

AUS HESSENS VERGANGENHEIT UND GEGENWART

Herausgegeben in Verbindung mit dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel

BEITRÄGE ZUR HESSISCHEN LANDESGESCHICHTE

BEITRÄGE ZUR HESSISCHEN LANDESGESCHICHTE

Hans-Georg Böhme

**Die Wehrverfassung
in Hessen-Kassel**

im 18. Jahrhundert bis zum Siebenjährigen Kriege

BÄRENREITER-VERLAG KASSEL UND BASEL

**Die Umschlagvignette zeigt das untere Medaillon der Grenadiermütze des Regiments „Landgraf“
Zeichnung: Lisa Hobbing in Heidelberg**

Alle Rechte vorbehalten / 1954 / Printed in Germany / Gesamtherstellung: Bärenreiter Kassel

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	9
Die Reform der Wehrordnung im Zeitalter des Absolutismus	11
Staatsverfassung und Wehrverfassung in Hessen-Kassel.....	18
a) Territorialstaat und Reich. Rüstung und Haushalt	18
b) Eingliederung und Funktion der Stände in Staat und Wehr.....	22
c) Der landesherrliche Anspruch auf den Dienst des Untertanen.....	29
d) Die Grundlagen der Pflichten des Untertanen in der Wehrordnung ...	34
Leistungen des Untertanen in Krieg und Frieden	39
a) Die dinglichen Pflichten	39
b) Das Quartier- und Naturalleistungswesen.....	45
c) Die Contribution	62
Anhang I-VII	69
Quellen.....	80
a) Akten des Marburger Staatsarchivs	
b) Handschriften der Kasseler Landesbibliothek	
c) Gedruckte Quellen	
Literatur	83

AUS DEM VORWORT DES VERFASSERS

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 1939 begonnen. Die Anregung dazu ergab sich aus der Berührung militärischer Gegenstände des 17. und 18. Jahrhunderts in Sitzungen des neueren historischen Seminars der Universität Marburg unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Wilhelm M o m m s e n. Der Krieg unterbrach die Arbeit. Erst die langwierige Ausheilung einer Verwundung ermöglichte dem Verfasser die Fortsetzung seiner archivalischen Studien und den Anfang der Darstellung.

Während dieser ganzen Zeit standen die Herren Prof. Dr. Mommsen und Prof. Dr. Uhlhorn mit dankenswerten Ratschlägen zur Verfügung. Ebenso gebührt den Beamten des Marburger Staatsarchivs, an ihrer Spitze Herrn Staatsarchivdirektor Prof. Dr. V a u p e l, Herrn Bibliotheksrat Dr. Israel und Herrn Zolldirektor i. R. Woringer besonderer Dank für entgegenkommende Unterstützung bei der Auffindung des Materials oder für wertvolle Hinweise.

Diese Dissertation behandelt neben den Grundproblemen hessen-kasselscher Wehrverfassung das Leistungswesen im Rahmen der Wehrordnung, Werbung und Aushebung, die Heeresstruktur, die Landmiliz und das Wehrrecht sollen in einer weiteren Arbeit dargestellt werden.

ZUM GELEIT

Hans Georg Böhme, der am 6. Juni 1953 noch nicht vierzigjährig unerwartet an den Folgen einer Blinddarmoperation starb, hat mit der Arbeit über „Die Wehrverfassung in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert bis zum Siebenjährigen Kriege“ Anfang 1945 in der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg promoviert. Dem Verlag gebührt der Dank, daß sein Entgegenkommen die Drucklegung der Arbeit ermöglichte, womit ein Wunsch des Verstorbenen und seiner Angehörigen erfüllt wird. Die Arbeit Böhmes ist unter den schwierigen und begrenzten Möglichkeiten der Kriegszeit entstanden. Der Verfasser war damals nach einer schweren Verwundung längere Zeit in Marburg. Man merkt der Arbeit diese Schwierigkeiten ihrer Entstehung kaum an. Sie ist eine vollwertige Leistung über ein wichtiges Teilgebiet der hessischen Geschichte und sie ist darüber hinaus auch für die allgemeine Geschichte wichtig, weil sie die starke Wechselwirkung zwischen hessischen und preußischen Verhältnissen zeigt. Sie ist daneben ein Beitrag zur Geschichte des absolutistischen Staates. Auch an dem hessischen Beispiel wird nachgewiesen, wie sehr die allgemeine politische Entwicklung von der „Wehrverfassung“ her bestimmt war. Dem Verfasser ist es nicht vergönnt gewesen, die Arbeit fortzusetzen, was er beabsichtigte, wenn nicht Verhältnisse, die mit seiner Person nichts zu tun hatten, den Versuch verhinderten, den Weg zur Universitätslaufbahn zu begehen.

Das Thema der Arbeit zeigt die Verbindung von wissenschaftlichem Interesse und der Liebe zum Soldatentum. Ohne die praktische Erfahrung des Offiziers wäre mancher Vorgang der Heeresgeschichte des 18. Jahrhunderts Böhme wohl nicht so anschaulich geworden, wie das der Fall war. Seit Beginn seines Studiums in Marburg wechselten die Studen- tenzeit und die Soldatenzeit; die historische Beschäftigung mit militärischen Dingen be- wahrte ihn zugleich davor, in die Einseitigkeiten manches jungen Offiziers jener Zeiten zu verfallen. Er lebte trotz seiner Jugend in der echten Tradition soldatischer Haltung und lehnte viele Erscheinungen gerade in den späteren Jahren des zweiten Weltkrieges ent- schieden ab. So beklagte er sich auf seinem letzten Urlaub leidenschaftlich über die Bevor- zugung der SS-Formationen vor den Divisionen des eigentlichen Heeres.

Böhme hat nach seiner Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft in Weilburg als Dozent für Geschichte und politische Bildung am Pädagogischen Institut und als Studienas- sessor am Gymnasium Philippinuni eine überaus erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Er hat sich für das Volksbildungswerk eingesetzt, über die nassauische Geschichte gearbeitet und einen wichtigen Goethefund gemacht. Er hat sich politisch betätigt und, wie es seine Art war, leidenschaftlich und entschieden für das gekämpft, was er für richtig und für recht hielt. Er hat manchen Gegner gehabt, aber niemand hat die Lauterkeit seiner Gesinnung und seinen Idealismus bezweifelt. Es ist bedauerlich, daß er trotz aller Leistung und trotz aller Aner- kennung einen festen Arbeitsplatz nicht gefunden hat, und daß deshalb die Sorge um die Zukunft seiner Familie seine letzten Lebensstage verdunkelte.

Marburg/Lahn

Wilhelm Mommsen

EINLEITUNG

Mannigfaltige Darstellungen, an ihrer Spitze das Preußische Generalstabswerk¹, haben es unternommen, die Operationen und Gefechtsvorgänge des Siebenjährigen Krieges wiederzugeben, ohne ein ausreichendes Bild der zeitgenössischen Wehrverfassungsverhältnisse zu bieten. Eine Fülle von Einzeldarstellungen der Geschichte hessischer Truppenteile oder von Vorgängen, an denen hessische Truppenteile beteiligt waren, vermittelt den gleichen Eindruck. Politische Geschichte und Kriegsgeschichte bestimmen das historiographische Bild so einseitig, daß eine völlige Vernachlässigung der Entwicklung der Wehrverfassung im historischen wie militärischen Schrifttum zu Tage tritt. Eine abschließende Würdigung der militärischen Rolle Hessen-Kassels im Siebenjährigen Krieg ist erst möglich, wenn eine plastische Vorstellung der Wehrverfassungsverhältnisse und der Truppenorganisation gewonnen ist. Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, diese Lücke zu schließen.

Die Darstellung einer Wehrverfassung des 17. und 18. Jh. vermag sich naturgemäß nicht auf eine kodifizierte zeitgenössische Fassung zu stützen. Unter Wehrverfassung muß vielmehr die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse und Zustände verstanden werden, die das Gefüge der staatlichen Wehrordnung bilden.

Im 16., 17. und 18. Jh. entsteht der moderne Staat. Wehrverfassung und Staatsverfassung sind eng miteinander verbunden. Mehr als je sonst wird das geistig-politische Bild eines Staates und einer Zeit eben in dieser Epoche in den militärischen Dingen sichtbar.

Die besondere Bedeutung der Wehrverfassung Hessen-Kassels rechtfertigt ihre Betrachtung ohne weiteres. Die deutsche Geschichte ist nicht nur die Preußens und Österreichs, sondern in gleichem Maße die der Mittel- und Kleinstaaten, die – oft von bedeutenden Persönlichkeiten verantwortungsbewußt regiert – der Gesamtentwicklung Beiträge zufügen, ohne die die historischen Ergebnisse nicht denkbar sind. Hessen-Kassels Gewicht in allen Vorgängen auch der großen Diplomatie der Zeit kann nicht übersehen werden. Mit dem Werden Preußens ist sein Geschick eng verflochten². Zur preußischen Wehrentwicklung bestehen die mannigfaltigsten Beziehungen³. Auf allen Schlachtfeldern des 17. und 18. Jh. kämpfen hessische Soldaten. Gut ausgestattet, straff diszipliniert und auf Grand bodenständiger Ideen und konsequenter staatlicher Maßnahmen immer wieder aus der Bevölkerung des Landes ergänzt, darf die hessische Wehrverfassungsgeschichte besonders im Hinblick auf ihre Bedeutung für die allgemeine Entwicklung zur Wehrpflicht nicht außer acht gelassen werden. Das Schwergewicht der Darstellung gebührt dem Anteil der hessen-kasselschen Bevölkerung an der Wehrkraft der Landgrafschaft. Das Verhältnis Staatsvolk-Staatsmacht-Staat ergibt modernste Fragestellungen. Daneben treten die Finanzierung, die Ausrüstung und Ausstattung, auch die Ausbildung zurück.

¹ Kriege Friedrichs des Großen. III. 1-13 (Berlin 1890 ff.).

² Hartwig 229 ff.

³ M. St. A. 8705, 8775/6, 8787 ff.; Lettow-Vorbeck 32; Dalwigk 174; Droysen V. 2.82.

Sich mit ihnen tiefgreifender zu befassen, muß die Aufgabe besonderer Aktenstudien und besonderer kritischer Untersuchungen bleiben.

Die Quellendurchsicht war von dem Bestreben geleitet, das gedruckte Material vom Beginn des 17. Jh. an, das handschriftliche vom Beginn des 18. Jh. an zu erfassen. Die Kriegsverhältnisse haben zur Beschränkung auf die Marburger Bestände gezwungen. In Anbetracht der Sicherstellung von Archivalien und Büchern ist eine unbedingte Vollständigkeit nicht erreicht.

Die im Marburger Staatsarchiv benutzten Akten entstammen zwei Abteilungen:

1.) 4. Politische Akten seit Landgraf Philipp, h. Kriegssachen.

2.) 12. Kriegsministerium⁴.

Von den Handschriften der Landesbibliothek Kassel wurden die nicht beim Brand in Kassel vernichteten oder jetzt aus Sicherheitsgründen unerreichtbaren ausgewertet, soweit sie Fragen der Wehrorganisation des 18. Jh. im engsten Sinne betreffen.

Unter den gedruckten Quellen haben die hessischen Landesordnungen⁵ die größte Bedeutung. Diese von Landgraf Friedrich II. veranlaßte hervorragende Sammlung bildet gleichsam das Gerüst, das den weiteren Stoff trägt.

Drucke hessischer Reglements und Artikelsbriefe, darüber hinaus Werke wie Hofmanns „Kriegesstaat“⁶ sind gebührend berücksichtigt und im Einzelnen im Text erwähnt bzw. im Literaturverzeichnis angeführt.

⁴ Eine klare Scheidung des Inhalts beider Gruppen besteht nicht. Unter „Kriegsministerium“ befinden sich z. B. die Briefwechsel Landgraf Friedrichs II. mit preußischen Offizieren, und in den „politischen Akten“ liegen gelegentlich Schriftstücke, die Einzelheiten der Wehrorganisation betreffen – etwa Werbeangelegenheiten. Im Großen läßt sich jedoch folgende Ordnung angeben:

4. Politische Akten nach Landgraf Philipp. h) Kriegssachen (7 jähriger Krieg).

Folianten (Römisch numeriert). – Kriegstagebuch der Oberbefehlshaber der hessischen Truppen in der alliierten Armee 1756-1763. – Ordres Landgraf Friedrichs II. – Preußische Relationen 1760-1762. – Pakete (Rot numeriert). – Inhalt ungeordnet. – Politische Akten zum 7jährigen Krieg. – Französische Besatzungsangelegenheiten. – Kriegsführen, Fouragierung, Kriegscontributionen und sonstige Belastungen aller Art. – Diplomatenbriefwechsel. – Briefwechsel mit Prinz Ferdinand von Braunschweig. – Briefwechsel General von Donop. – Einzelne Akten zur Wehrorganisation. –

12. Kriegsministerium.

Unnummerierte Pakete (nicht im Repertorium). – Verschiedenste Gegenstände hessischen Wehrwesens ungeordnet von etwa 1600 bis 1866. – Nummerierte Pakete (im Repertorium blaue Nummern). – Truppenorganisation. – Truppenakten – Landausschuß. – Werbung und Ausnahme. – Desertion und Austritt. – Bürger und Schützenkompanien. – Militärische Behörden usw. – Preußische Korrespondenz des Landgrafen Friedrich II.

⁵ Cassel 1767ff.

⁶ Lemgo 1769.

DIE REFORM DER WEHRORDNUNG IM ZEITALTER DES ABSOLUTISMUS

Im Laufe des 17. und 18. Jh. vollzieht sich ein großartiger Umbruch des Wehrwesens. Mit dem modernen Staat entwickelt sich das moderne Heer.

Hatte das ständische Staatsgefüge des 16. Jh. noch keinen eigenen staatlichen Macht Ausdruck hervorgebracht und beruhte seine Wehrkraft noch auf dem bunten Aufgebot der Stände, so vollzog sich im Zeitalter des 30jährigen Krieges ein Wandel zu Gunsten ständiger stehender Truppen. Von damals bis zum Beginn des Siebenjährigen Krieges geschieht auf dem Gebiet der Entwicklung des Wehrwesens mehr, als seitdem bis heute. Bestand noch um 1650 kaum eine stehende Truppe, so ist um 1756 ein Großteil des heutigen Organisationsrahmens geschaffen⁷.

Ein ausgesprochener Höhepunkt wehrorganisatorischer Entwicklung ist in Hessen um 1740 unter dem Einfluß der damaligen rationalistischen Gesinnung zu beobachten. Das Verordnungswesen, die Truppenetats, die Reglements und die Militärgerichtsbarkeit erfahren damals die besonders spezialisierte und normierte Form eines systematischen Zeitalters. Die Neigung zum abstrakten und theoretischen Denken führt im Verwaltungswesen aller Zweige dazu, in vermehrtem Umfang die aus den Erfordernissen des Augenblicks diktierte Einzelentscheidung durch eine Regierungspraxis grundsätzlicher Formulierungen zu ersetzen⁸.

Der epochale grundsätzliche Wandel der Wehrordnungsverhältnisse beruht in allererster Linie auf dem Versagen der ständischen Aufgebote für die Bedürfnisse des absolutistischen Staates⁹.

Wechselbeziehungen politischer und militärischer Bedürfnisse und Organisationsformen bezeichnen die Bedeutung der Wehrverfassungsgeschichte für das Verständnis des Geistes der Zeiten im weitesten Sinne. Die Untersuchung der Entwicklung der Wehrverfassung in Hessen-Kassel zeigt neben Ergebnissen, die für alle zeitgenössischen Staatswesen typisch sind, Sonderformen; weist darüber hinaus aber auch wiederholt die Wurzel mancher militärischen Errungenschaft nach, die Preußen oder andere Staaten annahmen und weiterwachsen ließen¹⁰.

Wie der Partikularismus insgesamt der deutschen Entwicklung insofern einen Dienst erwiesen hat, als er ein Mosaik reicher einzelner Formen bildete, so kann die Bedeutung des hessischen Militärwesens für die Gesamtgeschichte in der Ausprägung eines hervorragend bewerteten Truppenkörpers erblickt werden, der den Nachbarn als kritischer Maßstab genügen und der auch den großen Militärmächten wertvolle Impulse zu geben vermochte^{4a}.

⁷ Daniels IV, 95 ff.; Kriege Friedrichs d. Gr. I. 174 f.; Jany I; Jähns : Heeresverfassung 349 ff.

⁸ Landesordnungen IV; M. St. A. 8885, Instruktion (Landmiliz) 1741, Articulsbrief 1753, Reglement 1754.

⁹ Hofmann I. 306 f.; Delbrück IV 276; Schlee 125.

¹⁰ M.. St. A. Kriegsministerium 7; Has 32, 51; Kriegsmacht 123; 175 f.; S i e g e l : M. 1912/13, 43.

^{4a} Als späterer Beleg dafür darf das Zeugnis Jominis in der „Histoire des guerres de la révolution“ gelten (I. 237), der zur Charakteristik der Hessen sagt: „On croyait voir en eux des vétérans de Frédéric, ces troupes bien commandées et composées de nationaux, avaient sur les Prussiens du temps une supériorité décidée; disciplinées, braves, frugales et patientes, elles se couvrirent de gloire partout où elles eurent l'occasion de combattre à chances égales.“

Der Umbruch der Entwicklung von den ständischen Wehrformen zur Militärverfassung des 17. und 18. Jh., der in Hessen-Kassel durch die moritzianischen Reformen um 1600 deutlich bezeichnet ist¹¹, bedarf einer besonderen Betrachtung¹².

Das jetzt entstehende Nebeneinander geworbener, ständiger Truppenteile und milizartiger, aus der Volkskraft unmittelbar geschöpfter Landesverteidigungsverbände¹³ wirft in erster Linie die Frage auf, ob und in welcher Form althergebrachte Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht in Hessen-Kassel kontinuierlich bis in die neueste Zeit fortgetragen worden sind. Eine knappe Darstellung der Verhältnisse des 16. Jh. sei gestattet.

Nebeneinander behaupten sich das allgemeine Volksaufgebot für den Fall besonderer Notstände¹⁴, das feudale Lehnswesen als verklingender Ausdruck ritterlichen Berufskriegertums¹⁵, die Bürgerliche Wehr zur Verteidigung der Städte¹⁶ und dazu Söldnertruppen als mehr oder weniger unabhängige, durchweg wirtschaftlich frei geführte Zusammenschlüsse von Mietsoldaten¹⁷. In ihrem Wesen verhalten sich diese Organisationsformen durchaus heterogen. Eine absolute Zuverlässigkeit im modernen staatlichen Sinn ist durch Sonderinteressen zunächst unerreichbar. Die Führerpersönlichkeit Landgraf Philipps des Großmütigen versteht es aber immerhin, aus solch zusammengewürfelten Bestandteilen für Jahre eine der stärksten Militärmächte seiner Zeit zu bilden¹⁸. Das hessische Volksaufgebot, das in höchsten Notfällen zur Verteidigung des Landes aufgerufen wird, läßt sich im 16. Jh. vielfach nachweisen. 1502, 1504, 1516, 1522, 1528, 1543, 1546, 1547, 1552, 1553, 1568, 1578, 1583, 1584, 1587, 1589 und 1591 werden die wehrhaften Männer aufgerufen und gemustert¹⁹. Die durchaus ernstzunehmende Bedeutung dieser, auf der Grundlage ältester Überlieferungen fußender, Mobilisierung erhellt die Betrachtung etwa zweier Musterregister des Jahres 1568, in denen – nach Ortschaften geordnet – die Wehrfähigen erfaßt und mit ihrer Bewaffnung aufgezeichnet stehen²⁰. Die soziale Unsicherheit *des* Jahrhunderts der Reformation, die Spannungen zwischen Obrigkeit und kleinem Mann haben die Brauchbarkeit des allgemeinen Volksaufgebots jedoch schon ebenso erschüttert²¹, wie auch die hohe Zeit der hervorragenden Macht ritterlicher Heere überwunden ist²². Das Gefüge des Staats ist zwar noch weitgehend lehnsrechtlich bestimmt²³, die Stände haben dem Namen nach die Pflichten der Vasallität noch zu genügen²⁴, die Durchsetzung ihrer Unabhängigkeit dem Landesherrn gegenüber hat aber, eben während der endgültigen Durchsetzung der Territorialstaaten, ihre Bereitwilligkeit zum Dienst verringert und ihre eigen-

¹¹ M. St. A. Kriegsministerium 6; Geyso; Jahns: Wiss. II. 1086; Siegel: M. 1912/13, 39; Sodenstern 5 ff.; Strieder 4ff.

¹² Landesordnungen I. 475 ff.; Hessenland 1899, 256 (Stamford).

¹³ Kriege Friedrichs d. Gr. I. 1. 174 f.; Moser: Militärhoheit 209 ff.

¹⁴ M. St. A. 9481 c, Kriegsmacht 111 f. Siegel: M. 1912/13, 38 ff.; Schlee 94 ff.

¹⁵ Hofmann I. 148 f.; Geyso 53, 101 f.; Moser: Militärhoheit 64; Sodenstern 11 ff.

¹⁶ M. St. A. Kriegsministerium 9481 c, d.

¹⁷ Frauenholz III. 1.

¹⁸ Paetel.

¹⁹ M. St. A. 9481 c, d; Siegel: M. 1912/13, 39; Schlee 158.

²⁰ M. St. A. 9481c, d.

²¹ Siegel: M. 1912/13, 38 f.

²² Hofmann I. 307.

²³ Landesordnungen II § 105.

²⁴ Hofmann I. 148 ff., 237.

willige Einflußnahme auf die Staatsführung vergrößert²⁵. Allgemach entfremdet der Adel sich seinen lehnsrechtlichen Aufgaben. Immer häufiger kommt es zur geldlichen Ablösung der Lehnsfolgepflicht²⁶. Immer mehr schwindet damit auch das ständische Gefüge und verschieben sich die politischen Möglichkeiten des Staats.

Die Wehrkraft der Städte verfällt in gleichem Maße fortschreitendem Niedergang. Kommt auch im späten 17. Jh. gelegentlich noch die zunftweise gegliederte Abwehrkraft der wehrfähigen hessischen Bürger zur Verteidigung ihrer Gemeinwesen zur Anwendung²⁷, und erfassen die Musterungen von 1502 bis 1589 nachweisbar die städtische Bevölkerung ebenso wie die bäuerliche²⁸, so erlischt angesichts der komplizierten technischen Bedingungen der Kriegführung, der notwendigen Spezialisierung des Waffenhandwerks und überholter Auffassungen von Staat und Staatswesen jener heilige Ernst, der die Städte im Reich des 14. und 15. Jh. zu sehr wesentlichen Faktoren politischen und militärischen Lebens gemacht hatte. Der Geist bürgerlicher Wehrgesinnung beginnt sich zu verspielen. Die Schützenkompanien hessischer Städte haben für Jahrhunderte nur mehr den Charakter sportlicher Vereinigungen, die disziplinar und ausbildungsmäßig den Anforderungen zeitgenössischer Gefechtsführung kaum gewachsen zu sein vermögen²⁹. Die große Zeit des Söldners und Landsknechts ist damit gekommen. Schon beim Württemberger Zug Philipps des Großmütigen erscheinen neben 1500 Rittern und 6000 hessischen Bauern in den Trossen 2500 Soldreiter und 16 350 Landsknechte³⁰. Diese Söldner mindern im Verein mit dem Rittertum die Bedeutung des Heerbanns. Um die Wende des 17. Jh. haben sie sich so absolut in den Vordergrund geschoben, daß sie den Staat zur eigenen neuen organisatorischen Stellungnahme zum Wehrwesen zwingen.

Der moderne Staat bedarf einer veränderten Wehrordnung. Der Inhalt des absolutistischen Staates ist die Macht, sein Kriterium geradezu der Machtwille. Die Organisation der Kraft eines Staatswesens in seiner Wehr bedeutet zugleich die Organisation des Staates an sich. Das Erfordernis der ständigen Durchsetzung des staatlichen Machtwillens nach außen und seiner Rechtsnormen nach innen, die wachsende Technisierung der Kampfmittel und die dadurch bedingte Umständlichkeit der Ausbildung führen zur Idee des staatlich geleiteten stehenden Heeres³¹. Der absolutistische Landesherr bildet das freiwirtschaftliche Söldnerwesen fiskalisch um und schafft damit das Instrument zur Durchführung seiner politischen Absichten. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist die Verkettung herkömmlich ständischer Wehrkompetenzen mit den Belangen des Staates von ausschlaggebender Bedeutung. Es handelt sich vor allem darum, die vorhandene Wehrkraft und Wirtschaftskraft dem neuen System einzuordnen. Dem Gedanken einer Verpflichtung des Untertanen dem Staat gegenüber entspringen die Grundlagen einer allgemeinen Wehrpflicht oder einer Unterhaltungspflicht für die militärischen Mittel des Landesherrn. Hier wurzelt die Er-

²⁵ Moser : Militärhoheit 64.

²⁶ Hofmann I. 240 ff.

²⁷ Lettow-Vorbeck 18.

²⁸ M. St. A. 9481c, d.

²⁹ M. St. A. 8881-8883, 8535,8571; Landesordnungen IV. 207 ff.; Staatskalender 1767, 53 ff.

³⁰ Schlee 125.

³¹ Delbrück IV. 262 ff.; Jahns ; Heeresverfassung 335 ff.; Sodenstern 5.

scheinung, daß eine Anzahl deutscher Staaten des 17. und 18. Jh. neben dem stehenden Heer eine milizartige Organisation der breiten Masse der wehrfähigen Bevölkerung geschaffen hat³².

Die Niedergangerserscheinungen der Religionskriege, der Kampf aller gegen alle, die Raubkriege zügelloser Söldnerheere fremder Nationalität lassen das Bedürfnis der allgemeinen Wiederwehrhaftmachung in der Einrichtung der Landesdefensionen in verschiedenen Gebieten Deutschlands gipfeln. Wie schon bemerkt, war der Gedanke des bewaffneten Volksaufgebots im Fall der Not nie und nirgendwo ganz abhanden gekommen³³. Die Rechtsgrundsätze der Dingpflicht, der Land- und Gerichtsfolge vermögen sich – wenn auch durch das Lehnswesen und später das Söldnertum überwuchert – ununterbrochen mehr oder minder lebendig zu halten³⁴. Besondere Bedeutung gewinnt der auf solchen Rechtsgrundlagen beruhende Gedanke der Landesdefension in den protestantischen Gebieten des Westens, die sich durch die militärische Katholizität Spaniens gefährdet sehen. Vorzüglich kleinere Staatswesen, die, ohne entsprechende größere Geldmittel zur Verfügung zu haben, darauf angewiesen sind, die kostspieligen Soldtruppen durch den Einsatz der eigenen Untertanenkraft zu ersetzen, wirkten hier bahnbrechend³⁵. So wird zum Schutz der Gebiete des Westerwaldes und der Wetterau, die in der Wetterauer Grafenkorrespondenz verbündet waren, auf Anregung der Dillenburg-sieger Grafen ein Landrettungsverein gebildet und als Ausschuß besonders in dieser bedeutendsten Grafschaft durchorganisiert, der geeignet ist, dem Grafenstand wieder größeres Gewicht zu geben, und der die praktische Wirkung eines jahrzehntelangen Schutzes (1575 bis 1615) der beteiligten Gebiete vor den Durchzügen spanischer, kaiserlicher und sonstiger Soldateska hatte³⁶. Der Dillenburger baut ein Volksheer milizartigen Charakters auf der Grundlage einer allgemeinen Wehrpflicht auf. Besonders durch niederländische Erfahrungen geleitet³⁷, wird er zum Vorbild aller deutschen Versuche des 17. und 18. Jh., die Wehrkraft der Bevölkerung in den Dienst der Landesverteidigung zu stellen. Ähnliche Einrichtungen in Brandenburg und Ostpreußen – von den Grafen zu Dohna³⁸ organisiert – bewähren sich zwar ebenso wenig wie die im Westen unvermittelt und auf die Dauer, rufen besonders auch den Widerspruch ständischer Kreise hervor, die in der Landesdefension eine ihnen unerwünschte Stärkung *der* Staatsmacht erblicken, bleiben als Gedanken jedoch wach. Die durch auswärtige Kriegsdienste weiter verbreiteten Erfahrungen, auch eine umfangreiche schriftstellerische Tätigkeit besonders des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg³⁹, lassen den Gedanken der allgemeinen Volksbewaffnung weithin fruchtbar werden, so daß von einem ergebnislosen Versagen der Landmilizidee, besonders angesichts

³² M. St. A. Kriegsministerium 6; Landesordnungen I. 475 ff. 1. 10. 1600, Landesordnungen I. 489 f. 13. 4. 1601; Barthold 285 ff.; Bredow 1041; Dalwigk; Erbfolgekrieg I. 84 ff.; Daniels 78, 482; Frauenholz 102 ff.; Freytag-Loringhoven 24; **Jany I.** 26; Kriege Friedrichs d. Gr. I. 1. 96 ff., 174 f. III. 5. 4 ff.; III. 2. 11 ff.; Kriegsmacht 139 f.; Moser: Militärhoheit 209 ff.

³³ Conrad 157 ff.; Geyses 53, 101 f.; Kriegsmacht III f.; Paetel; Roloff 259; Schlee 94.

³⁴ Conrad 90 ff.

³⁵ Frauenholz: Umriss 82.

³⁶ Wolf 26 ff.

³⁷ Daniels IV. 95 ff.

³⁸ Jany I. 26.

³⁹ Wolf 22 ff., 48 ff.

der Bewährung der schwedischen Wehrverfassung, wo sich das „Indelningswerk“ durch Jahrhunderte hält, nicht die Rede sein kann.

Das epochemachende Unternehmen der dillenburger Grafen erlebt seinen Niedergang im Zusammenhang der politischen Auflösung der Grafeneinheit bei Beginn der dreißigjährigen Kriegswirren⁴⁰. Die protestantische Front löst sich auf, und Graf Johann der Mittlere läßt sich durch seine Teilnahme an den großen politischen Verwicklungen in der Pfalz, den Niederlanden, ja sogar durch die Übernahme des schwedischen Oberbefehls auf dem livländischen Kriegsschauplatz von seinen engeren Pflichten in der Heimat ablenken. So bleibt sein Heeresaufbau Episode, wirkt jedodi nach im Werk Moritz' des Gelehrten, Landgraf von Hessen-Kassel, auch schließlich in den Lehren Wilhelms von Schaumburg⁴¹, dessen wehrgeistige Pflanzschule am Steinhuder Meer Scharnhorst als jungem Soldaten unauslöschliche Eindrücke vermittelt. Damit ist gleichsam die Brücke zur preußischen Militärreform der Befreiungskriege geschlagen.

Der Bund Hessen-Kassels mit dem Landrettungsverein der Wetterauer Grafen regt Moritz an, die auf dem Westerwald gesammelten Erfahrungen auszuwerten. Darüber hinaus findet er aber auch einen Anstoß zu seinen Planungen in der Literatur seiner Zeit, in der eine Renaissance antiker Anschauungen auch auf dem Gebiete der Heeresorganisation und Kriegführung zum Ausdruck kommt. Geistvolle Militärs und Politiker wie Macchiavelli in Italien und Lazarus von Schwendi⁴² in Deutschland hatten schon, auf antike Wehrverhältnisse hinweisend – theoretisch wie praktisch –, bahnbrechend gegen Mißstände im Söldnerwesen ihrer Zeit und für Neuerungen im Sinne einer breiteren Beteiligung der Volkskraft an der Kriegführung gewirkt. Johann von Nassau und Moritz von Hessen, grundgelehrte Männer und im einschlägigen Schrifttum der Antike wie ihrer Zeit durchaus zu Hause, schaffen sich im Sinn der damals üblichen Neigung, politisch-praktische Maßnahmen gründlichst theoretisch, ja geradezu dogmatisch zu unterbauen, eine subtil durchdachte Vorstellung des Funktionierens ihres Wehrapparates⁴³.

Moritz verfaßt im Jahre 1600 eine 145 Seiten umfassende Denkschrift über die Neuordnung des Heerwesens in Hessen⁴⁴. Am 1. Oktober 1601 erläßt er eine „Instruction“, wie sich die Fürstlich-Hessischen Kriegs-Räthe und Diener zu verhalten haben⁴⁵, und am 13. April 1601 wird die „Ordonnanz für den Ausschuß“⁴⁶ verfügt.

Das Ergebnis ist ein Wehrwesen ausgesprochen bodenständigen Gepräges⁴⁷. Das Land wird in verschiedene Bezirke eingeteilt, die aus den streitbaren Männern – jeder zehnte Mann ist waffenpflichtig – je ein Regiment bilden⁴⁸. Die Auswahl, Bewaffnung und Bekleidung, Zeit und Ort der Ausbildung, die Exerzierübungen, die taktische Ordnung, das Quartier- und Proviantwesen und das Ausschußrecht werden bis ins einzelne festgelegt. Die Verwicklungen der Folgejahre erweisen die geschaf-

⁴⁰ Wolf 56 ff.

⁴¹ Jahns : Heeresverfassung 361 ff.

⁴² Frauenholz : Lazarus von Schwendi (1939).

⁴³ L. Moritzen von Heßen Kriegs-Reglement 1600, Land.-Bibl. Kassel, Ms. Hass. 4° 73.

⁴⁴ Geyso 53, 47 f.; Sodenstern 5.

⁴⁵ Landesordnungen I. 475 ff.

⁴⁶ Landesordnungen I. 489 f.

⁴⁷ Geyso 54, 14; Kriegsmacht 113.

⁴⁸ Sodenstern 5.

fene Einrichtung jedoch als noch nicht ganz ausreichend⁴⁹. Erfahrenen Landsknechtsverbänden gegenüber halten Kampfgeist und Ausbildung der Milizverbände nicht stand. Das ist aber nicht das Wesentliche. Für die geschichtliche Entwicklung bedeutsamer ist die Tatsache, daß Moritz' Reformwerk als Grundlage des hessischen Wehrrechts im ganzen Verlauf des 17. und 18. Jh. bestehen bleibt⁵⁰. Nicht nur der Gedanke, sondern auch die Einrichtung des Landesausschusses hält sich. Die Verordnungen späterer Landgrafen können sich immer wieder auf die geschaffenen Grundlagen berufen⁵¹, und nachdem sich einmal ein erprobter Stamm geschulter Führer entwickelt hat, sind Truppenteile der Landmiliz neben inzwischen gebildeten landeseigenen stehenden Truppenteilen durchaus imstande, ihnen gestellte Aufgaben der Kriegführung vollgültig zu erfüllen⁵².

Die Bewertung des Reformwerkes in der Geschichtsschreibung ist verschieden. Ältere lokalhessisch gefärbte Darstellungen – an ihrer Spitze die Hessische Geschichte von Rommel – nehmen auf Grund der Kenntnis der theoretischen Schriften und der Verfügungen des Landgrafen das Gelingen seiner Absichten in vollem Umfang kritiklos an.

Das jüngere Werk des Obersten von Geysso „Beiträge zur Politik und Kriegführung Hessens im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges“⁵³ kommt im Gegensatz dazu zu einer völligen Mißachtung und Verurteilung. Die an sich glänzend geschriebene und verdienstvolle Arbeit tut Moritz' Wehrverfassungsschöpfung als utopisch und nie realisiert ab⁵⁴. Zugegeben, daß die Kriegsläufe von 1618 bis 1638 kein plastisches Leben des Landausschusses erkennen lassen⁵⁵, so lebt der Gedanke, wie schon dargestellt, doch fruchtbar fort. Wenn im Marburger Staatsarchiv umfangreiche Aushebungsakten der Jahre 1684-1691 das Bild eines Wehrverfassungswesens vermitteln⁵⁶, das dem unseres modernen äußerst verwandt ist, so dürfte allein dadurch der Nachweis schon gelungen sein, daß Moritz' Vorschläge einer Auswertung der Wehrkraft der breiten Schichten der Bevölkerung nicht ungehört verhallt sind. Die Geysosche Verurteilung der wehrreformatorischen Maßnahmen des Landgrafen Moritz wird auch durch die Wolf sehe Arbeit „Aufbau eines Volksheeres in den Gebieten der Wetterauer Grafenkorrespondenz zur Zeit des Grafen Johann des Älteren und Johann des Mittleren von Nassau-Dillenburg“⁵⁷ entkräftet. Spricht Geysso von wirklichkeitsfremdem Theoretisieren, so demonstriert Wolf am Beispiele der dillenburgischen Grafen die Realisierbarkeit der Idee eines Landausschusses auf dem Boden der allgemeinen Wehrpflicht schon für die Zeit vor 1600. Geysso läßt sich bei seiner Kritik zu sehr von der zu seiner Zeit aktuellen Streitfrage „Miliz oder stehendes Heer“ leiten⁵⁸, die für die Jahre nach 1600 bedeutungslos ist. Es gibt damals

⁴⁹ Jähns: Wissenschaften II, 1086.

⁵⁰ Geysso 53, 101 f.

⁵¹ Landesordnungen II. ff.

⁵² M. St. A. Kriegsministerium 6, 1684; Landesordnungen 11.614,111.; Bredow 1045 f.; Kriegsmacht 120 ff.; Siegel: M. 1912/13, 41; 571; Sodenstern 25; Strieder 7 ff.

⁵³ ZHG 53, 54, 55 (1921 ff.).

⁵⁴ Geysso 53, 18 f., 45 ff.

⁵⁵ Spätere Akten hat Geysso nicht berücksichtigt.

⁵⁶ M. St. A. Kriegsministerium I.

⁵⁷ Wiesbaden (1937).

⁵⁸ Vgl. Freytag-Loringhoven: Geschultes Volksheer oder Miliz. Berlin (1918).

noch kein stehendes Heer im modernen Sinne. Infolgedessen kann diese Wehrform auch noch nicht dem Milizsystem überlegen sein. Im Gegenteil kann angenommen werden, daß der Ausschuß oder die Landmiliz die einzige damals mögliche Form einer allgemeinen Wehrpflicht darstellen. Der Staat selbst steht noch viel zu sehr am Beginn seiner inneren Entwicklung, als daß er der wirtschaftlichen Belastung der Unterhaltung stärkerer Truppenverbände schon gewachsen gewesen wäre. Die Möglichkeit, die Kosten der Landesverteidigung von vornherein auf die Bevölkerung abzuwälzen, indem der Ausschüsser selbst für seine Bewaffnung und Ausrüstung aufzukommen hat oder von seinen nichterfaßten Nachbarn auszustatten ist, hat für den Staat unzweifelhafte Vorzüge.

Die allmählich bevorzugte Einführung ständiger Verbände steht in einer Wechselwirkung zur Entwicklung absolutistischer Staatswesen⁵⁹. Stellt die stehende Truppe einerseits den staatlichen Machtausdruck dar, so ist der straff regierte Staat andererseits die unumgängliche Voraussetzung ihrer Erhaltung. Ehe die moderne Geschichte nach der französischen Revolution und den Befreiungskriegen die endgültige Synthese zwischen Miliz und stehenden Soldtruppen in den durch die befristete allgemeine Wehrpflicht ergänzten Rahmenheeren findet, entwickeln sich im 17. und 18. Jh. in Hessen-Kassel besonders deutlich sichtbar und von stärkstem Einfluß auf das Wehrwesen auch Preußens⁶⁰ nebeneinander stehende, geworbene Truppenteile – übrigens schon mit erheblichen Prozentsätzen an mehr oder weniger freiwillig ausgehobenen Landeskindern gemischt⁶¹ – und Miliztruppen⁶², die, in Friedenszeiten knapp ausreichend ausgebildet, zu Besatzungs- und sonstigen Verteidigungsaufgaben herangezogen werden⁶³. Gelten beide Truppenteile zunächst gleichsam als selbständige Wehrmachtteile unabhängig nebeneinander⁶⁴, so verflechten sie sich durch ihren gemeinsamen Einsatz im Verlaufe kriegerischer Ereignisse⁶⁵, durch eine entsprechende Stellenbesetzung und durch die schließliche Einfügung der Miliztruppenteile in das Ersatzwesen⁶⁶. Im Verlauf des Siebenjährigen Krieges wird es üblich, Mannschaften aus den Landausnahmebataillonen in Infanterieregimenter zu überführen.

⁵⁹ M. St. A. Kriegsministerium 6; Landesordnungen III; Hofmann I. 205; Dalwigk 174; Has 33; Kriegsmacht 154 ff.; Lettow-Vorbeck 8; Sodenstern 27 ff.; Strieder 7 ff.

⁶⁰ M. St. A. Kriegsministerium 7; S i e g e l : M. 1912/13, 43.

⁶¹ M. St. A. Kriegsministerium 1, 8864, 8871, 8885; Landesordnungen III. 257; Articulsbrief 1689, 46.

⁶² M. St. A. Kriegsministerium 6; Landesordnungen III, 571 f.; Hofmann I, 323; Geysso 55, 8.

⁶³ Landesordnungen III, 520; Kriegsmacht 129; Siegel : M. 1912/13, 41.

⁶⁴ M. St. A. Kriegsministerium 8885 (Instruction 19/30. 5. 1741).

⁶⁵ M. St. A. 8885 c, Kriegssachen 19; Ms. Hass. 629.

⁶⁶ M. St. A. 8524, 8527, 8528, 8825, 8864, 8885, Ms. Hass. 629; D 3 n i e l S 7, 271.

STAATSVERFASSUNG UND WEHRVERFASSUNG IN HESSEN-KASSEL

a) Territorialstaat und Reich. Rüstung und Haushalt

Besteht schon von alters her auf Grund der Reichsentwicklung eine starke Neigung zur Herausbildung politischer und militärischer Unabhängigkeit der Territorien¹, so erfährt sie im 17. Jh. durch den Westfälischen Frieden und die Nachfolgezeit ihre Krönung². Die schon von Kaiser Maximilian unternommenen Versuche, die Festigkeit des Reichs durch eine Reformation seiner Kriegsverfassung zu erneuern, Versuche, die durch zahlreiche Reichstagsabschiede bis in die Zeit der Bedrohung Wiens durch die Türken immer wieder aufgegriffen worden sind, haben zu keiner befriedigenden Lösung geführt³. Die Wehr des Reiches bietet das Bild, das durch die Erinnerung an den Sieg Friedrichs des Großen über die Reichsarmee bei Roßbach in das geschichtliche Bewußtsein Deutschlands eingegangen ist. Der Verpflichtung der Stände, der Reichskriegsverfassung entsprechende und den Reichstagsabschieden gemäße Kontingente für die Kreise und für das Reich zu stellen, wird vielfach nur ungenügend entsprochen. Die Auflösung des Reichs, die durch das Jahr 1648 bezeichnet ist, hat die Selbständigkeit der Einzelstaaten auf militärischem Gebiet in paradoxem Gegensatz zu der noch gültigen Reichskriegsverfassung rechtens bestätigt. Unbeschadet der Reichs- und Kreiskontingentpflicht bieten das „Ius armorum“, das „Ius foederum“ und das „Ius belli et pacis“ die Möglichkeit unkontrollierbarer Diplomatie und Rüstung⁴.

Die Höhe des als Simplum vorgesehenen Kreiskontingents steht schließlich in gar keinem Verhältnis mehr zum tatsächlichen kriegerischen Potential der Stände⁵.

Die Unverbindlichkeit der Reichskriegsverfassung bewirkt, daß einzelne Stände je nach Gutdünken und Eigenwilligkeit die Gültigkeit der Kreiskontingentverpflichtungen befristet oder unbefristet kündigen und damit die militärische Hoheit des Reichs für ihr Territorium unwirksam machen. Hessen-Kassel, das zum Oberrheinischen Kreis gehört, hat schon im 17. und dann im 18. Jh. wiederholt seinen Austritt aus dem Kreise erklärt. „Der ober-rheinische Crays führe zwar fort, von denen Crays-Schlüssen an Hessen-Cassel und Hanau Nachricht zu ertheilen; sie kehrten sich aber nicht daran“⁶. Der fortdauernden Weigerung, sich am Kreiskontingent zu beteiligen, Musterlisten einzusenden usw. wegen wird deshalb 1757 die Reichsexekution angedroht, „es stunde aber doch noch biß auf das Jahr 1764 an da endlich Hessen-Cassel den ober-rheinischen Crays wieder beytrate“⁷.

¹ Jahns : Kriegsverfassung 116 f.

² Jahns : Kriegsverfassung 128 ff.

³ Frauenholz 100; Kohlhepp 21f.; Kriege Friedrichs d. Gr. III. 5 .16 ff.; Weigel 10 ff.

⁴ Militärhoheit 2 ff. 95, 98; Moser : Kreisverfassung 450.

⁵ M. St. A. Kriegsministerium 8, 1726-30.

Erkennbar wird das etwa bei der Betrachtung der Kreiskontingentkosten im Verhältnis zu den – doch wesentlich aus Rüstungskosten zusammengesetzten – Gesamtausgaben des hessen-kasselschen Staatswesens nach der Bilanz der Jahre 1726-1729.

	1726	1727	1723	1729
Kreiskontingentkosten:	2.252	2.446	2.133	905
Gesamtausgaben:	1.353.269	1.425.220	1.269.556	1.700.355

⁶ Moser: Kreisverfassung 44 ff.

⁷ Moser, Kreisverfassung 49.

Wenn nun auch gewiß die Auflösung des Kreiswehrwesens nicht überall in gleichem Maße augenfällig gewesen ist, so sind die besonders krassen Verfallserscheinungen im Oberrheinischen Kreis doch insofern für Hessen-Kassel von entscheidender Wirkung, als es sein Kreiskontingent im 18. Jh. tatsächlich nicht mehr stellt und damit die Kreisverfassung für unseren Bereich nur noch eine papierene Fiktion ist⁸. Die Wehrverhältnisse Hessen-Kassels dürfen damit durchaus als die eines souveränen absolutistischen Staates betrachtet werden, der sein Schwert selbst schmiedet und der seine Schlachten selbst ficht. Die Wechselwirkungen zwischen staatschaffender Truppe und truppenerhaltendem Staat sind dabei zu keiner Zeit enger als im Zeitalter unserer Betrachtung. Die Armee, die gleichsam das Kriterium des absolutistischen Staates ist, steht im Vordergrund aller allgemeinpolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen. Nach einer Zeit geradezu unumschränkter Selbständigkeit und Ungebundenheit des Kriegerstandes gelingt es den absolutistischen Staaten allenthalben, die Truppenverbände unlöslich in den Staatsapparat zu fügen, wengleich die innere Eigenart des Soldatentums das Heer als irgendwie selbständigen Organismus gleichsam als Staat im Staat – das ist in Hessen-Kassel besonders deutlich – bewahrt. Eine anonyme Handschrift der Kasseler Landesbibliothek aus dem Jahre 1788 findet die richtige Wendung einer Charakterisierung des Heeres: „Es ist eine ambulierende Republik, die ihre eigne Gesetze, Rechtsgelehrsamkeit und Gerichtsbarkeit, ihren eignen Gottesdienst, Altäre und Priester, ihre eignen Sitten und Gebräuche und Ökonomie, ihre eigne Wissenschaft hat“⁹.

Heeresentwicklung und Staatsentwicklung laufen in vielen Dingen unmittelbar parallel. Die Behörden dienen im weitesten Sinne der Wehrorganisation, das allgemeine Meldewesen in erster Linie der Erfassung der Wehrtüchtigen bzw. der Verhütung ihres Austrittes zum Zweck der Entziehung vom Wehrdienst¹⁰. Die Anfänge der modernen Bürokratie liegen in militärischen Zwecken verpflichteten Institutionen. Die Steuern sind vielfach nichts anderes als eine abgelöste Dienstpflicht¹¹. Die zivilen Verwaltungsbehörden versehen die Verwaltung eben dieser abgelösten Dienste. Die enge Verkoppelung von Dingen der Wehrverfassung mit Dingen des allgemeinen Staatswesens ist damit sichtbar und erkennbar – im besonderen also auch die nicht zu übersehende Bedeutung der hessischen Wehrverfassungsgeschichte für eine allgemeine Erkenntnis der hessischen Entwicklung.

Dabei ist die Wehrmacht des absolutistischen Staates nicht nur Mittel der Landesverteidigung, sondern auch Mittel zu Staatseinkünften – also weit absoluter als heute ein politisches Mittel ihres Kriegsherrn. Die Wehrkraft ist gleichsam ein Bestandteil des Staatsvermögens. Die Verhinderung fremder Werbung dient in erster Linie der Erhaltung des einzelnen Wehrtüchtigen als verzinslicher Besitz. Das Bestreben der Landgrafen von Hessen-Kassel, ein im wesentlichen aus Landeskindern rekrutiertes Heer zu haben, entspringt im gleichen Sinne weit weniger der Absicht, eine staatstreue Gesinnung zu pflegen, als der wirtschaftlichen Erwägung, daß der Untertan deshalb zum Soldaten geeigneter ist als der Ausländer, weil er mittels seines unbeweglichen Vermögens oder seiner im staatlichen Machtbereich lebenden

⁸ Moser: Kreisverfassung 9; 44; 57 ff.; 89; 496 ff.

⁹ Ms. Hass. 317, 17.

¹⁰ Landesordnungen IV. 230 ff.; V. 130 f.; VI. 64 f.

¹¹ Hofmann 326 f.; 409 ff.; Kriegsmacht 128.

Angehörigen im Fall der Desertion leichter belangt werden kann. Jede Schädigung des Wirtschaftslebens des Staates durch den Wehrdienst eines Mannes soll dabei vermieden werden. Maßgeblich für die Belassung im zivilen Beruf oder für die Heranziehung zu einer militärischen Verwendung ist immer die Frage, ob Ackerbau oder Gewerbe beeinträchtigt werden, oder ob der Mann für den Heeresdienst entbehrlich ist¹².

Die Subsidienverträge, die dem mit modernen Augen rückwärts Schauenden als „Soldatenhandel“ vielfach unverständlich und geradezu moralwidrig erscheinen, sind – vom Gesichtspunkt merkantilistischer Wirtschaftspolitik aus – durchaus übliche und den Interessen des Staates wie seiner Untertanen dienliche Verträge¹³. Die hessischen Landgrafen des 18. Jh. – aber durchaus nicht nur diese – betrachten ihre Wehrkraft als Handelsobjekt zu Gunsten der politischen und finanziellen Situation ihres Staates. Genau so verhalten sich schon die Grafen der Wetterauer Korrespondenz, die gegen Subsidien mit ihrem Ausschuß ihren Glaubensgenossen in der Pfalz, am Niederrhein und sich selbst untereinander Hilfe leisten¹⁴. Dabei darf bemerkt werden, daß trotz der einmaligen und sicher schwerwiegenden Tatsache, daß im Österreichischen Erbfolgekrieg bei beiden Parteien hessen-kasselsche Kontingente stehen, ein wahlloser Verkauf von Landeskindern nicht stattgefunden hat¹⁵.

Die Subsidienverträge der Kasseler Landgrafen entsprechen vielmehr – nach den Maßstäben ihrer Zeit gemessen – ebenso gesunden Konstellationen oder als notwendig erkannten diplomatischen Bindungen, wie moderne Bündnisverträge es tun. Zweifellos hat sogar eine gewisse innere Teilnahme, mindestens der höheren hessischen Truppenführer an ihren Kriegführungsaufgaben bestanden¹⁶. Als z.B. gegen Ausgang des Spanischen Erbfolgekrieges die Engländer aus der antifranzösischen Koalition abschnellen und dem ihnen unterstellten hessischen Kontingent neue Anweisungen geben wollen, weigert dessen Befehlshaber, der Erbprinz von Hessen-Kassel, den Gehorsam und erklärt, „daß die Hessen nur dann marschieren, wenn es gegen die Franzosen geht!“¹⁷

Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß die Anteilnahme des Untertanen am eigenen absolutistisch geführten Staatswesen ein verhältnismäßig geringer ist. Dem Dienst unter fremder Herren Fahnen steht er deshalb auch nicht unbedingt verständnisloser gegenüber als dem Dienst im Sold des eigenen Landes¹⁸. Für die Subsidienverhältnisse spielen Gesichtspunkte ständisch oder religiös bedingter Solidarität eine Rolle. Verträge mit England werden unter dem Eindruck der hannoveranisch-englischen Personalunion geschlossen, und die Teilnahme hessischer Verbände an venezianischen Expeditionen im Mittelmeer steht für die Zeitgenossen immer

¹² M. St. A. 8525, 23.6.1758, 5.2.1759, 3.3.1760; 8526, 13.2.1760; 18.7.1755, 8527, 1.2.1734; 8536, 4. 5. 1760; 8705, 9415, 20. 2. 1760, 18. 8. 1736, 19. 4. 1732, 16. 10. 1728; Kriegsministerium 5. 26. 2. 1729; Landesordnungen III. 463, 464, 480, 484, 487 f., 540 f., 787 f., 1001 f.; IV. 229 ff., 230 ff., 297 f., 421, 438 ff., 710 f.; V. 44 f., 129 ff.; VI. 4 f., 57. Reglement 1754, 529 ff.

¹³ Vgl. Losch ; Jahns : Wissenschaften II. 1604.

¹⁴ Wolf, 29, 59 ff.

¹⁵ Vgl. Dalwigk: Erbfolgekrieg.

¹⁶ Hofmann I. 408.

¹⁷ Dalwigk: Inf. Rgt. v. W. 223 f.

¹⁸ Lettow-Vorbeck 21.

noch – neben anderem – unter dem Zeichen der Kreuzzugs-idee gegen die Türken, wenn nicht gar unter dem Einfluß einer gewissen Reichsgesinnung, die die venezianischen Dogen als Verbündete gegen die Gefahr an der Südostgrenze ansieht¹⁹. Im 18. Jh. spielen die Subsidienverträge mit England für Hessen-Kassel die bedeutendste Rolle. Auf Grund der Abmachungen von 1727, 1739, 1741, 1755 und 1761²⁰ kämpfen hessische Truppen in den Niederlanden und in Schottland²¹, wachen in Hampshire und Sussex und fechten unter Cumberland und Ferdinand von Braun-sdiweig an der Westfront des Siebenjährigen Krieges²². Hessen schlagen sich schließlich auch unter dem Union Jack über See in Amerika. Die Rolle Hessen-Kassels im diplomatischen Wechselspiel der Mächte steht dabei in einem doppelten Abhängigkeitsverhältnis von seiner militärischen Bedeutung. Einmal gewinnen die Landgrafen an Reputation durch das kriegerische Ansehen, das die hessischen Soldaten sich erkämpfen. Zum andern wird der Haushalt des Staatswesens durch das Zurverfügungstellen der Truppenverbände – deren Unterhalt damit überhaupt erst gewährleistet wird – durch die Subsidien getragen. Denn das ist das Merkwürdige an der Staatsbilanz, daß die Wehrmacht nicht als wirtschaftlicher Passivposten, sondern als Aktivposten erscheint²³. Nur zum kleineren Teil können die Rüstungskosten durch die Kontributions-einkünfte bestritten werden. Eine Steigerung der Steuersätze ist aber schon auf Grund des geringen binnenländischen Geldumlaufs ausgeschlossen. So bietet sich denn durch die Zuschüsse von außen die Möglichkeit, nicht nur die mangelnde Steuerkraft zu ersetzen und die Unkosten zu decken, sondern sogar beträchtliche Überschüsse zu erzielen, die dem Wohl des Landes zugute kommen. Am Beispiel des hessischen Wehrhaushalts der Jahre 1726-29 und 1731-32 ist das Ergebnis leicht ablesbar²⁴. 1726 ist die Höhe der englischen Subsidien unbedeutend. Die Jahresbilanz schließt deshalb, da die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, mit einem Minusbetrag ab. Die Rüstungskosten, die den bei weitem größten Teil der Ausgaben darstellen, sind im Vergleich zur Steuerleistung des Landes offenbar zu hoch. 1727-1731 steigen die englischen Zuschüsse so stark an, daß die Staatskasse jährlich beträchtliche Gewinne bucht, 1732 sinken die englischen Beiträge bei gleichzeitigem Ansteigen der Ausgaben, so daß sich der Überschuß in der Bilanz dieses Jahres wieder verringert.

Sind die stehenden Truppenteile des absolutistischen Staates der Landgrafen von Hessen-Kassel Mittel ihrer politischen und militärischen Reputation²⁵, sowie Grundlage der staatlichen Finanzkraft fast mehr noch als schlechthin die zur Verteidigung des Landes notwendige Wehr, so stellt sich der Landausschuß neben sie als reines Instrument der Landesverteidigung und politischen Ordnung²⁶. Zweifellos haben dem Landesdefensionswesen in allen deutschen Territorien deutliche Mängel

¹⁹ Vgl. Hofmann I. 408.

²⁰ z. B. M. St. A. Kriegsministerium 39; Hofmann I. 425 ff.; Dalwigk 176, 227 ff.; Has 47; Lettow-Vorleck 21.

²¹ Vgl. Stamford.

²² Vgl. Renouard.

²³ M. St. A. Kriegsministerium 8.

²⁴ Vgl. Anhang I.

²⁵ Kriege Friedrichs d. Gr. I. 1. 174 f.; Moser: Militärhoheit 209.

²⁶ Vgl. Conrad 114; Roloff 259; Moser: Militärhoheit 208 ff.

angehaftet²⁷. Zahllose zeitgenössische Spottschriften und Karikaturen sind dafür ebenso bezeichnend wie die Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. von Preußen, der selbst das Wort Miliz und Militär als durch die Zustände in der Landmiliz abgewertete Begriffe ausdrücklich verbietet²⁸. Für Hessen-Kassel gibt das Aktenmaterial aber ein anderes Bild²⁹. Zeigen sich auch hier manche Mißstände, wird auch über die Disziplin geklagt, liegen Bewaffnung und Ausrüstung gelegentlich im Argen, werden Offiziere erwähnt, die unfähig oder altershalber nicht diensttauglich sind, die Institution steht. Breite Schichten, besonders der ländlichen Bevölkerung, sind davon erfaßt. Im Frieden eine gewisse Ordnungsschule – übrigens auch als Polizeiexekutive der landgräflichen Beamten verwandt –, im Kriege immer wieder zu allen möglichen Aufgaben der Besetzung, Bewachung und Verteidigung von kriegswichtigen Einrichtungen herangezogen, schließlich das Rekrutendepot für die Feldtruppen, bewährt sich der Landausschuß zweifelsohne und weist eigentlich nur die Mängel auf, die in der Natur jeder milizartig aufgezogenen Truppe liegen und die sie dem ständig unter den Waffen stehenden Berufssoldaten unterlegen sein lassen.

b) Eingliederung und Funktion der Stände in Staat und Wehr

Im absolutistischen Staat verflucht sich die überlieferte ständische Schichtung mit den Bedürfnissen der zivilen und militärischen Ordnung. Auch in Hessen-Kassel münden die gewohnten Aufgaben der Stände organisch in entsprechende landesfürstliche Dienste. Die militärischen Verhältnisse sind dabei ein deutlicher Spiegel der allgemein üblichen. Das Offizierkorps des 18. Jahrhunderts leitet sich als ein erneuter Schwertadel aus der Ritterschaft ab. Mehr als in andern deutschen Staaten obliegt es dem Bürgertum der Landgrafschaft, aus seinen gehobenen Kreisen die Beamtenschaft zu ergänzen und das geistige Leben zu tragen³⁰. Seine breite Mehrzahl stellt in Handel und Handwerk die Autarkie der Rüstungsproduktion im merkantilistischen Sinne sicher. Das Bauerntum lebt der Volksernährung und ist das Menschenreservoir für Werbung und Aushebung.

Ganz reibungslos hat sich der Einbau des Adels in den absolutistischen Staat auch in Hessen nicht vollzogen³¹. Besonders Moritz der Gelehrte hat mit Widerständen der Edlen gegen seine Bemühungen, eine zentrale Staatsgewalt zu schaffen, kämpfen müssen³². Die Landtage als zentrale Organe der Ritterschaft haben bis in die Mitte des 18. Jh. hinein die Fiktion eines Mitregierungsrechtes des Adels darzustellen vermocht³³. Am 27. Oktober 1731 nimmt z. B. ein Landtagsabschied zu Fragen der „Pferde Portionen der demontirten Cavallerie“, des Jahrlohns der Landreiter, der „Civil- und Militär-Baufuhrgelder und Baudienste, der Exercirung“ und „Mon-tirung des Ausschusses“ Stellung³⁴, und 1764 erheben die Landstände, wenn auch

²⁷ Vgl. Frauenholz III. 2; Freytag-Loringhoven 24 f.

²⁸ Barthold 285 ff.; Heeresverfassung 337 ff.; Jahns : Kriege Friedrichs d. Gr. I. 1. 34 ff.

²⁹ M. St. A. 8859-8885 a.

³⁰ Vgl. bürgerliche Namen in den Marburger Akten und im Staats- und Adreßkalender.

³¹ Moser : Militärhoheit 64.

³² Jahns : Wissenschaften II. 1086.

³³ Hofmann I. 326 f.; 409 f.; Kriegsmacht 128, 141; vgl. Israel 3.

³⁴ Landesordnungen IV, 66 f.

erfolglos, Einspruch gegen vom Kriegskollegium erlassene Verordnungen³⁵. Eine unmittelbare Einflußnahme auf landgräfliche Entscheidungen scheint der Landtag im 18. Jh. jedoch nicht mehr geltend gemacht zu haben. Seine Tagesordnung betreffen eher das Verfahren, wie Regierungsanordnungen durchzuführen seien³⁶. Daneben kommen aber auch Anträge an die Regierung vor. Ein Vetorecht in irgendeiner Form zeigt sich dagegen nicht. Die Wichtigkeit des Adels für die Regierung des Landes kommt dagegen in der Verwaltungsgliederung zum Ausdruck. Eine unmittelbare fürstliche Beamtenregierung hat sich noch nicht allgemein durchgesetzt. Auf der Grundlage lehnsrechtlicher Abhängigkeit vom Landgrafen regieren adlige Herren ihre „Untertanen“ durch eigene Amtleute selbständig. Alle Regierungsausschreiben ergehen deshalb in doppelter Fassung, einmal an die landgräflichen Beamten, zum andern an die von Adel, die wie in alter Zeit ihre Gerichtsbefugnisse bewahrt haben, andererseits aber doch mehr und mehr den Charakter einer gehorsamen Exekutive der absolutistischen Zentralgewalt angenommen haben³⁷.

Der Adel tritt auf Grund der taktischen und technischen Entwicklung des Kriegswesens – ein Moment, das die soziologische Entwicklung hier entscheidend beeinflusst – nicht mehr als geschlossenes Aufgebot oder selbständige Waffe auf. Die kämpferische Überlieferung seiner Familien, die Führungsaufgaben, die ihm auf Grund seiner Standesherrschaften auch im zivilen Bereich immer wieder gestellt werden, das natürliche Vorherrschen in Führerstellen der Landsknechtszeit haben jedoch dem Adel die Rolle des Offiziers in den stehenden Heeren von Anbeginn an zugewiesen.

In Übereinstimmung damit ergänzt sich auch das Offizierkorps Hessen-Kassels in erster Linie aus den landsässigen Adelsfamilien³⁸. Die Schweinsberg, Buttlar, Gilsa, Malsburg, Uffeln, Dittfurth stellen den ersten festen Grundstock einer Gefolgschaft dar, die, vom „uralten Pflichtgefühl des Vasallen gegenüber dem Landesherrn“³⁹ geleitet, auf vielen Schlachtfeldern Europas den Befehlen der Landgrafen gemäß kämpft⁴⁰. Eine Ergänzung dieser adligen Schicht aus den waffenfreudigen Sprossen namhafter Bürgerfamilien, die im Laufe dieses Vorgangs zum Teil auch geadelt wurden oder stillschweigend ein Adelsprädikat annahmen – wie die Cochenhausens und Geysos –, erfolgte schon seit Moritz' des Gelehrten Zeit⁴¹.

Von der Grundtendenz, einen bodenständig hessischen Charakter des Offizierkorps durchzusetzen, ist im großen und ganzen nicht abgewichen worden⁴². Die französische Einwanderung zu Carls Zeit wirkt sich durch die vorwiegend gewerbliche Struktur der damit in Hessen neuauftretenden Bevölkerungsgruppe in der Armee kaum aus. Baltische Offiziere nehmen dagegen Dienste dieses organisatorisch bedeutendsten Landgrafen an. Seit 1706 kommen auch ungarische Namen – gleichsam als Spezialisten dieser Waffe – in der neuaufgestellten Husaren-

³⁵ M. St. A. Kriegsministerium 9.

³⁶ Landesordnungen IV. 66 f.

³⁷ Vgl. Landesordnungen I ff. Ausschreiben „an die von Adel“.

³⁸ Eisentraut; Geysso 54, 14; 55, 8.

³⁹ Geysso 54, 48 f.

⁴⁰ Strieder 250 ff

⁴¹ .Woringen mdl. Auskunft.

⁴² Ms. Hass. 317, 15.

kompanie vor⁴³. Friedrichs I. schwedisches Königtum bringt einzelne Skandinavier in kasselsche Dienste, und Friedrichs II. Beziehungen führen friderizianische Offiziere in die Armee der Landgrafschaft⁴⁴.

Seit 1760 schon findet die planmäßige Ergänzung des Offizierkorps aus drei Quellen statt. Die jungen hessischen Edelleute beginnen ihren Dienst als Pagen und werden aus dieser Hoffunktion heraus Fähnrich. Die bürgerlichen Offiziersanwärter treten als Freikorporale in die Truppe ein, genießen als solche in Behandlung und Dienstverteilung eine bevorzugte Stellung und erhalten den Degen meist schon in jungen Jahren. Auch ein hoher Prozentsatz hessischer Unteroffiziere wird auf Grund besonderer dienstlicher Leistungen oder hervorstechender Tapferkeit Offizier⁴⁵. Besonders in der Landmiliz treten bewährte alte Sergeanten und Feldwebel in den Fähnrichs- und Leutnantsstellen auf⁴⁶.

Das Offizierkorps prägt die ritterlich-adligen Standesideale neu aus und entwickelt sich zu einer streng abgeschlossenen Kaste eigener Anschauungen und Lebensweise, die zwar in Hessen nicht, wie etwa in Preußen, dem Soldaten bürgerlicher Herkunft die Aufnahme nahezu verweigert, die ihn aber doch so assimiliert, daß er als Offizier das ständische Gepräge der adligen Tradition annimmt⁴⁷. Die Führungsstellung, die das Offizierkorps gleichsam als Erbe des Adels im hessen-kasselschen Staatswesen einnimmt, kommt deutlichst in den Rangordnungen der Jahre 1699, 1710 und 1762 zum Ausdruck⁴⁸. In der Hierarchie der gesamten militärischen und zivilen „Bedienten“ haben die Offiziere grundsätzlich den gesellschaftlichen und sachlichen Vorrang. Der höchste Offizier nimmt zugleich die höchste Stelle in der gesamten staatlichen Rangordnung ein. Die Offiziere vom „General-Lieutenant“ bis zum „Oberstlieutenant“ erscheinen jeweils an der Spitze der ersten, zweiten, vierten und fünften Klasse hessischer Honoratioren. Im Gegensatz zum zivilen Bereich wird bei den Offizieren keine ausdrückliche Abstufung der adligen und bürgerlichen Angehörigen des gleichen Grades durchgeführt. Eine Erinnerung an die vom Offizierium unabhängige ständische Bedeutung des Adels findet sich lediglich im gehobenen Rang der Angehörigen der Garde-Truppenteile, deren Offizierstellen so gut wie ausschließlich von Adligen besetzt werden, die grundsätzlich einen Dienstgrad höher rangieren als die entsprechenden Offiziere der Linientruppen^{48a}.

⁴³ Vgl. Kossecki.

⁴⁴ Grotefend, Hessenland 1900, 2; M. St. A. 8775-8776, 8787-8791.

⁴⁵ Grotefend, Hessenland 1900, 2.

⁴⁶ M. St. A. 8864, 24. 10. 1744; 1749; 8867, 4. 5. 1748; 8871, 16. 12. 1735.

⁴⁷ Landesordnungen III. 687, IV. 46; Reglement 1754, 524 ff.; 540; Ms. Hass. 317, 15 ff.

⁴⁸ Landesordnungen III, 441 f., 656 f., VI, 42 ff.

^{48a} Es heißt ausdrücklich z. B. (Staats und Adres-Calender 1764, 51 f.):

“Garde du Corps“

Obrister und Commandeur, General-Major im Corps:

Herr Martin Ernst von Schlieffen,

etc.

etc.

Erste Garde

Major, Obrist Lieutenant im Corps,

Herr Friedrich von Junken-Münster.“

Aus einer Überprüfung des Anteils bürgerlicher Elemente am Offizierkorps ergibt sich jedoch zweifellos das Maß eigenständigen Gewichts, das es als ritterlicher Führungsstand neuartiger Prägung im hessen-kasselschen Staatswesen gewonnen hat.

Ein äußerst aufschlußreiches Bild vermitteln die Offizierlisten im „Hochfürstlich - Hessen-Casselschen Staats u. Adreß-Calender auf das Jahr Christi 1764“⁴⁹.

In den Garde- und Leibtruppenteilen ist das adelige Element noch stärker vertreten als in den übrigen. Gelegentlich ist es dort sogar absolut vorherrschend. Einzelne bürgerliche Offiziere finden sich aber auch dort. Bei der Kavallerie ist nur das Offizierkorps der Garde du Corps (bis auf einen Bereiter „Herr Lieutenant Anton Wolff“), bei der Infanterie nur das der ersten Garde rein adlig. Die Artillerie ist so gut wie ausschließlich bürgerlich⁵⁰, ebenso die Garnisonregimenter⁵¹. Da der entsprechende Kalender von 1767 noch ein durchaus entsprechendes Bild zeigt, darf – übrigens auch in Übereinstimmung mit aus den Akten gewonnenen Überzeugungen – angenommen werden, daß es sich nicht um eine nur durch den Siebenjährigen Krieg bedingte Erscheinung handelt, wenn das Bürgertum im Offizierkorps der hessen-kasselschen Truppen eine so bedeutende Rolle spielt.

Bürgerliche Offiziere finden sich bis in die höchsten Dienstgrade hinauf, wenn dort auch ein relativ größerer Prozentsatz adliger Abstammung ist als in den niedrigeren Chargen. Innerhalb der einzelnen Dienstgrade wechseln adlige und bürgerliche Namen. Der Adel schließt also offenbar keinen Rangvorteil ein. Dieser scheint nur vom Dienstalter bestimmt zu werden, das im Kalender allerdings keine Erwähnung findet^{51a}.

Schon die Darstellung der ständischen Eigenschaften des Offizierkorps, das, ohne dessen starre abstammungsmäßige Abgeschlossenheit zu behaupten, die Rolle *des* Adels in der staatlichen Wehrordnung übernimmt, zeigt, daß bei aller Konservativität die soziologischen Grenzen fließen, neue Bedürfnisse Berücksichtigung finden, eine engere Verklammerung mindestens der gehobeneren Bevölkerungsschichten anhebt und damit eine verheißungsvolle Synthese wirkfähiger Kräfte einsetzt.

Das rationalistische Bestreben, jeden einzelnen Untertanen so in den Staat und besonders in seine Wehrordnung einzugliedern, daß eine bestmögliche Ausschöpfung seiner Kräfte erfolgt, weist dem Bürger – ohne ihm damit, wie soeben gezeigt worden ist, das Waffenhandwerk zu verschließen – die Funktionen der Wahr-

⁴⁹ Ebenfalls 1765-1767 im Verlag des dasigen Armen-, Waisen- und Findelhauses Cassel.

⁵⁰ Vgl. Ms. Hass. 331; Has.

⁵¹ M. St. A. 8864; Ms. Hass. 629.

^{51a} Adlige bzw. bürgerliche Offiziere in den hessischen Truppenteilen. Nach: Staats u. Adres-Calender 1764.

		adlig	bürgerlich
Cavallerie	Rgts. Chefs	6	1
	Rgts. Kdre.	8	
	Übrige Offz.	66	93
Infanterie (ohne Art.)	Rgts. Chefs	12	
	Rgts. Kdre.	10	3
	Übrige Offz	156	211
Artillerie	Chefs	1	
	Kdre.		
	Offz	1	27
Garnison-Regimenter	Rgts. Chefs	5	2
	Rgts. Kdre.	12	91
	Übrige Offz	4	3

nehmung der Verwaltung, des geistigen und wirtschaftlichen Lebens des Landes zu⁵². Das besondere Gewicht kirchlichen Einflusses im urprotestantischen Hessen räumt der bürgerlichen Geistlichkeit, die in den Konsistorien nicht nur seelsorgerische, sondern in bedeutendem Maße auch polizeiliche, ja richterliche Kompetenzen besitzt, eine starke Einwirkung auf die geistige Ausrichtung des Staatsvolks ein⁵³. Die beiden Universitäten zu Marburg und Rinteln sind Pflanzstätten hoher bürgerlicher Kultur und strahlen ihren Geist durch die Ausbildung der Masse aller hessischen Theologen, Juristen, Mediziner und Philosophen bis in das fernste Amt und Gericht aus.

Die absolutistische Durchsetzung einer stärkeren Zentralgewalt führt zu einer organischen Einordnung der Städte in den Staat. Bürgerlicher Handel und bürgerliches Handwerk werden dem Ziel merkantilistischer Autarkie verpflichtet. Ein fürstliches Zollsystem regelt Ein- und Ausfuhr im Sinne einer staatlich geleiteten Wirtschaftsführung⁵⁴. Das Berg- und Hüttenwesen erfährt besonderen Schutz und besondere Förderung⁵⁵. Durch eine Verbesserung der Post- und Verkehrsbedingungen und durch den Schutz fremder Reisender, Studenten und Handwerksgehlen vor Übergriffen der Werbung⁵⁶ wird einer engeren, die Entwicklung fördernden Bindung des Landes an die Außenwelt Tür und Tor geöffnet. Die noch durchaus im Rahmen der Zunftordnung stehenden Gewerbe zeigen erste Industrialisierungszeichen. Der Lebensstandard der Bevölkerung steigt. Die bürgerlichen Freiheiten sind jedoch, ohne daß das deutlich bewußt wird, bürgerlichen Pflichten gewichen. Der Staat wertet bürgerlichen Wohlstand als seinen eigenen. Die Mittel zum Unterhalt seiner Wehrmacht als Ausdruck innerer und äußerer Staatsgewalt schöpft er, neben den Einkünften aus der Contribution, aus indirekten Steuern und aus den Erträgen seiner außenpolitischen Subsidienverhältnisse, aus der immer weiter geförderten Möglichkeit, die Truppenrüstung im eigenen Lande zu produzieren⁵⁷. Die Aufgabe, die Tuche für die Uniformen zu liefern und genommte Waffen zu erzeugen, wird als Kern vielfältiger damit zusammenhängender Aufträge der eigentliche Sinn bürgerlichen Fleißes⁵⁸.

Um dem Bürgertum diese Erfüllung seiner Aufgaben von Staats wegen zu sichern, wird ihm in weitem Maße die Befreiung von unmittelbar kriegerischen Aufgaben zugestanden⁵⁹. Einmal sind die Städte Kassel, Marburg, Ziegenhain, Rheinfels und Rinteln von jeder „Ausnahme“ befreit, zum andern werden zunächst die Honoratioren und ihre Bedienten⁶⁰, dann aber auch die Angehörigen ganzer Berufsgruppen – als für die Staatswirtschaft unabhkömmlich – von jeder Werbung verschont⁶¹. In erster Linie sind davon betroffen die Bergknappen und Salzfuhr-

⁵² Vgl. Staats und Adreß-Calender 1764 f.

⁵³ Vgl. Consistorialverfügungen in den Landesordnungen I. ff.

⁵⁴ Vgl. Zollverordnungen, Landesordnungen I. ff.

⁵⁵ M. StA. 8525, 5. 2. 1759, 60; Landesordnungen III. 480, 484, IV. 229 f., 710 f., VI. 57.

⁵⁶ M. St. A. 8525, 23. 6. 1758; v. W. Hessenland 1899, 316.

⁵⁷ M. St. A. 8885, 4. 10. 1759; Ms. Hass. 629; Landesordnungen III. 247, 422; Hofmann II. 562.

⁵⁸ Has 40; Landesordnungen III. 621.

⁵⁹ M. St. A. 8525, 8535, 22. 7. 1755; 8536, 4. 5. 1760; Landesordnungen IV. 750; VI. 56; Steube V.

⁶⁰ M. St. A. Kriegssachen 36, 10. 9. 1750; Landesordnungen VI. 57 ff.

⁶¹ M. St. A. 8531, 7. 2. 1698; 1. 5. 1741.

leute, die Postillione⁶², auch wohl die Schiffer und darüber hinaus alle diejenigen wohlhabenden Steuerzahler, an deren ungestörter Finanzkraft der Staat interessiert ist. Ein fürstliches Ausschreiben vom 20. April 1701⁶³ verbietet die Annahme von Rekruten, „so Monathlich mehr als einen Orthstaler Contribution bezahlen“. Das Reglement von 1754 behält den gleichen Grundsatz bei und ordnet an: „Diejenigen Landeskinder, welche einzige Söhne sind, und deren Eltern Einen Rthlr. monatlich Contribution abtragen müssen, sollen nicht angenommen werden“⁶⁴.

Neben den verhältnismäßig schmalen Schichten des Adels und der Bürger nimmt das Bauerntum die weitaus breite Masse der Bevölkerung ein. Die deutschen Territorien des 18. Jh. sind noch absolute Agrarstaaten und bieten schon deshalb der Verwirklichung merkantilistischer Autarkie alle erforderlichen Voraussetzungen. Eine Einfuhr von Lebensmitteln findet so gut wie nicht statt. Export und Import betreffen höchstens Textilprodukte, Kolonialwaren in sehr beschränktem Umfange, in kleinen Mengen überseeische Gewürze, in großen nur das in Hessen gewonnene Salz, das auch für die nachbarlichen Staatswesen wichtig ist⁶⁵, und den Pferdehandel – besonders in Zeiten der Remontierung oder Auflösung von Kavallerieverbänden⁶⁶.

Die Ernährung der Bevölkerung wird also ausschließlich im Lande vom Bauerntum produziert. Damit ist eine der Aufgaben dieses Standes auch für die Wehrordnung schon umrissen. In den ersten Jahrzehnten des Bestehens eines ständigen Heeres in Hessen-Kassel, uneingeschränkt bis 1711⁶⁷, als sich noch keine Kasernierung der Truppe und auch noch kein Magazinversorgungssystem entwickelt hat, stellt der Bauer Quartier und Verpflegung für Roß und Mann. Ein Wandel bahnt sich nur langsam an. Ziehen die Infanterieregimenter allmählich in die Städte, wo ihnen Unterkunft und Verpflegung gegen die Übernahme bisher vom Bürgertum getragener Wach- und Ordnungsaufgaben besorgt werden können, so kantonieren die berittenen Verbände weiterhin auf dem flachen Lande, da ihr Versorgungsbedarf weitere Unterbringungsräume erfordert und da dort der Einquartierungsdruck sich am leichtesten verteilt⁶⁸.

Die zweite Aufgabe des Bauerntums im Gefüge wehrorganisatorischer Erfordernisse des absolutistischen Hessen besteht darin, die Masse der Mannschaft für die Truppe zu liefern. Die näheren Umstände von Werbung und Aushebung werden besonders zu behandeln sein. Als Grundtatsache kann aber hier schon festgestellt werden, daß die Maßnahmen Moritz' des Gelehrten und seiner Nachfolger – besonders Landgraf Carls – die Auffassung einer allgemeinen Wehrpflicht der ländlichen Bevölkerung ergeben haben⁶⁹, die lediglich durch einzelne wieder im wesentlichen merkantilistische Gesichtspunkte gemildert ist. Zunächst erstreckt sich das Ausmaß dieser Verpflichtung nur auf den Dienst in der Landmiliz⁷⁰. Allmählich

⁶² M. St. A. 8525, 21. 3. 1760.

⁶³ Landesordnungen III. 463 f.

⁶⁴ Reglement 1754, 529 f.

⁶⁵ M. St. A. 8525, 5. 2. 1759, 1760.

⁶⁶ Landesordnungen IV, 738 f.

⁶⁷ Has 45.

⁶⁸ Vgl. unter Quartier- und Naturalleistungen.

⁶⁹ M. St. A. Kriegsministerium 4, 8526, 29. 8. 1747; 8885, 18. 7. 1741; 8867; 9481, 14. 10. 1724; Landesordnungen III. 480; IV. 230 f, 618 ff., 750, 773 f., 836 ff., 962 f.

⁷⁰ Landesordnungen I. 476 f. II. 164 f. III. 308 f.; Kriegsmacht 162 f.

breitet sie sich jedoch auch auf den Ersatz der stehenden Truppenteile aus. In den 80er und 90er Jahren des 17. Jh. werden die Begriffe Werbung und Ausnahme⁷¹ wechselnd und unsicher gebraucht⁷². Die Werbung gewinnt vielfach den Charakter der Aushebung, wenn auch ihre Freiwilligkeit immer wieder betont wird⁷³. Dabei ergibt sich allerdings die Lesart, daß Freiwilligkeit darin besteht, daß die örtlichen Beamten, mit denen sich die Werbekommandos zu vergleichen haben, mit der Rekrutierung eines Mannes einverstanden sind⁷⁴.

Die Heranziehung des Bauerntums zum Wehrdienst ist ebenso wie die Behandlung der Städter vom Gebot möglicher Schonung der Wirtschaftskraft des Landes bestimmt. Zunächst gilt der Grundsatz, in erster Linie die für das zivile Leben Entbehrlichen zu erfassen⁷⁵. Im fürstlichen Ausschreiben vom 3.5.1702 wird nach „zu Kriegs-Diensten taugliche(n) Müßiggänger(n) und dergleichen Personen“ gefahndet, „welche sonderlich nichts zu verlieren, oder auch gar wenig, oder nichts an Contribution zu entrichten haben, und vom Ackerbau gemisset werden können“⁷⁶. Am 22. Juni des gleichen Jahres wird die Werbung von Rekruten, die einer Witwe, die mehr als 6 Albus monatlich zahlt, einziger Sohn sind, oder von Schäfern, die eine Herde zu hüten haben, verboten⁷⁷. 1754 bestätigt das Reglement für die Infanterie – wie schon gesagt – die Unabkömmlichkeit einziger Söhne steuerkräftiger Eltern⁷⁸. Das Werbereglement von 1762⁷⁹ – eine Zusammenfassung aller im 18. Jh. entwickelten und damals noch gültigen Grundsätze der Rekrutierung – unterscheidet Verheiratete und Unverheiratete und befreit diejenigen, die für eine Familie zu sorgen haben, für gewöhnlich vom Wehrdienst. Es ergibt sich also, daß bei der Erfassung der Bevölkerung in erster Linie die nachgeborenen Söhne kleinerer Bauern in Betracht kommen, ein Kreis, der je nach Bedarf elastisch *erweitert* werden kann. Durch die Einziehung zum Dienst in der stehenden Truppe soll dabei die Wehrhaftigkeit des flachen Landes in der Landmiliz nicht eingeschränkt werden. Die Enrollierung zum Landausschuß schützt daher grundsätzlich vor der Möglichkeit, zur stehenden Truppe genommen zu werden⁸⁰. Die Dienstpflicht der nicht einzuziehenden oder nicht eingezogenen bäuerlichen Untertanen ist dabei jedoch ebensowenig uneingeschränkt verzichtet wie auf die der anderen Schichten. Wer nicht unmittelbar dient, löst durch die Contribution und dazu unter Umständen durch die Ausstattung seiner, der Landmiliz zugehörigen Nachbarn mit Waffen und Montur nur seine dingliche Pflicht ab⁸¹, erkennt sie jedoch gleichsam eben durch diesen Rüstungsbeitrag als zu Recht bestehend an und fügt sich *damit* organisch in den Gesamtzusammenhang der Wehrordnung ein⁸².

⁷¹ d. h. Aushebung.

⁷² M. St. A. Kriegsministerium I; D a I w i g k 177 f.

⁷³ M. St. A. Kriegstnisteiium 3, 8524, 30.12.1733; 8537, 18.2.1726; Landesordnungen 111.257, 463. 480, 541 f., 1003, IV. 226.

⁷⁴ Landesordnungen VI. 56 ff., 16. 12. 1762.

⁷⁵ Landesordnungen III. 404.

⁷⁶ Landesordnungen III. 505.

⁷⁷ Landesordnungen III. 487 f.

⁷⁸ Reglement 1754, 529 ff.

⁷⁹ Landesordnungen VI. 55.

⁸⁰ Reglement 1754, 529.

⁸¹ Landesordnungen I. 478, III. 1008; Hofmann II. 562.

⁸² Moser: Militärhoheit 115 f.; vgl. die Contribution.

Der Staat des 18. Jahrhunderts hat also die ständische Gliederung nicht angetastet. Ein Wandel der Verhältnisse der vorhergegangenen Jahrhunderte hat sich lediglich insofern ergeben, als das starre Nebeneinander – ja, gelegentlich Gegeneinander der Schichten durch eine organische Rollenverteilung im Sinne fruchtbringenden Zusammenwirkens aller Kräfte ersetzt worden ist.

Die wesentlichste Voraussetzung dafür ist die beginnende Ersetzung des Standesbewußtseins durch ein Staatsbewußtsein. Der Weg dahin verlangt eine fortschreitende Erziehungsarbeit von oben her, die der absolutistische Staat in Hessen-Kassel in hervorragendem Maße geleistet hat. Die Gestalt seiner Wehrverfassung im 18. Jh. ist der deutliche Ausdruck, wenn nicht schon des entstandenen Staatsgefühls, so doch des Weges einer Erziehung dorthin.

c) Der landesherrliche Anspruch auf den Dienst des Untertanen

Die Begründung der Pflichten des Untertanen ist eine durchaus andere als die der heutigen politischen Pflichten. Der Untertan ist noch nicht, wie später der Staatsbürger, der Staat selbst oder mindestens sein Glied, der Staat ist vielmehr eigentlich nur der Fürst, und die Landeskinder aller Stände sind ihm zu persönlicher Folge verpflichtete „Bediente“. Das Verhältnis des Soldaten zu seinem obersten Kriegsherrn stellt sich damit als ein rein privatrechtliches dar⁸³.

Die Entwicklung der Wehrordnung in den deutschen Staaten des 18. Jh. zur allgemeinen Wehrpflicht hin ist von drei Einflüssen her bestimmt. Einmal erhebt der Landesfürst einen absolutistischen Anspruch auf den Dienst des Untertanen, zum andern führen rationalistische Erwägungen dazu, *die* Landesbevölkerung als billigste Substanz der Wehrkraft in die Staatsverteidigung einzuspinnen⁸⁴. Zum dritten werden Stimmen laut, die im Sinne späterer revolutionär-bürgerlicher Ideen, auch im Geiste eines gewissen Historismus die Beteiligung des Individuums am Staat und seinen Geschäften und damit eine allgemeine Bewaffnung und Wehrpflicht fordern. Die modernen Gedanken einer Geltendmachung der Wehrpflicht, gleichsam als eines staatsbürgerlichen Rechtes, werden auf deutschem und niederländischem Boden zuerst ausgesprochen^{85,86}. Spinoza sieht in der Bewaffnung des Bürgers schon ein Element der Freiheit gegenüber der möglichen Willkür seines Landesherrn⁸⁷. Leibniz erblickt in der militärischen Erziehung und im militärischen Einsatz der waffentüchtigen Einwohnerschaft die Gewähr engster Verknüpfung der Interessen des Fürsten, des Staates und seiner Glieder⁸⁸. Moritz von Sachsen stellt in seinen „Reveries“, die zwar erst 1757 veröffentlicht, doch schon 1732 geschrieben sind, das Natürliche der Landesverteidigung auf der Basis einer allgemeinen Wehrpflicht der breiten Bevölkerung fest „parce qu'elle est naturelle, et qu'il est juste que les

⁸³ Landesordnungen VI. 56, 59 f., Moser: Militärhoheit 115 f., 192; vgl. Jahns: Kriegsverfassung -478 f.

⁸⁴ Steube, II. VII. (Schwendi: Johannes von Nassau; Jahns : Heeresverfassung 353 ff.).

⁸⁵ Conrad 159; Daniels IV. 95 ff.; Freytag – Loringhoven 24; Frauenholz 12; Jany I. 26.

⁸⁶ Zum Folgenden vgl. Jahns : Heeresverfassung 358 ff.

⁸⁷ Spinoza 6, §§ 10, 11; 7, 12.

⁸⁸ Heeresverfassung 358 ff.; Jahns : Kriegsverfassung 138 f.

citoyens s'emploient pour la defense de l'Etat ... le pauvre bourgeois seroit console par l'exemple du riche, et le riche n'oseroit se plaindre voyant servir le noble⁸⁹. Graf Wilhelm zur Lippe⁹⁰ setzt in seinem kleinen Lande Schaumburg tatsächlich schon 1749 eine Wehrpflicht auf der Grundlage beider Anschauungen – des absolutistisch zu fordernden Dienstes und des Dienstes als Beitrag staatsbürgerlicher Teilnahme am Gemeinwesen – durch. Aber erst die Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege erlebt die Kennzeichnung des Waffendienstes als ehrenvolle Aufgabe. Justus Moser sagt in seinen „Patriotischen Phantasien“: „Der Gedanke, daß alle Bürger in Uniform gesetzt werden sollen, wird manchem seltsam vorkommen. Ich behaupte aber, daß dieses der erste und vornehmste Schritt zur Wiederherstellung der Wohlfahrt sein würde... Die nordischen Völker und besonders die Deutschen verknüpfen nun einmal die Ehre hauptsächlich mit den Waffen und verachten auf die Dauer diejenigen, die solche zu tragen und zu brauchen nicht berechtigt sind. Und so ist kein anderes Mittel – als den Degen mit dem Handwerk wieder zu verbinden ...“

Die Durchsetzung der allgemeinen Wehrpflicht liegt also aus den verschiedensten Gründen in der Luft. Die theoretische Stellungnahme von hoher Warte begegnet sich mit dem praktischen Bedürfnis. In Hessen-Kassel, wo der Boden durch die Überlieferung zur Aufnahme solcher Saat gleichsam vorbereitet ist, müssen sich die modernen Überlegungen mit den bestehenden Grundlagen fruchtbar verbinden. Landgraf Carl, der seiner frühesten wehrorganisatorischen Leistungen wegen schon als Schöpfer des stehenden Heeres in seinem Fürstentum gelten darf⁹¹, bewirkt während seiner langen Regierungszeit auch die allmähliche Vorbereitung des Anspruchs auf eine allgemeine Wehrpflicht seiner Untertanen. Es ist von besonderem Reiz, die ihm gewidmete Denkschrift des Pfarrers Augustinus von Steube⁹² zu lesen: „Miles Perpetuus oder die beständig auff den beinen stehende Hessische Armee dem durchlauchtigsten Fürsten und Herren Carl Landgraffen zu Hessen etc. so dargestellt, daß dieselbe in der Schönsten Montur ohne daß es ... Etwas kostet erscheint“ (Anhang II). Dieser von der Kasseler Landesbibliothek verwahrte⁹³, undatierte, aber wohl in den Jahren zwischen 1723 und 1725 verfaßte, bisher nie veröffentlichte, utopische Wehrverfassungsvorschlag aus der Perspektive eines märkischen Pastors hessischer Herkunft bezeichnet besser als sonst irgendwo erkennbar die hervorragende Aktualität dieser Frage in Hessen wie in Preußen und ist besonders geeignet, die uns abstrus erscheinenden, aufklärerischen Gedankengänge der zeitgenössischen Diskussion einer allgemeinen Wehrpflicht zu zeigen.

Die hessische Staatspraxis der Werbung und Aushebung ist vom Recht des Landgrafen auf den persönlichen Dienst seiner Untertanen durchdrungen⁹⁴. Bei der Bewertung der Subsidienverträge ist auf die Anschauung vom unbegrenzten Verfügungsrecht des obersten Kriegsherrn über seine Truppe schon eingegangen worden.

⁸⁹ Riveries I. Kap.

⁹⁰ Jähns 361 ff.

⁹¹ M. St. A. Kriegsministerium 6; B r e d o w 1046; Dalwigk 174; Frauenholz 107; Kriegsmacht 90 ff.; Lettow – Vorbeck 8 ff.; H a s 33; Strieder 10 f.

⁹² Strieders Hess. Gelehrten-Gesch. 15. Bd., 312 ff.

⁹³ Ms. Hass. 74.

⁹⁴ Landesordnungen VI. 59.

Besondere Unterstreichung verdient hier aber noch die Tatsache, daß das Staatsrecht des 18. Jh. sogar vom Recht der Veräußerung eines einzelnen Untertanen über die Landesgrenzen hinaus spricht. „Unterthanen seyend wohl schuldig, sich um Geld an andere Herren verkauften zu lassen und ihnen zu dienen ...“⁹⁵. In diesem Sinne führt das Bestreben Hessen-Kassels, Friedrich Wilhelm I. von Preußen gewogen zu stimmen, dazu, in einer ganzen Reihe von Fällen überdurchschnittlich große Landeskinder für seine Garde zur Verfügung zu stellen⁹⁶. Wenngleich dabei der Grundsatz des freiwilligen Einverständnisses der betreffenden Rekruten aufrecht erhalten bleibt, so darf nicht übersehen werden, daß der Aufwand an gutem Zureden und moralischem Druck durch alle Behörden, bis zum Landgrafen persönlich hinauf ein derartiger war, daß es eines erheblichen Maßes an Standhaftigkeit bedurfte, um sich nicht schließlich doch zur Verschickung nach Potsdam bereitzufinden. Keinesfalls durfte der für preußische Dienste ins Auge gefaßte Untertan etwa grundsätzlich zum Zweck seiner Werbung anberaumte Vorladungen ablehnen. Einer Ehefrau, die sich für ihren vorsichtshalber in ein Versteck gegangenen Mann verwendet, wird amtlich bedeutet, „daß wofern ihr Ehemann nicht förderlichst Unserm gdgsten Befehle den schuldigsten unterthgsten Gehorsamb leisten und sich alhier persönlich bey Unser geheimbten Cantzley sistiren würde, Wir so dan darzu dienliche undt nötige Zwangsmittel zur Handt nehmen wolten“⁹⁷. Der bei diesem Verfahren verfolgte Zweck ist übrigens ein dreifacher. Einmal pflegt Hessen – wie schon bemerkt – ein freundschaftliches Verhältnis zu Preußen. Zum andern werden nur „nichtnutzige“ Leute abgegeben. Zum dritten fließen Handgelder ins Land, die in manchen Fällen den Ausgleich von Schulden erlauben⁹⁸.

Aus dem Verfügungsrecht des hessischen Staatsoberhauptes über seine Untertanen ergibt sich schon seit 1610 eine sich steigernde Zahl von Verordnungen, die die fremde Werbung im Lande und die Annahme fremder Dienste verbieten und die gegen die Desertion von der Truppe oder – was damit gleichgeachtet wird – gegen den „Austritt“ aus dem Lande, um sich der erwarteten Aushebung oder Werbung zu entziehen, gerichtet sind⁹⁹. Die Auffassung dieser Verbote geht dabei so weit, selbst das Recht des landsässigen Adels auf die Annahme fremder Dienste fraglich zu machen. Der Marburger Jurist Hofmann schreibt jedenfalls 1769¹⁰⁰ in bezug auf fremde Waffendienste des Adels: „Inzwischen vermag wohl ein landesherr seinen unterthanen dißfalls *ziel* und maaß zu sezen, auch wohl sie gar zu verbieten; be-vorab, wenn er selbst deren bedarf.“

Der Anspruch des Landgrafen auf den Dienst seiner Untertanen greift in die persönlichsten Verhältnisse ein. Das Bestreben, den Troß der Truppe von Weibern und Kindern zu entlasten, ergibt eine Reihe von Verfügungen, die nicht nur dem Soldaten, sondern schließlich auch dem jungen, für die Aushebung in Betracht kommenden Burschen *die* Eheschließung erschweren oder gar verbieten. Schon seit

⁹⁵ Moser: Militärhoheit Pag. 192, 1773.

⁹⁶ M. St. A. 8537.

⁹⁷ M. St. A. 8537, 22. 11. 1725.

⁹⁸ Vgl. M. St. A. 8537, 28. 12. 1722.

⁹⁹ Landesordnungen I. 498; 11.180, 181, 182, 146, 179, 232 f.; III. 3 f., 256, 326, 402, 458 f., 474, 538, 515 f., 540, 787 f., 964, 1001 f.; IV. 114 f., 200, 230 ff., 297 f., 421, 438 ff., 519 f., 711, 745; V. 129 ff.; VI. 4 f., 59 f., 80 ff., 87.

¹⁰⁰ Hofmann I. 105.

1682 darf ein Soldat sich nur mit der schriftlichen Erlaubnis seines Vorgesetzten verehelichen¹⁰¹. Ein Offizier bedarf gar des unmittelbaren landgräflichen „Con-censes“¹⁰². Ein Konsistorialausschreiben von 1710 knüpft die Heiratsgenehmigung an die Bezahlung von 8 Reichstalern zugunsten des Sieburger Lazarets¹⁰³. Seit 1714 müssen die von den Truppenvorgesetzten ausgestellten „Concens-Scheine“ der Kriegskommission zur Prüfung vorgelegt werden, die sie an das Konsistorium, das dann endlich die „Copulations-Scheine“ erteilt, weiterreicht¹⁰⁴. Die Bevorzugung unverheirateter Offiziere geht von dem Gesichtspunkt aus, daß der Ledige nicht so vom Dienst abgelenkt wird wie der Verheiratete¹⁰⁵. Das Werbereglement von 1762¹⁰⁶ weist die Beamten an, darauf zu sehen, daß junge Burschen unter 20 Jahren „nicht ohne Noth, daß es nemlich ihre Umstände erforderten, oder sie etwa in Güter kommen könnten, keineswegs aber um den Kriegsdiensten zu entgehen, heyrathen“. Nach dem Siebenjährigen Krieg mit Urlaubspässen entlassenen Soldaten darf die Eheschließung nur bewilligt werden, wenn der örtliche Beamte pflichtmäßig befindet, daß sie „eine vortheilhafte Heyrath“ eingehen¹⁰⁷.

Die Erfassung der hessischen Untertanen für den Dienst des Landesherrn geschieht auf zwei Wegen. Die zum Waffendienst tüchtigen und zum persönlichen Dienst im Sinne merkantilistischer Erwägungen freien Landeskinder werden entweder zur Landmiliz als „Ausschüsser“¹⁰⁸ ausgenommen oder zu stehenden Truppenteilen geworben, die Übrigbleibenden genügen ihrer Pflicht durch Contributionszahlungen¹⁰⁹.

Die Erfassung der Rekruten für den Waffendienst beruht auf einem konsequent durchgeführten Meldewesen. Die landgräflichen und adligen Beamten haben z. B. 1724 „eine accurate specification aller in jedem amte befindl. Vasallen und Unthertanen Männl. Geschlechts von 12 Jahren an und darüber, so dann waß eines jeden function oder handtierung seye“ anzufertigen und „aufs genaueste“ einzutragen, „waß sowohl an Haußgesebenen und verheyratheten, alß auch an ledigen oder unverheyratheten Manns Persohnen in jeder Gemeinde sich befindet“¹¹⁰. Nach dem Werbereglement vom 16.12.1762 – eine Verordnung, die durch das preußische Kantonssystem beeinflusst ist – sind die Untertanen schuldig, „alle mit ihnen und den ihrigen vorfallende Veränderungen, auch wenn sie jemanden aus einem andern Orte in Dienst oder sonst zu sich nehmen, oder wieder erlassen“, anzuzeigen. „... Falls solches nicht geschiehet, sollen sie sofort als Ausgetretene angesehen, und mit ihnen, als solchen, nach den bisherigen Verordnungen verfahren werden“¹¹¹.

Das hessische Staatswesen zur Zeit der letzten Jahre des Siebenjährigen Krieges ist von der Forderung einer allgemeinen Wehrpflicht der breiten Schichten der Be-

¹⁰¹ Landesordnungen III. 238 ff., 332, 793 f., 1717; IV. 197, 1733; 1074, 1750; Articulsbrief 1753, 19.

¹⁰² Landesordnungen II. 638 f.

¹⁰³ Landesordnungen III. 637 ff.

¹⁰⁴ Instruktion für die Kriegskommission XIV, Landesordnungen III. 757, 1. 6. 1714.

¹⁰⁵ Reglement 1754, 548.

¹⁰⁶ Landesordnungen VI. 57, 16. 12. 1762 Werbereglement X.

¹⁰⁷ Landesordnungen VI. 80, 7. 4. 1763.

¹⁰⁸ Landesordnungen I. 475 ff.; 489 f.; VI. 55 ff.

¹⁰⁹ Moser: Militärhoheit 115 f; vgl. Die Contribution.

¹¹⁰ M. St. A. 9481, 14. 10. 1724.

¹¹¹ Landesordnungen VI. 59. XX.

völkerung absolut durchdrungen: „... sämtliche Unterthanen und besonders die junge Mannschaft“ werden „ihrer Schuldigkeit und Pflicht, womit sie Sr. Durchlaucht, als ihrem von Gott gesetzten Landesherrn verbunden sind, ernstlich erinnert...“, so haben sie „sich solches ohne Widerrede und Murren gefallen zu lassen“¹¹².

Unbeschadet der Tatsache, daß von dieser Pflicht zunächst nur die einfacheren Schichten erfaßt sind, kann – in Übereinstimmung mit den preußischen Verhältnissen von 1813 – schon von einer allgemeinen Wehrpflicht gesprochen werden; hebt man doch auch dort die gehobeneren Kreise zunächst nicht aus, sondern läßt sie als freiwillige Jäger Sonderformationen bilden, eine Unterscheidung, die sich im Grunde im „Einjährig-Freiwilligen“ bis zum Ende des ersten Weltkriegs erhalten hat.

Die Vorstellungen vom Wesen des militärischen Dienstes sind im 18. Jh. noch nicht einheitlich. Wenn sich in Hessen deutlich Ideen einer allgemeinen Wehrpflicht abzeichnen, so noch nicht im Sinne der nationalen Stimmungen der Zeit der Befreiungskriege, sondern – das muß noch einmal betont werden – auf Grund älterer Heerbannüberlieferungen und neuerer machiavellistischer und rationalistisch-mercantilistischer Auffassungen vom Rechtskomplex des Staates oder des Landesherrn an seinen Landeskindern. Dabei gilt der Kriegsdienst – wie schon bemerkt – als ein auf einer persönlichen Dienstverpflichtung des Untertanen dem Landesherrn gegenüber beruhendes Verhältnis. Diese Dienstverpflichtung besteht bei jedem Untertanen an sich. Ihr Vertragscharakter wird aber – ein aus dem Söldnerwesen herleitbarer Umstand – unterstrichen durch das Handgeld, das jedem Pflichtrekruten verabfolgt wird¹¹³. Im Annehmen des Handgeldes, auch durch den ausgehobenen Rekruten, soll das Moment einer persönlichen Anerkennung des nun geschaffenen Verhältnisses zur Geltung kommen. Eine eigentümliche Beleuchtung erfährt die Auffassung vom Wehrdienst als gleichsam privatrechtlichem Verhältnis durch die Befreiung herrschaftlicher Bedienter und in Livree stehender Dienstboten vom Waffendienst. Hier gilt offenbar die Auffassung, daß bei ihnen schon ein anderes, ebenso persönliches Dienstverhältnis besteht, das ein weiteres entsprechendes – den Kriegsdienst im Dienste des Landesherrn nämlich – ausschließt¹¹⁴. Ein oft benutzter Weg der Entziehung vom Wehrdienst hat darin bestanden, irgendwelche Scheinverhältnisse einzugehen. Das Werbereglement von 1762 bestimmt jedenfalls, daß „dergleichen junge Pursche, welche sich unter einem solchen Scheinwerke zu verstecken und dem Dienst ihrer angebohrnen Herrschaft und des Landes zu entziehen suchen, vor anderen am ersten genommen werden“, und alle Behörden und Arbeitgeber werden ermahnt, keineswegs „junge Pursche, die sich vor der Werbung furchten, zu sich und in Schutz zu nehmen und zum Überflusse zu halten“.

In der Befreiung der Dienerschaft vom Waffendienst kann naturgemäß auch die letzte Konsequenz einer bevorzugten Behandlung der oberen Klassen erblickt werden. Vielleicht sollen auch die Arbeitskraft und die Leistungsfähigkeit von Persönlichkeiten, die verantwortlich im öffentlichen Leben stehen, nicht durch die Belastung mit unbedeutenden Alltagsgeschäften eingeschränkt werden, so daß man ihnen deshalb Hausangestellte und Bediente beläßt. Gegen diese Deutung spricht

¹¹² Landesordnungen VI. 59 f. XXI.

¹¹³ Landesordnungen VI. 56, IV.

¹¹⁴ M. St. A. Kriegssachen 36, 10. 9. 1759; Landesordnungen VI. 57; 9, 10.

aber einigermaßen eine Verordnung vom 11. 4.1751¹¹⁵, wonach „Brodherrn ihren Knechten und Dienstboten, welche sich freywillig bey den Regimentern engagiren und deswegen vor der Zeit ihren Dienst verlassen, den verdienten Lohn jedesmal bezahlen sollen“ Aber einmal handelt es sich dabei um die freiwillig beabsichtigte Lösung eines Vertragsverhältnisses und dann eben auch nur um ein Verhältnis auf dem einfachen Niveau zunftmäßiger Handwerker. Vielleicht liegt darin ein Wesensunterschied.

d) Die Grundlagen der Pflichten des Untertanen in der Wehrordnung

Die entscheidende Grundlage für die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht in Hessen-Kassel ist im 18. Jh. der absolutistische Anspruch des Landesherrn¹¹⁶, der seine Forderungen allerdings aus älteren rechtlichen Überlieferungen ableitet¹¹⁷. Das deutsche Wehrwesen des Mittelalters und der neueren Zeit ist – von der Episode des Söldnertums abgesehen – beherrscht von den Elementen des allgemeinen Volksaufgebots und der ritterlichen Lehnspflicht¹¹⁸. Das bewaffnete Aufgebot als sachliche Leistung steht in einem Wechselverhältnis zum politischen Recht. Der dingfähige Mann hat zugleich die Pflicht der bewaffneten Teilnahme am Heeresdienst¹¹⁹. Diese deutliche Beziehung zwischen politischer Mündigkeit als Recht einerseits und bewaffneter Heeresdienstpflicht andererseits ist seit der Durchsetzung bürgerlicher Verfassungen übrigens in den meisten europäischen Staaten wieder bewußter Besitz geworden¹²⁰.

Die Waffenfolgepflicht des Volkes und die Lehnsfolgepflicht des Adels sind im Grunde nicht voneinander zu trennen. Die Lehnsfolgepflicht als ständische Eigentümlichkeit, ja, geradezu als Privileg des Adels beruht lediglich auf der Übernahme der bäuerlichen Waffenfolge gegen bestimmte Leistungen. Aus dieser Tatsache ergibt sich naturgemäß ein Nebeneinander beider Erscheinungen dort, wo der Adel die Waffenfreiheit des Bauerntums nicht völlig übernommen hat. In Hessen ist das der Fall, denn das Bewußtsein der Waffenfolgepflicht der breiten Masse der Bevölkerung ist hier nie verloren gegangen, und auf die Möglichkeit des allgemeinen Volksaufgebots ist bis in das 16. Jh. hinein gelegentlich zurückgegriffen worden¹²¹. Das bewaffnete Aufgebot stützt sich auf den aus ältester Zeit abgeleiteten Anspruch des Landesherrn auf die Land- und Gerichtsfolge¹²². Beide Pflichten sind eng miteinander verknüpft. Die Landfolge umschließt in erster Linie die Verteidigung des Landes gegen feindliche Einfälle. Zeitlich und örtlich begrenzt – für eine Kriegführung jenseits der Grenzen kommt sie kaum in Betracht¹²³ –, schließt sie mancherlei Mängel in sich¹²⁴. Die Gerichtsfolge verlangt die Teilnahme des Pflichtigen an

¹¹⁵ Landesordnungen IV.

¹¹⁶ Landesordnungen VI. 59 f.

¹¹⁷ Geyso 53, 101 f.; Kriegsmacht 111 f.; Schlee 94.

¹¹⁸ Conrad 90, 106, 156, 158.

¹¹⁹ Conrad 8.

¹²⁰ Frauenholz V. 3 ff.

¹²¹ Schlee 119 ff.

¹²² Conrad 107, 157 f.; Moser: Militärhoheit 208 ff.

¹²³ Conrad IM; Roloff 259.

¹²⁴ Moser: Militärhoheit 225; vgl. Wolf 59 ff.

polizeilichen und richterlichen Maßnahmen des Gemeinwesens. Im Grunde von der Landfolge kaum zu trennen, hat sich diese Pflicht in dem auch heute noch gültigen Grundsatz erhalten, daß jedermann die Organe des Staates bei der Wahrnehmung von Sicherheitsmaßnahmen, etwa bei der Festnahme von Verbrechern, zu unterstützen hat, ja, darüber hinaus sogar persönliche polizeiliche Vollmachten besitzt, wo er unabhängig von den Organen des Staates einen Gesetzesübertreter auf frischer Tat ertappt.

Wo sich in den Territorien die Brauchbarkeit des allgemeinen Volksaufgebotes nicht durch die Jahrhunderte behauptet hat, wird die Land- und Gerichtsstufe im engeren Sinne als rechtliche Grundlage benutzt, „um die Masse der Untertanen, besonders die Bauern, wieder zum Kriegsdienst heranzuziehen“. Die Landfolge bleibt dabei jedoch vielfach „nicht mehr auf die freien Leute beschränkt. Folgepflichtig waren vielmehr alle waffentauglichen Männer“¹²⁵. Das allgemeine Aufgebot aller Wehrfähigen kommt in Hessen verhältnismäßig selten vor. Die Voraussetzung für seine Anwendung ist der Fall dringender Not und die Notwendigkeit sofortiger Abwehr¹²⁶. Die Landgrafen des 15. und 16. Jh., besonders Philipp der Großmütige, haben jedoch die „letzten Reste jener früheren allgemeinen Wehrbarkeit zu neuer Blüte“ zu bringen gewußt¹²⁷. Als das Fürstentum im Laufe der Glaubenskriege politische und militärische Großmacht ist, spielen seine Bauern – wenn auch gelegentlich nur für Spanndienste größten Ausmaßes – eine gewichtige Rolle in der im Kern aus lehnspflichtigen Rittern und erworbenen Soldreibern und Landsknechten gebildeten Streitmacht¹²⁸. Die Bedürfnisse des in fortschreitender technischer und taktischer Entwicklung begriffenen Kriegswesens der Renaissancezeit und der Wirrwarr der deutschen politischen Verhältnisse bringen die Notwendigkeit einer strafferen Organisation der für den Staat in der Land- und Gerichtsfolge bestehenden Möglichkeiten mit sich. Landgraf Moritz kann seine Bemühungen, das Landesdefensionswesen für Hessen-Kassel zeitgemäß aufzubauen, auf die „uralte Landfolgepflicht“¹²⁹, die in Hessen noch „als voll zu Recht bestehend“ empfunden wird, stützen. 1684 geschieht die Ergänzung des Landausschusses faktisch durch eine Aushebung bzw. Auswahl nach Listen, die die landfolgedienstpflichtigen Landbewohner verzeichnen¹³⁰. 1773 wird in einem die Militärhoheit der Territorien behandelnden Werke die Landmiliz definiert als „ein Surrogat derjenigen Landesfolge, ... welche in vorigen Zeiten zur Verteidigung des Landes aufgeboden wurde“¹³¹.

Ein Schlaglicht auf die enge Verknüpfung der Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht mit den Rechtsüberlieferungen der Land- und Gerichtsfolge wirft ein Hinweis auf die innenpolitischen Aufgaben, die im Sinne alten Herkommens nicht nur der Landmiliz, sondern auch stehenden Truppenteilen im 17. und 18. Jh. immer wieder gestellt werden. Auch hier ist das Bestreben des absolutistischen Staates erkennbar, früher von einzelnen Ständen oder der gesamten Bevölkerung geleistete Dienste selbst zu übernehmen, bzw. seinen Organen, also der Truppe, zu übertragen. Natur-

¹²⁵ Conrad 157.

¹²⁶ Schlee 101 f.

¹²⁷ Kriegsmacht 111 f.

¹²⁸ Schlee 115 ff.

¹²⁹ Geyso 53, 101 f; Wolf 56.

¹³⁰ Kriegsmacht 162 f.

¹³¹ Moser: Landeshoheit in Militär-Sachen 208 ff.

gemäß ist das Wesen des Landausschusses mit Aufgaben der Landwacht im engsten und weitesten Sinne besonders verknüpft. In Verordnungen der Jahre 1622, 1632, 1637¹³², 1698¹³³, 1719, 1726¹³⁴ und 1743 werden Anweisungen zum Schutze des Landes vor räuberischem Gesindel, Plündern, Mord und Brand gegeben. 1622 sollen Verhaue gebaut und Gräben aufgeworfen werden, um das Land und seine Straßen überwachen zu können¹³⁵.

Wo sich zügellose Landstreicher, etwa desertierte Soldaten, „nicht abweisen lassen wollen, und der Dorffschafft zu starck weren, sollen sie die Glocken schlagen, ihre Nachbarn zu Hülfe anrufen, welche dann schuldig seyn sollen, uff solchen Glockenschlag mit ihrem Gewehr oder was sie zur Hand haben können, zu erscheinen, und sich solcher Landzwinger mit und neben den Beleidigten lebendig oder todt zu bemächtigen“¹³⁶. 1689 wird befohlen, daß, „wann sie der gleichen räuberische Handlungen, oder daß verdächtige Reuter und Fußknechte vorhanden seyn sollen, vermercken, sie ungesäumt und ohne einigen Verzug die Einwohner der-selbigen Orte uffs stärckste alß müglich versamlen, in die Glocken schlagen, und dann uff Anruffung der Beschädigten oder derjenigen, so Nacheilen, oder auch aus eigener Bewegnüß zu Roß und Fuß mit ihrem besten Gewehr zu Tag und Nacht folgen, und die Thäter oder Verdächtigen zur Hafft zu bringen allen Fleiß anwenden ...“ In erster Linie stehen für solche Dienste die Landausschüsse zur Verfügung. Im „Edikt wider die Vaganten, Bettler, Mordbrenner und Ziegeuner“ vom 24. April 1719 werden die Beamten und „andere Gerichts-Obrigkeiten“ angewiesen, darüber zu wachen, „daß durch die Außschösser, die Dorffschafften, Gräntzen, Land-Strassen und Wirths-Häuser, wöchentlich wenigstens einmal visitiret und patroulliret, was von verdächtigem Gesinde ertappt wird, vest gemacht und ans Amt oder Gericht wohl verwahrlich gebracht ... werde“¹³⁷. In Seuchenzeiten wird der Landausschuß auch herangezogen, um die Straßen an den Grenzübergängen gegen Reisende, die aus den betroffenen Gebieten kommen, zu sperren, am 18. November 1719 z. B. in Anbetracht der in Polen herrschenden Pest¹³⁸. Die „Verordnung wegen Musterung der Landmiliz“ vom 28. Juli 1743 setzt den Landausschuß ein: „zur Streiffung der Wälder, Visitirung verdächtiger Oerter, Executionen, Captivir-Bewach- und Führung der Gefangenen & ...“ und allem, was „zu Beschützung des Vatterlands und eines jeden ins besondere angeordnet ist...“¹³⁹.

In Ermangelung anderer Sicherheitsorgane muß selbst die französische Besatzungsbehörde 1758 auf die Einrichtung der Landmiliz zurückgreifen. Soubise verfügt: „de conserver quatre hommes armés dans chaque Baillaye du Langraviat de Hesse-Casselle, pour faire executer les ordres qui seront envoyés dans chaque communauté & pour la Police du Pays ...“¹⁴⁰, und daraus wird gefolgert, daß „in jedem

¹³² Landesordnungen II. 71.

¹³³ Landesordnungen III, 410 f.

¹³⁴ Landesordnungen III. 989 f.

¹³⁵ Landesordnungen I. 512 f.

¹³⁶ Landesordnungen II. 63, 14. 3. 1632.

¹³⁷ Landesordnungen III. 817 ff.

¹³⁸ Landesordnungen III. 824.

¹³⁹ Landesordnungen IV. 844 ff.

¹⁴⁰ M. St. A. Kriegssadien 26, 33, 16. 8. 1758.

Ambt Vier Mann Landmiliz oder Neben Männer zu Verrichtung der vorfallenden executionen mit Gewehr versehen werden sollen¹⁴¹.

Die Aufgaben der Landmiliz werden von den Garnisonregimentern in vollem Umfang übernommen. Im „Edict gegen die Bettler, Landstreicher etc.“ vom 13. Februar 1763¹⁴² wird festgesetzt, daß „durch hinlängliche Mannschafft von denen Garnisons- oder andern in der Nähe liegenden Regimentern, die Dorfschafften, Gräntzen, Landstrassen und Wirthshäuser alle 14. Tage wenigstens einmahl visitiret und patroulliret...“ werden. Je mehr sich die Landmiliz in den Garnisonregimentern der stehenden Truppe anpaßt, und je mehr sich schon vorher stehende Truppenteile als Dauereinrichtung einbürgern, verrichtet der Soldat die Aufgaben, die bisher mit Hilfe der allgemeinen Land- und Gerichtsfolge erledigt wurden. Übernehmen die in Städte gelegten Infanterie-Regimenter den früher bürgerlichen Wachtdienst, so werden die im Lande kantonierenden Dragoner- und Kavallerieverbände zu Streifen in weitestem Maß herangezogen^{142a}. Besonders geeignet für derartige Zwecke sind auf Grund ihrer freieren Rekrutierungsverhältnisse und der darauf beruhenden größeren Zuverlässigkeit des einzelnen Reiters die Husaren, für die die „Aufrechterhaltung der Sicherheit der Strassen und der Ordnung im Lande, ... die Verhinderung der Desertion und des Schmuggels“¹⁴³ geradezu die eigentliche Friedensaufgabe darstellt.

Der Anspruch der Landgrafen auf die Waffendienstpflicht ihrer Untertanen stützt sich jedoch nicht auf die Überlieferung der Land- und Gerichtsfolge allein. Daneben werden vielmehr noch andere alte Rechte geltend gemacht und auf die Bedürfnisse absolutistischer Staatsführung zurechtgestutzt. Die Koppelung der Waffenleistung mit dem Anspruch auf politischen Einfluß steht dem Ziel uneingeschränkter fürstlicher Macht im Wege. Die Lehnsfolgepflicht war wie die Landfolgepflicht nach Zeit und Raum begrenzt¹⁴⁴, und „Anno 1509 beschwereten sich die Heßischen Landstände darüber, daß ohne ihren Rath und Verwilligung Kriege angefangen worden seyen“¹⁴⁵. Das Versagen des Lehnsaufgebotes und seine Ersetzung durch andere Kräfte kommt den zentralistischen Bestrebungen der Fürsten im 17. Jh. durchaus entgegen und stärkt ihre Autorität¹⁴⁶. Die Landgrafen haben sich deshalb aber ihrer Ansprüche an ihre Vasallen nicht begeben. Zahlreiche Aufgebote fordern im 16. und 17. Jh. den Einsatz der Wehrkraft des Adels¹⁴⁷, und wo die Folgepflicht strittig ist, wird sie umständlich durchgesetzt. 1652 wird beispielsweise die Landfolgepflicht des Landkomturs des deutschen Ordens in Marburg mit seinen Hintersassen ausdrücklich bestätigt und verlangt¹⁴⁸.

1731 ergeht ein Edikt, das die Anerkennung des lehnsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses des hessischen Adels vom Landgrafen noch einmal ausdrücklich beansprucht, im Hinblick auf den eben geschehenen Herrscherwechsel Termine zur neuen

¹⁴¹ M. St. A. KriegssaAen 26, 15. 8. 1758.

¹⁴² Landesordnungen VI. 72 ff.

^{142a} Vgl. Anhang III.

¹⁴³ Kossecki 26 f.

¹⁴⁴ Schlee 99.

¹⁴⁵ Moser : Militärhoheit 54.

¹⁴⁶ Hofmann I.306 f.; Sodenstern 11 f.

¹⁴⁷ Landesordnungen II. § 105; Hofmann I. 237, 244 f.; Geyso 53, 101 f.

¹⁴⁸ Ms. Hass. 393.

Lehninvestitur ansetzt und im Fall einer Abwesenheit „Reipublicae vel Stucnorum causa, beständiger Kranckheit oder anderer zu Recht gültiger Hindernüssen sich zu entschuldigen“, die säumigen Vasallen der Lehen verlustig erklärt und ihre Wiedereinziehung androht¹⁴⁹.

Wo die Ritterschaft ihrer persönlichen Dienstleistungspflicht nicht nachkommt, erbietet sie sich in Anerkennung der zu Recht bestehenden Forderungen des Landgrafen, „dieweil keine tüchtige junge Lehnreiter für sie zu bekommen wären“, seit der Mitte des 17. Jh.¹⁵⁰ zu Zahlungen¹⁵¹. Der Adel sucht jedoch seinen politischen Einfluß dadurch zu wahren, daß er die Bereitwilligkeit, solche Ablösungssummen zu zahlen, auf den Einzelfall zu beschränken sucht und wiederholt ausdrücklich betont, daß sie keinen Präzedenzfall darstellen soll¹⁵². Die Landstände bemühen sich geradezu darum, auf diesem Wege gleichsam ein Kriegskostenbewilligungsredit zu erzielen, und entwickeln im Ober-Steuer-Collegium tatsächlich ein Organ, durch das sie eine gewisse, wenn auch kaum wirksame Beobachtung der Verwendung der steuerlichen Einkünfte des Staates, die ja im wesentlichen auf der Ablösung der ständischen Waffenfolgepflicht beruhen, ausüben¹⁵³.

Die Entwicklung entscheidet zu Gunsten der absolutistischen Ansprüche der Landgrafen. Der Adel stellt zunächst noch gelegentlich die geforderten Bewaffneten, um – durchaus im Sinne des Staates, der dadurch eine größere Bewegungsfreiheit gewinnt – schließlich regelmäßige Zahlungen an Stelle der unmittelbaren Waffenpflicht treten zu lassen¹⁵⁴. Der Fürst gewinnt damit die Möglichkeit, sich in der stehenden Truppe auch eine kräftige vollziehende Gewalt für innere Bedürfnisse zu schaffen, und wird am Ende befähigt, ihm geschuldete Ablösungsbeträge mittels Exekutionen einzutreiben¹⁵⁵.

Ist der Adel nun zwar aus der Funktion, mehr oder weniger uneingeschränkt Wehrstand zu sein, verdrängt, so bietet ihm gerade die stehende Truppe in ihren Offizierstellen das Mittel neuer standesgemäßer Einfügung¹⁵⁶.

Damit haben die Landgrafen es unter Ausnutzung der innen- und außenpolitischen Verhältnisse – teils unmerklich, teils auf dem Wege strikter Verordnungen – dahin gebracht, ihre Ansprüche auf den Dienst aller ihrer Stände durchzusetzen und mit Hilfe der Auswertung altüberlieferter Rechtsgrundlagen eine Wehrordnung zu schaffen, die im 18. Jh. in ganz besonderem Maße fortschrittlich ist. Diese Wehrordnung steht in fruchtbaren Wechselbeziehungen zur preußischen und stellt zweifellos eine Entwicklungsstufe zu den Verhältnissen nationaler Wehrpflichttheorie des 19. Jh. dar.

¹⁴⁹ Landesordnungen IV. 47, 24. 4. 1731.

¹⁵⁰ 1654.

¹⁵¹ Hofmann I. 240.

¹⁵² Hofmann I. 326 f.

¹⁵³ Vgl. Israel 3.

¹⁵⁴ Hofmann I. 240 f.

¹⁵⁵ Hofmann I. 243 ff.

¹⁵⁶ Reglement 1754, 525 f.

LEISTUNGEN DER UNTERTANEN IN KRIEG UND FRIEDEN

a) Die dinglichen Pflichten

Die Land- und Gerichtsfolge steht im Mittelpunkt der dinglichen Pflichten¹. Deren Gesamtheit einer Betrachtung zu unterziehen, ist im Rahmen einer Darstellung wehrverfassungsrechtlicher Verhältnisse unumgänglich. Eine Gruppierung darf im Nebeneinanderstehen von eigentlichen Dienstleistungen, Sachleistungen und Geldleistungen erblickt werden. Eng miteinander verknüpft und oft untereinander wechselnd, bestehen bestimmte Beziehungen zwischen bestimmten Dienst- und Sachleistungen, auch zwischen Sach- und Dienstleistungen einerseits und Geldleistungen andererseits. Im ganzen ist im Hin und Her und im scheinbaren Wirrwarr der Dinge das Bestreben des Staates zu erkennen, sich von der unzuverlässigen Vielfalt der dinglichen Leistungen unabhängig zu machen. Durch die Umwandlung in regelmäßige Geldzahlungen steuerähnlichen Charakters, die der Leistungsfähigkeit entsprechend oft nach dem Fuß der Contribution erhoben werden, sucht der Staat feste Kasseneinkünfte für seinen Wehretat zu gewinnen. Damit kann er zu Gunsten des Aufbaus ständiger Einrichtungen frei disponieren². Eben hier ist die enge Abhängigkeit der Entwicklung ziviler Errungenschaften – hier des modernen Steuerwesens – von der Entwicklung der Wehrverfassung deutlich erkennbar.

Dienst- und Sachleistung sind vielfach miteinander verknüpft. Besitzt die persönliche Waffenfolge den Charakter des Dienstes, so stellt die Pflicht, Wehr und Pferd mitzubringen, die damit unmittelbar verbundene Sachleistung dar, die sich aber im Verlauf des Niederganges des Lehnswesens davon trennt. Die Pflicht, Lehnspferde als Zugmittel für die Artillerie und für die Trosse zu stellen, obliegt als rein reale Last den „Edelleuten, nichtadligen Lehnsleuten und den geistlichen Stiftern“³. Die Stellung von Heerwagen für den Truppennachschub und für Wagenburgen ist eine auf den Städten und Ämtern ruhende Last, von der auch Freigüter nicht befreit sind. Entsprechend zu betrachten sind *die* sogenannten Freipferde, die wie *die* Heerwagen gemeinde- bzw. ämterweise zu Reitzwecken zu stellen sind. „Das Heerwagengeld ist ein Geldäquivalent, das statt der Naturalleistung von den Verpflichteten erhoben wird“⁴. Wo ein ständiger Bedarf an Heerwagen und Freipferden besteht und wo die Gemeinden entsprechend leistungsfähig sind, werden unter Umständen Fahrzeuge und Pferde eigens für diesen Zweck als Gemeinschaftsbesitz gehalten⁵.

Besonders interessant zu verfolgen ist der Wechsel von Kriegsbaufuhrleistungen und Kriegsbaufuhrgeldern. Nach dem „Cameralaussschreiben“ vom 12. Januar 1705⁶ waren die hessischen Untertanen bis dahin zu Spanndiensten so großen Umfangs verpflichtet, daß sich in der Umgebung der Festungen Ziegenhain und Marburg außerordentliche Härten ergaben. Daher wird verfügt, die schon für Kriegsbau- und Steinkohlenfahren behördlich gehaltenen Pferde zu vermehren, um die Bevölkerung zu entlasten. Die Anschaffungskosten dafür – 5000 Rth. – sollen von den Ämtern

¹ Conrad 90 ff.

² Landesordnungen III. 507 ff., 10. 1. 1704; 527 f., 12. 1. 1705.

³ Schlee 97.

⁴ Büff 272, 279 ff.

⁵ Vgl. Greben-Ordnung vom 6. 11. 1739, Landesordnungen IV. 629.

⁶ Landesordnungen III. 527 f.

und adligen Hintersassen, die für Ziegenhain und Marburg nidit spanndienstpflichtig sind, nach dem Verhältnis der Contributionszahlungen aufgebracht werden. Die Umstellung von Sadileistungen auf Geldleistungen hat sidi nicht ohne Reibungen vollzogen. Einmal sträubt sich der konservative Geist der Landbevölkerung naturgemäß gegen jedes Abweichen vom Herkommen. Zum andern waren sicher auch die im Umlauf befindlichen Geldmittel und die Bürokratie so plötzlichen Vergrößerungen der staatlichen Finanzwirtschaft schwerli di gewadisen.

Schon 1706 muß die „praecise“ und vierteljährliche Abtragung der „Civil- und Militair Baufuhr-Gelder“ angemahnt werden⁷. 1731 besagt ein Regierungsausschreiben, „daß an statt der bisher entriditeten Militair- und Civil-Baufuhrgelder die Dienste wieder in natura geleistet werden sollen⁸. ... Ihr habt demnach denen Unterthanen insonderheit Greben und Vorstehern des Euch anvertrauten Amts ein soldies nidit nur so gleidi bekandt zu madien, sondern auch anzudeuten, daß sie sich nunmehr und bey so gestalten Umständen auff tüchtige Wagen und Geschirre zu-malen zu denen schweren Stein und Holtz-Fuhren, deren in nächst-künftigem Jahre bey einigen Civil-Gebäuden, sonderli di aber beym militair- und fortifications-Bauwesen gar viele fürfallen werden, förderlichst anschicken, demit wann und so oft der Dienst von ihnen erfordert wird, sie solchen obliegenden massen und der Behör zu verrichten im Stande seyn mögen.“ Nur, wo auf Grund verkehrsmäßiger Ab-gelegenheit und Notwendigkeiten der Landbestellung eine Abgeltung des Dienstes durdi Geldzahlungen vorgezogen wird, dürfen die Beamten entsprediende Anträge der fürstli dien Rentkammer zur Entsdieidung vorlegen.

Interessant ist übrigens, daß diese Umstellung auf Grund eines Landtags-absdiiedes zustande gekommen ist. Am 27.10.1731 hatten die Stände beschlossen, daß „die Civil und Militair-Baufuhrgelder mit ablauff dieses Jahres uffgehoben werden sollen ...“⁹.

Auch 1733 wird die Wiederersetzung der Militärbaufuhrgelder durch tatsächli di Fuhrdienste erneut angeordnet¹⁰, „Nadidem nun zum Behuf des hiesigen Vestungs-Baues und Reparation, wie auch des Zeughauses vor dieses Jahr viele militair-Bauten erfordert werden...“ Eingaben der Bevölkerung erzielen jedoch im gleichen Jahre sdion eine Gegenverfügung, die die Ablösung der Baufahren durch Baufuhrgelder endgültig macht¹¹, „...Weilen der Endzweck, welchen man durdi den jüngsten Land -tags-Absdiied indentirt, nidit erhalten, sondern nur lauter confusiones daraus entstehen, die arme Unterthanen auch dadurdi inmittelst ruinirt werden ...“

Fuhrdienste behalten im Rahmen der Reallasten dennoch weiterhin eine erhebliche Bedeutung. In Kriegszeiten sind Truppenbewegungen und Nachschub nur mit Hilfe von Zivilfahrzeugen möglich. Rückwärtige Dienste, Versorgungstruppen und Trosse aller Art sind nicht planmäßig. Selbst Reitpferde und Geschützbespannungen werden oft erst bei Kriegsausbruch oder von Fall zu Fall beschafft¹². Das ungenügende Straßennetz und die seit der Antike stark vernachlässigte Tiefbautechnik

⁷ Landesordnungen III. 553.

⁸ Landesordnungen IV. 63 f., 27. 12. 1731.

⁹ Landesordnungen IV. 67.

¹⁰ Landesordnungen IV. 197, 16. 2. 1733.

¹¹ Landesordnungen IV. 204 f., 8. 6. 1733.

¹² Reglement 1754, 475.

bedingen eine außerordentliche Schwerfälligkeit aller Märsche und damit die dauernde Notwendigkeit der Hilfeleistung durch Vorspanndienste, die, durch ein umständliches Anforderungsverfahren bestellt, die Elastizität des Apparates durchaus nicht fördern.

Am 31. Januar 1737 bestimmt ein hessisches Regierungsausschreiben, daß ausschließlich die Landgemeinden Fuhrdienste leisten sollen¹³, „da die Cavallerie mehrentheils gleich der Infanterie in die Städte verlegt ist, mithin dieße vor denen Dorffsdiawften die Einquartierungs-Last, wie auch Wadit-Stuben- und andere Kosten, davon die Dorffsdiawften inzwisdien Fast gänztliidi befreyet seyn, allein tragen müssen ...“ Entspreidiend verfügt 1741 eine Verordnung, daß die von jeher von „Kriegs-Bagage-Fuhren“ frei gewesenenen Städte audi in Zukunft „den Casum extremae Necessitatis“ ausgenommen beim Ausmarsch ihrer Garnisonen keine Fuhren zu stellen brauchen, es sei denn, daß „die angrenzenden Dorffschaffen mit Cavallerie würdidi belegt wären ...“¹⁴.

Das Ziel einer gleichmäßigen Lastenverteilung ist in all diesen Regelungen unverkennbar.

Die Forderung „Fahrender Dienste“ durch die Truppen beider Parteien, besonders durch die Franzosen, haben der hessischen Bevölkerung während des Siebenjährigen Krieges wieder erhebliche Lasten gebradit. Ständig geübte aktive und passive Widersetzliidikeit gegen die französischen Kommissare veranlaßt die feindlichen Behörden zu drakonischen Maßnahmen. 1757 wird ein Memoire an die hessische Regierung gerichtet: „J'ay demande il y a deja fort longtems, L'Etat du nombre de Chevaux et Charriots, ainsi que de Boeuffs qui sont dans diaque village des Baillages dependants de la Hesse“¹⁵. Da die Bevölkerung sidi dem lästigen Druck durch Veräußerung des Zugviehs zu entziehen sucht, ergibt sich sdion im Januar 1758 im Amte Sababurg die Notwendigkeit, den Verkauf von Pferden und allem sonstigen „Anspann Vieh“ zu verbieten, um die Gespannkraft zu erhalten und um der Unmöglichidikeit einer geregelten Landbestellung vorzubeugen¹⁶. Die naditeiligen Folgen für die französische Truppenversorgung „da die Sommerfrüidite nodi allesamt in den Feldern stehen und wegen der vielen Kriegs-Fuhren nidit eingesdieuert werden können“¹⁷, führen zu einer straffen Organisation des Fuhrgestellungswesens in der Weise, daß größte Sparsamkeit der Anforderungen befohlen und das Bewilligungsrecht auf die Marschälle, den „Marechal General des Logis, & de l'Offi-cier General Commandant“ beschränkt wird.

In Anbetracht der besonderen Schwere der Belastung der ländliiden Bevölkerung durdi Kriegsfuhrdienste und der deshalb unbillig geringen Leistungen der Städter, beschließt die hessische Regierung 1759 die Kriegsfuhrdienstkosten entsprechend der Contribution auf die Gesamtbevölkerung umzulegen¹⁸, „... weil widrigenfalls diejenige, so kein Geschirr halten, und sich entweder von ihrer Handarbeit, oder in den Städten von ihren Handwercken nähren, zu dieser unter die schwersten mit zu

¹³ Landesordnungen IV. 434.

¹⁴ Landesordnungen IV. 744.

¹⁵ M. St. A. Kriegssachen 31, 1. 9. 1757.

¹⁶ M. St. A. Kriegssachen 31, 11. 1. 1758.

¹⁷ M. St. A. Kriegssachen 19, 1. 9. 1758.

¹⁸ M. St. A. Kriegssachen 19, 17. 7. 1759.

rechnenden Kriegslast gar nicht beytreten würden, wo im Gegentheil die andern, welche Geschirre halten, mit selbige, den Kriegsdienst verrichten, und noch dazu einen ohnerträglichen Aufwand machen müsten ...“ Die Berechnung erfolgt dabei in der Weise, daß für einen mit vier Pferden oder sechs Ochsen bespannten Wagen ein Reichstaler täglich veranschlagt wird. Herzog Ferdinand von Braunschweig ermächtigt am 24.9.1759 die Bevölkerung, bei Vorspannforderungen unter Drohungen oder ohne Vorweisung ordentlicher entsprechender Anweisungen Widerstand zu leisten, die „Contravenienten zu arretiren“ und an die nächste Garnison abzuliefern¹⁹.

Auch diese Verfügungen vermochten die drückenden Lasten nicht zu mildern. 1760 müssen harte Strafen gegen Untertanen angedroht werden, die „ihre Wohnungen verlassen und sich mit ihrem Viehe in den Wäldern zu verstecken suchen, damit sie sich denen vorfallenden Kriegsführen zu entziehen gelegenheit finden möchten ...“²⁰. Im Oktober des gleichen Jahres verspricht der französische Oberbefehlshaber für jeden „in das Magazin zu Caßel eingelieferten Gebund Heu à ... 2. Sols und von jedem Sack Hafer 15. Sols fuhrlohn“²¹. Doch damit sind die Schwierigkeiten noch nicht behoben. Im Januar 1762 ergeht ein Verbot „à tous les habitans de la Hesse de vendre ou acheter des Bestiaux et ce à peine de confiscation et d’un amende de trois Cents Livres“, „Comme il en résulteroit un préjudice au Service des voitures“²².

Auch die Verordnungen der französischen Besatzungstruppen sind für die Darstellung der Wehrverfassung Hessen-Kassels wichtig. Jede militärische Macht stützt sich in Feindesland auf bestehende Gegebenheiten. Da Landgraf Wilhelm VIII. bei Beginn des Siebenjährigen Krieges trotz seines englischen Subsidienvtrages²³ und trotz seiner offensichtlichen Freundschaft mit Preußen²⁴ den Kriegszustand zwischen seinem Lande und Frankreich nicht anerkennt²⁵ und hessische Regierungsorgane auch in Kassel bleiben, ist den französischen Behörden eine Einflußnahme auf die Landesverhältnisse auf dem herkömmlichen Verwaltungsweg möglich. Trotz ihres maßlosen Charakters fügen sich die Dienstforderungen des Feindes durchaus in das Gesamtbild ein, um so mehr, als die Alliierten ihr Verhalten später gelegentlich nach dem französischen richten und damit kriegsbedingte Errungenschaften auf die Dauer rechtens werden²⁶.

Ein französisches Reglement, das 1762 das Gespann- und Pferdegestellungswesen zusammenfassend ordnet, verdient in diesem Sinne Beachtung. Unter Hinweis darauf, „daß zum Dienst der Armee und Erleichterung der Kriegs-Operationen nichts von größerer Wichtigkeit als die Beybehaltung und gute Anwendung, der zum Transport der Lebensmittel und Errichtung der Magazine nöthigen Führen“

¹⁹ M. St. A. Kriegssachen 7.

²⁰ M. St. A. Kriegssachen 9, 21. 8. 1760.

²¹ M. St. A. Kriegssachen 32, 13. 10. 1760.

²² M. St. A. Kriegssachen 33, 2. 1. 1762; vgl. Kriegssachen 7, 5. 1. 1762.

²³ Hofmann I. 437; Frauenholz IV. 463 ff.

²⁴ Hartwig 229 ff.; Droysen V. 2. 82.

²⁵ Vgl. Brunner und Jaikowsky.

²⁶ Vgl. M. St. A. Kriegssachen 19, 28. 3. 1763.

ist, wird darin eine Beschränkung auf die notwendigsten Forderungen befohlen, ordentliche Bezahlung angeordnet und jede Eigenmächtigkeit mit Verfolgung bedroht^{26a}.

Die Kriegszeit hat alle Pflichten immer drückender gemacht. Schließlich ist die betroffene Bevölkerung selbst gleichgültiger und rücksichtsloser geworden und erschwert sich das Dasein noch durch eigene Schuld. Bezeichnend dafür ist die Tatsache, daß die fahrdienstpflichtigen „Unterthanen so wohl unterwegs wann sie Kriegsund andere Führen verrichten als auch sonsten mit Hüden und Fouragiren in denen ausgesäeten Feldern gantz entsetzlichen schaden thun“²⁷. So wirkt sich denn hier durch die Nachlässigkeit und den Eigennutz der Gespannfahrer die ohnedies schwere Last doppelt schädlich für das Land aus.

War die Entwicklung an sich im Sinne einer allmählichen Ersetzung von Dienstund Reallasten durch Geldzahlungen und im Sinne einer Übernahme der herkömmlichen Dienstpflichten durch die stehende Truppe abgelaufen, so ergaben sich eben durch die langen Kriege Rückfälle in frühere Verhältnisse. Aus der am 9.4.1763 erlassenen „Verordnung, wie die Desertion verhindert und wie es künftighin bey Desertions-Fällen mit den Lärm-schüssen, auch Verfolg- und Arretirung der diesseitigen Deserteurs gehalten werden solle“, ergibt sich z. B. ein Wiederaufleben der Pflichten der Land- und Gerichtsfolge für die ganze Bevölkerung^{27a}.

Ein plastisches Bild der Gesamtheit der dinglichen Pflichten wird durch das „Reglement, Wie die in denen Fürstl. Drey Cassel-Aembtern vorfallende Dienste hinkünftig verrichtet werden sollen“ vom Dezember 1715²⁸ und durch die „Geben-Ordnung“ vom 6.11.1739²⁹ vermittelt.

Die Dienste erfüllen entweder zivile oder militärische Zwecke. Der Kreis der Dienstpflichtigen ist im Kriege weiter gefaßt als im Frieden. Der Landtagsabschied vom 27.10.1731 besagt, daß „derer Praelaten und Adelichen Hintersassen nach wie vor von der Concurrenz zu Civil-Baudiensten verschonet bleiben ...“³⁰. Landgraf Carl richtet dagegen 1689 die Forderung an den Adel, „daß Ihr eure Hintersassen zu mit Verrichtung aller vorfallenden ordinär- und extraordinärer- Kriegs-Führen, und was darzu erfordert werden mag gehörig anhaltet ...“³¹, und befiehlt 1704 „die widerspenstige und saumhaffte Hintersassen der in Euerem Ambt befindlichen und nechstgesessenen von Adell zu ihrer Schuldigkeit und Mit-Verrichtung der erfordernten ... Kriegsführen ohnverzüglich executive“ anzuhalten³².

Eine Befreiung in beschränktem Umfang und für bestimmte Dienste kommt für die Angehörigen des Landausschusses in Frage. Einmal sind sie, wenn sie gerade Landmilizdienst tun, von allen zu Hause vorfallenden Zivildiensten verschont und

^{26a} Vgl. Anhang IV.

²⁷ M. St. A. Kriegssachen 32, 26. 5. 1762.

^{27a} Vgl. Anhang V.

²⁸ Landesordnungen III. 776 f.

²⁹ Landesordnungen IV. 617 ff.

³⁰ Landesordnungen IV. 67.

³¹ Landesordnungen III. 341, 20. 4. 1689.

³² Landesordnungen III. 516, 4. 2., 25. 2. 1704.

brauchen sie auch nicht nachzuholen. Ausschuß-Ober- und Unterofficiere leisten darüber hinaus keinerlei Jagddienste, Gefreite und Gemeine sind von jeder dritten Jagd frei³³.

Auf Grund ihrer öffentlichen Aufgaben genießen „Greiben und Dorffs-Knechte“ den Vorzug, wie von der Contribution, auch von Hand- oder gehenden Diensten unbehelligt zu bleiben.

Die Bergleute werden im Sinne ihrer wichtigen Rolle für die Staatswirtschaft besonders behandelt. Ein „Gnädigstes Rescript“ vom 13. Februar 1739 befreit sie „von denen Wolffsjagden, Wegebau, Einquartierung. Außnamb zu Militair-Diensten und Ausschuß“³⁴, und ein wenige Tage später erlassenes „Ministerial-Rescript“ bestätigt sogar, daß „die Bergleute, Stahlschmitts-Knechte und die sonst Contributions und Dienstfreye Hüttenleuthe mit denen jetzigen Pestwachten verschonet bleiben sollten ...“³⁵.

Die zu leistenden Dienste sind bei geringen örtlichen Verschiedenheiten sicher auf Grund langen Herkommens im Laufe des 18. Jh. unverändert geblieben. Die schon erwähnten Ordnungen von 1715 und 1739 zeichnen jedenfalls ein übereinstimmendes Bild, das sich offenbar auf Grund von Zusammenfassungen im Lande durchgeführter statistischer Erhebungen gebildet hat. 1731 fordert ein „Camerale-Ausschreiben, daß die Beamten eine richtige Specification derer von den Unterthanen zu leistenden Fahr- und Handdiensten nebst ihrem pflichtmäßigen Bericht einsenden sollen“³⁶.

Unterschieden werden „Hand-Dienste, Gehe-Dienste und Fahrende Dienste“. Das Leistungsmaß wird nach genau festgelegten Gesichtspunkten berechnet. Spanndienste sind zu verrichten entweder nach dem „Fueß der hufen“, nach dem Verhältnis der Contribution oder nach der Zahl des Anspans. Entsprechend dem Besitz an Hufen werden diejenigen „Fahrenden Dienste“ geleistet, die „von Amt zu Amt“ gehen und herrschaftlichen Zwecken oder Zivildaufuhren dienen. Nach dem Contributionsfuß verteilen sich alle Militär- und Festungsbauaufuhren, d. h. genauer diejenigen, „so bey Marchen und re-Marchen erfordert werden, Item, die Fuhren so auff Befehl in Kriegs-Sachen geschehen, Die Wacht-Kohlen, Zum Salpeter-Läutern, Das Holtz zum Salpeter-Sieden, Die Stein-Kohlen in die Baraquen, Vor die Soldaten-Schule, Vor die Militair-Gefangene, und vor die blessirten Soldaten“. Nach dem Anspann berechnet man Fahrdienste beim Landstraßenbau, zu Jagden, für Kirchen, Schulen und für Dorfbelange.

Hand- und Gehedienste z. B. zu Botengängen und zum Wegweisen werden nach dem Saal-Buch umgelegt. Dazu pflichtig sind „Einläufflinge“ oder Leute, die keine Feldgüter haben, beteiligt aber auch Anspanner und Hufener. Invaliden gehen frei aus.

³³ Landesordnungen IV. 619. Greben-Ordnung vom 6. 11. 1739 XXV.

³⁴ Landesordnungen IV. 560.

³⁵ Landesordnungen IV. 563 f., 28. 2. 1739.

³⁶ Landesordnungen IV. 38, Jan. 1731. Zum folgenden vergleiche:

1. „Reglement, Wie die in denen Fürstl. dreyn Cassel-Aembtem vorfallende Dienste hinkünftig verrichtet werden sollen. Vom Decembr. 1715.“

Landesordnungen III. 776.

2. Greben-Ordnung“ vom 6. 11. 1739, XVII, XIX, XXV, XXXI, XLVIII. Landesordnungen IV. 617 ff.

Die Kostenumlage für Vorspann, Botengänge usw. erfolgt bei Durchmärschen nach dem Verteilerschlüssel der Contribution. Bei Stellung von Vorspann für Kriegsfuhrdienste und Bagagefahrten wird ebenso verfahren. In den Dörfern sind die Besitzer von Gespannen jedoch gehalten, den Dienst in natura zu verrichten.

Jährlich am Michaelistag erfolgt die Abrechnung aller in jeder Gemeinde geschehenen Dienste an Hand „derer Unterthanen Dienst-Bücher“. Die Diensterteilung geschieht der Reihe nach unter Berücksichtigung des Umfanges der Last. Eine Kontrolle erfolgt durch Kerbhölzer, deren eines Stück der Grebe, das andere der Untertan verwahrt. Der Dienst wird dem, der an der Reihe ist, durch den Dorfknecht angesagt. Wo zur Jagd oder zum Straßenbau oder sonstwann ein ganzes Dorf zum Dienst aufgeboten ist, erhält einer davon das Verzeichnis der bestellten Dienstleute und Wagen, damit der Aufseher danach verlesen kann. Im übrigen können ohne der Beamten oder der „Land-Bereutere“ Geheiß keine Dienstleute bestellt werden, und fremde durchmarschierende Truppen erhalten ohne Vorwissen der Marschkommissare und Beamten weder Vorspann noch Reitpferde, Wagen oder Boten.

b) Das Quartier- und Naturalleistungswesen

Neben dem Dienstwesen verlangt das Quartier- und Naturalleistungswesen Beachtung im Rahmen einer Darstellung der Wehrverfassungsentwicklung. Die Beziehung der Bevölkerung zur Truppe, die Einfügung des Untertanen in die militärischen Erfordernisse des Staatswesens und – eine Entwicklungslinie, die das 17. und 18. Jh. hervorragend beherrscht – die Verstaatlichung der Truppe erfahren durch eine Untersuchung der Wandlungen dieses Truppenversorgungszweiges eine deutliche Klärung.

Unterbringung und Verpflegung stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Solange die Truppenteile über keine eigenen Unterkünfte verfügen, sind sie auf Einquartierung bei der Bevölkerung angewiesen. Die Verpflegung erfolgt notwendig durch den Quartiergeber. Der Staat ist damit noch nicht in die Versorgung der Truppe eingeschaltet. Dieser Zustand zieht eine Reihe von Nachteilen nach sich. Der Bauer seufzt unter der Last der Einquartierung. Die Truppe oder mindestens einzelne Soldaten stellen Überforderungen und verursachen Ausschreitungen. Der Korruption stehen alle Möglichkeiten offen. Die Truppe ist in dieser Frühzeit noch nicht Instrument des Staates, versorgt durch seine Organe, gehorsam und dankbar für seine Ordnung, sondern unabhängige, willkürliche Macht, kaum einer Kontrolle unterworfen und damit ein Organismus, der sich nicht reibungslos, gleichsam als tragende Säule in den Bau des Staates einfügt, sondern eher etwas Fremdes und Feindliches, das seine Einheitlichkeit stört³⁷. Der absolutistische Staat strebt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nach einer Änderung dieses Zustandes. Hat er zunächst die Truppenhaltung selbst übernommen, so bemüht er sich jetzt, seine Truppe auch seiner Ordnung einzugliedern. Entscheidend wichtig ist es in diesem Sinne, fiskalische Organe zwischen zivilen Erzeuger und militärischen Ver-

³⁷ Ms. Hass. 317, 17.

braucher zu stellen, um die Versorgung vollends zu einer Sache des Staates zu machen und um ihm die Truppen damit auch auf diesem Wege zu verpflichten.

Die endgültige Lösung der hier bestehenden Probleme ist erst durch die Anfang des 18. Jh. beginnende Kasernierung gelungen. Erst die geschlossene Truppenunterkunft macht die militärisch geleitete Magazinverpflegung zur Dauereinrichtung. Die Naturalabgaben der Bevölkerung versickern nicht mehr im unergründlichen Schlund der quartiernehmenden Truppe, sondern können – nun erhoben und gebucht wie Steuern – an zuverlässig überwachte, zentrale Einrichtungen des Staates abgeführt werden. Die Vorteile dieser Wandlung sind augenfällig. Mit einer deutlichen Entlastung der Bevölkerung von willkürlichem Druck strafft sich die Disziplin der Truppe. Die Armee wird mehr und mehr Glied des Staates. Sie fügt sich in seine Ordnung ein, wird seiner Gesetzlichkeit unterworfen und stärkt damit seine Autorität. Nicht nur das Ansehen und die Befugnisse, auch die wirkliche Machtvollkommenheit der zivilen Beamten gegenüber der Truppe wächst. Erstaunlich zeigt sich die Leistungsfähigkeit sowohl der militärischen wie zivilen Behörden, die bei einem Mindestmaß personeller Besetzung eine erhebliche organisatorische Leistung zu vollbringen haben, die sich in den Akten durch eine äußerste Subtilität der Geschäftsführung spiegelt.

Aber der Weg dahin ist weit. Die unmittelbare Quartier- und Naturalleistung der Bevölkerung an die Truppe wird nicht übergangslos durch Kasernierung und Magazinierung ersetzt. Ein sich allmählich entwickelndes, umständliches Verrechnungsverfahren ersetzt vielmehr langsam – wie auch beim Dingwesen beobachtet – die Sachleistung des Untertanen durch eine geldliche Ablösung und gibt dem Staat damit die Mittel, sich später eigene dauernde Unterkunfts- und Versorgungseinrichtungen zu schaffen. Die schrittweise Entlastung der quartiergebenden Bevölkerung geschieht derart, daß einmal die von der Truppe forderbaren Leistungen genau umgrenzt und allgemein bekannt gemacht werden, und zum anderen dadurch, daß der Soldat, je nach Rang und Waffe, Mittel zur Vergütung bestimmter Leistungen seines Quartiergebers empfängt. Die gesetzgeberische Entwicklung dieser Dinge beginnt etwa gleichzeitig mit der dauernden Einrichtung ständiger Truppenteile durch Landgraf Carl in den achtziger Jahren des 17. Jh.³⁸. Sie ist ablesbar aus einer größeren Zahl von Ordonnanzen und Reglements, die in der Sammlung der Landesordnungen zusammengetragen sind³⁹.

Das Bestreben, der Willkür der Truppenforderungen zu begegnen, besteht im ganzen Reich. Die hessische „Dragons-Ordonnantz“ vom 3. Januar 1684⁴⁰ vermag sich daher in ihrer Regelung der für ein Regiment zulässigen Ansprüche auf die „Ober-Rheinische Creyß-Verpflegungs-Ordonnance“ zu beziehen. Sie bestimmt, daß hohe und niedere Offiziere das von ihnen erbetene „Staabs-Tractament“ erhalten und deshalb die Bevölkerung nicht mehr durch „servis nehmen“ über das „benöthigte Obdach und stallung für ihre Pferde“ hinaus zu belasten brauchen. Dazu

³⁸ M. St. A. Kriegsministerium 6; Bredow 1046; Dalwigk 174; Has 33; Kriegsmacht 90 ff.; Lettow-Vorbeck 8; Strieder 10 ff.

³⁹ Landesordnungen III.

⁴⁰ Landesordnungen III. 252 f.

wird angeordnet, „daß kein Offizier sich unterstehe obgemelten Servis uff mehrere Pferde zu fordern, als hierinne expressive specificirt befinden“^{40a}.

Diese Ordonnanz ist nicht nur dadurch interessant, daß sie den zivilen Beamten die Anweisung gibt, strikt auf die Einhaltung der gegebenen Bestimmungen durch die Truppe zu achten und gegen Übertreter einzuschreiten, ja sie zu verhaften und „solche Unserm General zu behöriger Bestrafung ohngesäumt überliefern zu lassen“. Die Aufzählung der verschiedenen Dienstgrade mit ihrer Berittmachung stellt darüber hinaus einen der ersten unbedingt verbindlichen Truppen-Etats dar, der naturgemäß auch für die Kenntnis der taktischen Gliederung von Bedeutung ist.

Klagen wegen „übermäßiger Servisabforderung“ führen 1685 zu der Regelung, daß „alle Servis ins gemein, auch nach Unsern vormahls erlassenen servis ordonnances hermit gantz und gar abgesdiaft seyn“ und jede entsprechende Forderung „Unserer Soldatesca bey vermeydung Unserer höchsten Ungnade und scharffter Bestrafung“ verboten wird^{40b}. Zum Ausgleich soll den Offizieren aller Waffen vom Kriegszahlamt „statt der bißhero verordnet gewesenen Servis, zugleich mit dem Solt ein gewisses aus der Cassa paar bezahlt werden“. Während „Stallung vor ihre Pferde, ein taugliches Hauß oder Quartier zu blosem obdach sambt dem nöthigen Brennholz“ vom Quartiergeber weiterhin unentgeltlich zu stellen ist, haben die Offiziere ihren sonstigen Unterhalt ausschließlich aus den Mitteln des neuen Barzuschusses zu bestreiten. Den gemeinen Soldaten soll „Obdach, Holtz und Liecht, Stallung und Streu“ ohne Vergütung gewährt werden. Dazu erhalten „Mann und Pferd täglich anderthalb Pfund Brod, Fünff Pfund Haff er (und) Acht Pfund Heu“. Dem Untertanen werden monatlich 2 Fl. Contribution gutgeschrieben.

Die „Ordonnanz für die Heßische Militz zu Roß und Fuß. Vom 6ten Januarii 1698“⁴¹ ist bezeichnend für das Bemühen, die Rechte der Truppe scharf zu umgrenzen und die Autorität der zivilen Behörden zu stärken. Die Verordnung, die die Regelung der Friedensbedürfnisse für die aus dem Felde heimkehrenden Regimenter bezweckt, ist das Vorbild für eine Reihe späterer Erlasse gewesen, die 1704, 1708, 1709 und 1713 in Kraft getreten sind⁴². 1698 wird bestimmt,

^{40a} Landesordnungen III. 2 52 f.

„und zwar soll gut gethan und paßiret werden

Einem Rittmeister 4 Pferd

Einem Lieutenant 3

Einem Cornet 3

Einem Wachtmeister 2

Einem Quartmeister 2

3 Corporals jedem 1 Pferd 3

2 Tamburs jedem 1 Pferd 2

Einem Musterschreiber 1

Einem Feldscherer 1

Einem Fanen-Schmidt 1

Einem Sadler 1

55 Gemeine oder Dragoner, jedem 1 Pferd 55

Summe uff jede Compagnie 78 Pferde

Auch wird nach bey einem Regiment gut gethan, Erstlich bey die Leib-Compagnie, Ein Paucker und vier Pfeiffer jedem 1 Pferd, thun 5 Pferde, Wie auch 8 Dragoner, Summa 13 Pferde.“

^{40b} Landesordnungen III. 300 f. „Verordnung durch welche alle Servis insgemein auch vormahls nach und nach erlassene Servis-Ordonnances ganz und gar abgeschaffet werden. Vom 24.ten August 1685.“

⁴¹ Landesordnungen III. 411 ff.

⁴² Landesordnungen III. 509 ff.; 588 ff.; 615 ff.; 736 ff.

daß „die Infanterie im Quartier nichts als Obdach, Lagerstatt und Commiß-brodt wie bißher, gegen gewöhnlichen Abzug an der Gage“ erhält. Die Cavallene und die Dragoner bekommen Rauhfutter für ihre Pferde. „Das glatte Futter, ingleichen den Unterhalt für sich und auch Weiber, Diener und Gesinde, hat jeglicher selbst, so gut er kan, von seinem tractament zu verschaffen, ... Vorspann, Botten, Wachtfeuer ... zu erfordern, ... soll ... überall eingestellt, und verboten seyn ...“.

Die Quartieranweisung erfolgt im übrigen nur durch die örtlichen Beamten, ohne daß der Truppe ein Einspruchsrecht dagegen zusteht. Bei Streitigkeiten zwischen Quartierwirten und Soldaten der Unterkunft oder der Naturalien halber „soll die Erkäntniß allein bey dem Beambten stehen, und die Milice demit zu frieden seyn“. Kommen Ausschreitungen vor, so haben die zivilen Organe sogar ein Festnahmerecht gegenüber den Soldaten, die zur Aburteilung allerdings der Truppe abzuliefern sind. Die Straßensicherheit wird scharf beaufsichtigt. „Wer ... dawider thun und ohne Paß ergriffen wird“, soll von jedermann dem nächsten Offizier übergeben werden. Jagen, Fischen und Schießen ist auch den Chargen verboten. Angehörige der Truppe erhalten keine Gewerbeerlaubnis, „sondern solches alles soll von Unsern Unterthanen und Eingesessenen in den Stätten und auf dem Land allein geschehen und erhandelt werden ...“ Verantwortlich für die Disziplinüberwachung in den Quartieren sind die militärischen Vorgesetzten. Darüber hinaus haben die Beamten jedoch die Pflicht aufmerksamer Beobachtung und der monatlichen Meldung besonderer Vorkommnisse unmittelbar an den Landgrafen.

Als in den Niederlanden kämpfende Truppen 1702-1703 in Rheinfels und der Niedergrafschaft Catzenelnbogen Winterquartiere beziehen, wird zur gleichmäßigen Verteilung der Lasten auf das ganze Land die Umlage der Kosten von „Dreyhundert sieben und Achtzig Rauchfutter Portiones für die Ober-Offiziere jede mit Zwey Rthal.. in Summa Siebenhundert Vier und Neuntzig Rthal. Monathlich“ auf die landgräflichen Untertanen und die Hintersassen der adligen Standesherrn verfügt⁴³. Die Beträge sollen nach dem Verhältnis der Contribution erhoben und an den Kriegs-Pfennigmeister abgeführt werden.

Das Reglement von 1704, das spätere Verordnungen nahezu wörtlich wiederholen, verdient besondere Aufmerksamkeit. Als Richtlinie für die Truppe wie für den Quartiergeber gedacht, regelt es in achtzehn Abschnitten unter Beifügung von sieben schematischen Gliederungen von Stäben und Truppen das Quartier- und Naturalleistungswesen für die Zeit der winterlichen Waffenruhe^{43a}. Die Aus-balanzierung der Verpflegungskosten durch Soldabzüge für die Soldaten und Sfeuer-gutschriften für die Quartiergeber steht im Vordergrund. Das Ziel ist ein vierfaches: dem Staat sollen keine Mehrkosten entstehen; im Sinne merkantilistischer Gesichtspunkte soll die Geldausgabe außerhalb des Landes vermieden werden; die Lasten für die Bevölkerung sollen so gering wie möglich gehalten und die Truppe bei straffer Ordnung und Disziplin bestmöglich versorgt werden. Bei genauer Verrechnung wird eine weitgehend bargeldlose Abwicklung dadurch erzielt, daß nur

⁴³ Landesordnungen III. 499, 8. 1. 1703.

^{43a} Vgl. Anhang VI.

den Offizieren „Service“ verabfolgt werden, mit denen sie ihre Bedürfnisse zu bestreiten haben, während der Gegenwert für Portionen und Rationen der Mannschaft vom Kriegspfnennigamt einbehalten wird und gar nicht erst in den Regimentskassen erscheint.

Das Reglement von 1708 zeigt gegenüber dem von 1704 nur geringfügige Abweichungen^{43b}. Eine Änderung tritt insofern ein, als die volle Mund- und Pferdeportion statt mit 4 Rthal., nur noch mit 3 Rthal. 24 Albus berechnet wird. In den Verpflegungsstärken erscheinen Kürzungen.

Die Comp. Rgts. z. Roß hat statt 50 nur 47 Einspänner,

Die Comp. Rgts. Dragons hat statt 65 nur 62 Dragons,

Die Comp. Rgts. z. Fuß hat statt 60 nur 57 Gemeine.

Das Reglement von 1709 charakterisiert das Bemühen des Staates, die unmittelbare Versorgung der Truppe durch die Bevölkerung durch eine Auszahlung der Verpflegungskosten an den Soldaten zu ersetzen^{43c}. Während alle sonstigen Abschnitte nahezu wörtlich mit der Verordnung vom 10.1.1704 übereinstimmen, ändern sich die Verrechnungsbestimmungen. Statt der bisherigen Mundportionen werden den Unteroffizieren und gemeinen Reitern monatlich 5 Taler aus der Kriegskasse bezahlt „wofür dieselbe ihre Speise und Tranck, so gut sie können, sich selbst anschaffen sollen. Da nun der Wert der vollen Mund- und Pferdeportion mit fünf Talern berechnet wird, für die in Natura verabfolgte Pferdeportion jedoch 3 Reichstaler 24 Albus – „wie in der Ordonnantz de Anno 1708 § 2. verordnet“ – abgezogen werden, bleibt zur Beköstigung des Mannes im Monat nur noch ein Betrag von 1 Rthal. 8 Albus übrig. Bei der Infanterie soll den Unteroffizieren und Gemeinen statt „des sonst gehabten freyen Commiß-Brodts jedem über sein monatlich ordinari- Tractament noch ein Rheinischer Gulden ohn Abzug verhandreicht werden“.

In einer Verfügung vom 14. November 1709 findet die merkantilistisch begründete Absicht einer möglichst autarken Staatswirtschaft ihren gesetzgeberischen Niederschlag^{43d}. Ursprünglich sollten die in den Niederlanden verwendeten Truppen nach Abschluß der Kämpfe dort auch in Winterquartiere gehen. Der Landgraf hält es aber für seine „Lande und getreue Unterthanen gerathener... obbe-rührte ... Trouppen ihre Monatliche Tractamenta im Land verzeihen, und durdi die Ankauffung der Mundirung und anderer Nothdurfft Un- sern Unterthanen einigen Gewinnst und Vortheil angedeyen,... (statt) die baare Mittel in Fremder Herrschaffen Landen bringen zu lassen“.

Die Ersetzung der Naturalleistungen für die Soldaten durch Geldbeträge bewährt sich nicht. Wenige Wochen nach ihrer Einführung wird sie deshalb am 2. De-

^{43b} „Reglement und Verordnung nebst angehängter Portions- und Service-Ordonnantz, wonach Unsere im Land einquartierte Trouppen zu Roß und Fuß ä primo Februarii schierkünftig an und bis zum Tag des Außmarches in Campagne verpffeget, und was den Unterthanen dagegen wiederum gutgethan werden soll. Vom loten Jauarii 1708.“ Landsordnungen III. 588 ff.

^{43c} „Reglement und Verordnung nebst angehängter Portions- und Service-Ordonnantz, wonach Unsere im Lande einquartierte Trouppen zu Roß und Fuß ä primo Decembris dises Jahres an, und bis ultimo Martii des schierkünftigen, verpffeget, und was den Unterthanen dagegen wiederum gutgethan werden sol. Vom I3ten Novembr. 1709.“ Landesordnungen III. 615 ff.

^{43d} Fürstliches Ausschreiben die Verpflegung derer aus Campagne kommenden Trouppen betreffend. Vom 14ten November. 1709.“ Landesordnungen III, 621 f.

zember 1709 schon wieder abgeschafft^{43e}. Der angesetzte Betrag reicht nicht aus, um die tatsächlichen Ernährungskosten zu bestreiten. Außerdem verstehen es die Soldaten meist, ihre Quartiergeber durch gutes Zureden oder gar durch Gewalt zur Verabfolgung ihrer Verpflegung auch ohne die vorgesehene Bezahlung zu veranlassen. Den Reitern und Dragonern soll deshalb wie früher neben den Pferdeportionen täglich wieder ein Satz von anderthalb Pfund Brot, einem Maß Bier und einem halben Pfund Fleisch zukommen, wobei der Quartiergeber die Art des Fleisches bestimmen darf. Das Kriegspfenningamt schreibt für die Quartierleistung 5V2 Rthlr. im Monat an der Contribution gut. Die teilweise Deckung des entstehenden Steuerausfalls erfolgt durch einen Abzug von 4 Rthlrn. vom Tractament und einen halben Taler Zuschuß aus der Kriegskasse.

Um die Quartierlasten auch von den Bezirken mittragen zu lassen, in denen keine Truppen Unterkunft bezogen haben, verfügt ein „Fürstliches Ausschreiben“ 1712 die Umlage der Quartier- und Naturalleistungskosten auf alle herrschaftlichen Untertanen und auf die Hintersassen des Adels. Die einkommenden Beträge sollen „nebst dem bisherigen Contributions-Quanto Monatlich an Unser hiesiges Kriegs-Pfennig-Ambt, oder die nächste Receptur gegen besondere Quittung geliefert werden.“ Die Quartiergeber erhalten dafür wie bisher

1	volle Mund- und Pferd-Portion mit	4 Rthl.	
1	Mund-Portion	1 Rthl. 8	Alb.
1	Rauhfutter-Portion	1 Rthl. 8	Alb.
1	Glattfutterportion	1 Rthl. 16	Alb.

„an der Contribution bonificiret“. Diese Vergütungen werden übrigens auch für Fehlstellen gezahlt, um der Truppe damit Mittel für die Rekrutierung zu verschaffen⁴⁴.

Den durch die ungleiche Behandlung der Truppen zu Pferd und zu Fuß entstandenen Härten trägt ein Erlaß Rechnung, der fünf Regimentern Infanterie nach einem harten Feldzug und schweren Märschen für den Winter 1712/13 die „Natural-Verpflegung, wie solche denen Reitern verordnet“ ist zubilligt. Sie besteht aus „anderthalb Pfund Brod, ein halb Pfund Fleisch, und ein Maas Bier nebst dem Zugemüß täglich“. Dem Quartiergeber wird der Gegenwert von einem Taler acht Albus entweder bar erstattet oder an seiner Kriegssteuerschuld gutgeschrieben. Von dieser Regelung ist allerdings nur das flache Land erfaßt. Für die in Städten garnisonierenden Einheiten wird eine andere Regelung verfügt. Die Städte und Ämter, die von Einquartierung frei bleiben, haben 2000 Taler monatlich aufzubringen, mit denen die städtischen Quartiergeber nachträglich entschädigt werden sollen. Diese Umlage wird nach dem Contributionsfuß veranlagt⁴⁵.

Ein „Post-Scriptum“ vom 20. Dezember 1712 regelt die Rauhfutterversorgung für dienstlich aus dem Winterquartiere abwesende Offiziere⁴⁶. Der „Haußmann“ darf dem Quartiernehmer nach dessen Rückkehr nach seiner Wahl entweder die

^{43e} „Fürstliches Ausschreiben die Verhandreidiung der Mund- und Pferd-Portionen betreffend. Vom 2ten Decembr. 1709.“ Landesordnungen III 623.

⁴⁴ Landesordnungen III. 698 f., 21. 11. 1712.

⁴⁵ Landesordnungen III. 702 f., 20. 12. 1712.

⁴⁶ Landesordnungen III. 703 f.

aufgesparten Futtermittel verausgaben oder „zu Ersparung der Zuführe oder wegen Mangel der Fourage“ einen Geldbetrag bis zu zwei Reichstalern zahlen.

Die Rücksicht auf die Untertanen veranlaßt 1713 ein „Fürstliches Ausschreiben, die Verpflegung vier Regimenter zu Pferd betreffend“⁴⁷. Statt der bisher schuldigen vollen Mund- und Pferd-Portionen soll künftighin nur noch das Rauhfutter – täglich acht Pfund Heu und wöchentlich zwei Pfund Stroh – gegen „Ein Thl. an dem currenten Contribution-Quanto“ geliefert werden.

Die „Ordonnance“ vom 15. Dezember 1713 dient nach glücklich beendetem Kriege der Regelung der Truppenversorgung im Frieden^{47a}. Ihre grundsätzliche Bedeutung für lange Jahre rechtfertigt ihre nähere Betrachtung. Sie trägt dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Wirtschaftskraft der Zivilbevölkerung in starkem Maße Rechnung. Im Sinne ihrer Entlastung, und um allmählich die zentrale Truppenversorgung durch fiskalische Einrichtungen zu erreichen, wird auf jede Quartierkost, vom Rauhfutter abgesehen, verzichtet. Die Belieferung der Truppe mit Brot ist von nun an die ausschließliche Angelegenheit der „Commisbecken“. Den Hafer haben die Einheitsführer im freien Handel einzukaufen. Die Möglichkeit des Ersatzes der Naturalleistungen durch Geldzahlungen wird dadurch erweitert, daß der Quartiergeber die Erlaubnis erhält, seinen Quartiersoldaten finanziell abzufinden und auf Selbstunterbringung anzuweisen. Pflicht der Beamten ist es, die Interessen staatlicher Wirtschaftslenkung wahrzunehmen und Aufkäufe und damit Preissteigerungen zu verhüten. Gegenüber der Truppe erhalten sie bedeutende polizeiliche Vollmachten. Das bürgerliche Wirtschaftsleben erfährt einen besonderen Schutz durch ein Gewerbeverbot für alle Angehörigen der „Miliz“. Nur wer bei einem Meister als Geselle arbeiten will, darf dazu unter Beachtung der Zunftordnungen zugelassen werden.

Die konsequente Einführung fester Truppengliederungen bei „sämtliche(n) Regimenter(n) Cavallerie und Dragons sampt denen dabey stehenden Compagnien“ gestattet die Naturalleistungspflicht endlich allgemein von der Quartierleistungspflicht zu trennen. Vom 1. Januar 1714 an hat jedes Amt und jedes Dorf „proportionaliter“ eine bestimmte Menge Rauhfutter zu liefern, die den Erzeugern in der üblichen Weise auf ihre Steuer-schuld angerechnet wird. Der Hafer soll den Regimentern nach wie vor im freien Handel gegen Bezahlung „höchstens bis auf zwey Gulden das Casselische Viertel“ verkauft werden. Wenn das „Fürstliche Ausschreiben“, das die „Ordonnance“ vom 15. Dezember 1713 in das Land hinausbegleitet, auch nicht ausdrücklich von der Einrichtung von Magazinen für die Truppenversorgung spricht, so darf hier doch die Epoche der Einführung dieser bedeutenden militärischen Errungenschaft in Hessen-Kassel erkannt werden⁴⁸.

Das Bemühen des Staates, das Quartier- und Naturalleistungswesen einer immer strafferen Beaufsichtigung und Zusammenfassung zu unterwerfen, gipfelt in Anordnungen der „Instruction“ für die Kriegskommission vom 1. Juni 1714. Der Behörde wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, „daß mit denen Repartitionen und Subrepartitionen derer Quartiere und Portionen redlich und unpartheyisch ver-

⁴⁷ Landesordnungen III. 732 f., 28. 9. 1713.

^{47a} Vgl. Anhang VII.

⁴⁸ Landesordnungen III. 740, 23. 12. 1713.

fahren, keine Stadt, Amt oder Dorfschafft vor denen andern über die Gebühr beschweret, noch Uns deshalb zu behelligen veranlaßet, sondern hierunter durchgehende eine proportionirliche Gleichheit... nach dem Fuß der Contribution observiret werden müße⁴⁹. Als höchste Dienststelle hat sie die Verantwortung dafür, daß die einquartierten Soldaten erhalten, was ihnen nach den geltenden Verordnungen zusteht, daß andererseits aber auch keine Ausschreitungen und Überforderungen geduldet werden. Bei Streitigkeiten obliegt ihr das Ermittlungsverfahren in letzter Instanz, im Bedarfsfall die Überweisung der Sache an das Kriegsgericht. Stellt sich eine Überforderung oder Erpressung als geschehen heraus, so ist dem Täter der Betrag an seinem Einkommen zu kürzen und dem geschädigten Untertan auszuzahlen oder gutzuschreiben. Außerdem sind Offiziere mit einer Geldstrafe, Unteroffiziere oder Reiter mit anderen Strafen zu belegen⁴⁹.

Von geringfügigen – durch Veränderungen der Truppenstärken veranlaßten – Verschiebungen der Verteilung der Futterablieferungspflicht auf die Dorfschaften abgesehen⁵⁰, bleibt es bei den getroffenen Einrichtungen für mehrere Jahrzehnte.

Erst 1725 kommt es auf Grund eingerissener Mißstände zu einer neuen Regelung der Einquartierung und Versorgung der berittenen Verbände⁵¹. Das selbständige Quartiermachen wird noch einmal ausdrücklich untersagt, da „solches durch die Gemeinde geschehe, und der Billigkeit gemäß veraccordiret werde“. Das Recht, für die Zeit der Abwesenheit aus dem Quartier die geringsten Forderungen zu erheben, soll „vors künftige gänzlich cessiren“. Der Geldeswert derjenigen Portionen, die nach Anweisung der Ordonnanz zu bezahlen sind, ist nicht mehr durch Truppenangehörige, sondern durch die landgräflichen Beamten monatlich zu erheben und von ihnen den Regimentsquartiermeistern auszuhändigen. Die Beamten sind im übrigen gehalten, monatlich eine Aufstellung der in ihrem Amt ausgegebenen Portionen und für die Truppenversorgung verauslagten Gelder einzureichen. Genau so werden die Kommandeure der Regimenter angewiesen, der General-Kriegs-Kommission laufend die Verpflegungs- und Pferde-Iststärken zu melden.

Politische Veränderungen, vor allem die erhöhten englischen Subsidien⁵² ermöglichen Hessen-Kassel 1727 eine erhebliche Aufrüstung⁵³. In erster Linie wird die Kavallerie „remontirt“, also wieder mit Pferden versehen und verstärkt. Dabei benutzt man die Gelegenheit dazu, die gänzliche Befreiung der Untertanen von der Unterhaltung der Kavallerie einzuleiten. Es wird vorgesehen, die benötigte Fourage künftig in vollem Umfang in Magazinen zu lagern. Für die Übergangszeit, während der täglich neue Pferde einkommen und die benötigten Vorratslager noch nicht fertig eingerichtet sind, ist die Versorgung entsprechend der noch gültigen Ordonnanz wie bisher vorgesehen. Die Vergütung beträgt für eine volle Pferdeportion im Monat sechs Taler, für die Rauhfutterportion vier und für die Glattfutterportion fünf rheinische Gulden, die bar bezahlt oder wie von jeher üblich „an der Contribution gutgethan“ werden sollen⁵⁴. Für die technische Durchführung des Verrech-

⁴⁹ Landesordnungen III. 755.

⁵⁰ Landesordnungen III. 762 f., 1. 10. 1714.

⁵¹ Landesordnungen III. 969 ff., 21. 8. 1725.

⁵² s. Anhang I.

⁵³ M. St. A. Kriegsministerium 8; Hofmann I. 425; Has 47; Jahns : Wissenschaften II 1604.

⁵⁴ Landesordnungen III. 1004, 11. 3. 1727.

nungsverfahrens wird bestimmt, daß die Compagniechefs monatlich Quittungen über die erhaltenen Portionen ausstellen, die die Untertanen bei den Contributionserhebern in Zahlung geben. Das Kriegs-Pfennig-Amt hat derartige Scheine nicht nur anzunehmen, sondern gegebenenfalls „das sur-plus ex Cassa“ zu erstatten. Die Ober-Offiziere genießen entweder das gewöhnliche „Quartier in Loco“ gegen Ces-sierung des gewöhnlichen „Service-Geldes“ oder erhalten, „da sie anderwärts ihr Quartier nehmen, nur das bisherige „Service-Geld von denen Untertanen“⁵⁵.

Die geringe Beanspruchung der Pferde und die Aussicht auf eine gute Ernte erlauben übrigens im gleichen Jahr eine Senkung des Futter- und Vergütungssatzes. Je Pferd steht demnach täglich nur noch die halbe Hafermenge zu. Den Untertanen wird dafür monatlich ein Steuerbetrag von drei Reichstalern erlassen⁵⁶.

Daß der Abschluß der Einrichtung vollausreichender Futtermagazine für die Truppe im Herbst 1729 noch nicht erreicht ist, geht aus einer Verfügung hervor, die 1729 in Anbetracht „sich hervorgethanen Miswachses anstatt drey Rthl. nunmehr vier Rthlr. für jede völlige Pferde-Portion“ als Vergütung vorsieht⁵⁷.

Landgraf Carls Ableben zieht eine Reihe organisatorischer Veränderungen auch im Truppenversorgungswesen nach sich. Am 2. Januar 1731 wird eine „Verordnung wegen Verpflegung der Cavallerie und Dragoner“ erlassen, die sich zwar im wesentlichen an die „Ordonnance“ von 1714 anlehnt, deren Bestimmungen über die Quartierverrechnung der Offiziere jedoch in interessanter Weise detailliert^{57a}. Anweisungen für die Futtervergütung bezeichnen die Tatsache, daß das Quartier- und Naturalleistungswesen alter Art bei allem Streben nach zentraler, fiskalischer Versorgung immer noch nicht abschließend durch die in der Entwicklung begriffenen modernen Einrichtungen verdrängt ist. Die durch den Regierungswechsel veränderten politischen Verhältnisse haben eine erhebliche Kürzung des Wehretats zur Folge⁵⁸. Die Landstände nehmen im Landtagsabschied vom 27.10.1731 auch zu Fragen der Truppenversorgung Stellung und beschließen auf Grund der Abrüstung der Kavallerie abermals die Abschaffung der Pferdeportionen⁵⁹. Eine damit zusammenhängende Verordnung vom 6. Februar 1732 bezweckt die weitere Entlastung

⁵⁵ Landesordnungen III. 1005 f., 29. 3. 1727.

⁵⁶ Landesordnungen III. 1009, 4. 7. 1727.

⁵⁷ Landesordnungen III. 1041, 15. 10. 1729.

^{57a} Landesordnungen IV. 37, 2. 1. 1731. Inhaltsangabe:

1. Ein Rittmeister erhält statt Wohnung und Service, wenn er sich selbst Quartier sucht, zwei Reichstaler, für die zustehenden vier Pferde und zwei Knechte einen Reichstaler vom Quartiergeber ausbezahlt.
2. Ein Leutnant bekommt 1 Rthl. für sich, 16 Alb. für einen Knecht und zwei Pferde.
3. Einem Sous-Lieutenant bei den Dragonern
Cornet bei der Cavallerie Fähndrich bei der Infanterie
stehen statt der Wohnung ein Rthl. und für einen Knecht und zwei Pferde 16 Albus zu.
4. Die Obersten, Oberstleutnants und Majore genießen ihre Service dem „Staabs-Tractament“ entsprechend. Führen sie dagegen ihre eignen Kompanien, so erfahren sie die gleiche Behandlung wie Hauptleute und Rittmeister.
5. Ein Regimentsquartiermeister erhält zwei Rthl. Service und für einen Knecht und Pferde 16 Albus.
6. Adjutanten und Regimentsfeldschere empfangen einen Taler Service und für einen Knecht 16 Albus.
7. Dem Quartierstand bleibt es unbenommen, Quartier für Knecht und Pferde in natura zu geben.
8. Für eine volle Pferdeportion werden dem Untertanen 4 Rthl. verrechnet.
9. Einem beurlaubten Soldaten ist dieser Betrag bar auszufolgen, damit er davon Futter und Unterkunft bestreiten kann, bei tageweiser Bezahlung 4 Albus 3Vs Heller.

⁵⁸ M. St. A. Kriegsministerium 8; B r e d o w 1048 f., s. Anhang I.

⁵⁹ Landesordnungen IV. 67.

der Bevölkerung von Ablieferungen oder Zahlungen für die Truppenversorgung⁶⁰. Die Unteroffiziere und Gemeinen der abgesessenen Regimenter sollen in Zukunft wie die der Infanterie in Städten untergebracht werden, wo sie sich mit ihres „Quartier-Gebers gewöhnlichem Feur und Licht“ zu behelfen haben. Die Stabs- und Ober-Offiziere werden angewiesen, auf eigene Kosten zu wohnen. Nur das einzig beritten bleibende Leibregiment behält Quartier auf dem Land, wo es, neben freiem Obdach und Lager für Unteroffiziere und gemeine Reiter, mit Stallung für deren Pferde und 284 Rau- und Glattfutterportionen unentgeltlich versorgt wird. Die Offiziere haben auch dabei die Unterbringungskosten selbst zu bestreiten. Pferde-Fehlstellen brauchen nicht mit Futter beliefert zu werden. Um das Regiment nicht zu sehr zu zersplittern, werden enge Quartiere angeordnet. Um Härten für die Bevölkerung zu vermeiden, plant man jedoch die Unterkunftsräume dergestalt zu wechseln, daß das Regiment in vier Jahren einmal im Land herum kommt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in Kriegszeiten die Quartier- und Naturalleistungen drückender sind als im Frieden. Können die Offiziere in der Garnison eine ständige Wohnung halten, einen eigenen Haushalt führen und die Kosten dafür selbst tragen, so zwingt das Hin und Her kriegerischer Operationen den Staat, die Mehrkosten der Unterbringung zu übernehmen. Von Fall zu Fall jeweils erlassene Verfügungen tragen diesem Erfordernis Rechnung. 1736 ergeht eine „Interims-Verordnung, wie es mit Einquartier- und Besorgung der vier im Lande einrückenden Regimenter Kaiserlicher Auxiliar-Troupen, als Prinz Friedrich, Prinz Maximilian, Prinz Georgen und Obrist Clement gehalten werden solle“^{60a}.

Die „Greiben-Ordnung“ vom 6.11.1739 (XVII)⁶¹ nimmt nur ganz knapp zu Fragen der Einquartierung und Versorgung durchmarschierender Truppen Stellung und verweist auf die noch bestehende Gültigkeit der „Ordonnance“ von 1713. Die Sorge für Einhaltung der Ordnung und Disziplin steht im Vordergrund. Die Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Staatswirtschaft wird den Beamten besonders nahegelegt. Die Truppe darf Quartiere nur ihren Marschbefehlen gemäß beanspruchen. An Fourage, Obdach, Lagerstatt und Stallung soll hier ausschließlich

⁶⁰ Landesordnungen IV. 91 f.

^{60a} Landesordnungen IV. 358 f., 30. 1. 1736. Darin wird verfügt:

1. Stabs- und andere Offiziere erhalten freies Obdach ohne Feuer und Licht, für ihre Knechte die Lagerstatt und für ihre Pferde die Stallung. Der Staat zahlt dem Quartiergeber dafür:

Vor eines Obristen Quartier, Monatlich	4 Rthl	– Alb.
Vor eines Obrist-Lieutenants	3 Rthl	– Alb.
Vor eines Majors	3 Rthl	– Alb.
Vor eines Regiments-Quartiermeisters	2 Rthl	16 Alb.
Vor eines Auditeurs	1 Rthl	16 Alb.
Vor eines Feld-Predigers	1 Rthl	16 Alb.
Vor eines Adjutanten	1 Rthl	16 Alb.
Vor eines Regiments-Feldscheeres inclusive des Medicin Karrens	2 Rthl	– Alb.
Vor eines Wagenmeisters	1 Rthl	– Alb.
Vor eines Capitains	2 Rthl	16 Alb.
Vor eines Lieutenants	2 Rthl	– Alb.
Vor eines Fähndrichs	1 Rthl	16 Alb.

Alle übrigen Ausgaben sind mit dem Sold zu bestreiten.

2. Unteroffiziere und Soldaten haben freies Quartier.

3. Will ein Offizier sich selbst unterbringen, so muß ihm der pflichtige Quartiergeber die entsprechende Summe auszahlen.

⁶¹ Landesordnungen IV. 617 f.

gewährt werden, was die Ordonnanz befiehlt. Wo ein Haus, etwa bei der Einquartierung von Stäben, stärker belegt ist, als es nach dem Contributionsfuß erträgt, haben die Nachbarn die Last durch eine dem Kriegssteuerverhältnis entsprechende Umlage mitzuübernehmen. Die gelieferten Portionen sind abzurechnen, von den Beamten zu prüfen und in die Dorfrechnungen einzusetzen. Geschehen Exzesse, oder kommen bei der Jagd und Fischerei oder in Garten oder Feld Übergriffe vor, so ist dem befehlführenden Offizier, dem Marschkommissar oder den Beamten davon Anzeige zu erstatten.

Die „Verordnung, die Verpflegung der Cavallerie betreffend“ vom 19. 12. 1740 ergibt sich aus den Erfordernissen einer Wiederverstärkung der hessen-kasselschen Kriegsmacht⁶². Die „Remontierung“ der Kavallerie zwingt zur Verlegung der berittenen Truppenteile auf das Land. Da die vorhandenen Magazine dem neuen Bedarf an Futtermitteln nicht gewachsen sind, und da die Quartiersversorgung den Vorteil von Transportersparnissen in sich schließt, werden die Bauern angewiesen, sich mit der Rohfutterbeschaffung auf Naturalleistungen an die einquartierte Truppe einzustellen. Den Beamten wird ans Herz gelegt, jeden wucherischen Futteraufkauf zu verhindern und einer Teuerung zu steuern. Sie sollen die Rechtlichkeit der Lastenverteilung auf die einzelnen Contribuenten in den Dörfern sorgsam überwachen und die Pflichtigen Rationen nach dem Fuß der Contribution errechnen lassen.

Die Offiziere erhalten ein Service- und Portions-Geld aus der Kriegskasse, mit dem sie ihr persönliches Quartier und die Portionen selbst zu bezahlen haben. Frei stehen ihnen lediglich die Stallung für ihre Pferde und Obdach und Lagerstatt für die Knechte zu.

Unteroffiziere, Feldschere, Trompeter und Reiter genießen freies Obdach, Feuer, Licht und Lager, Stallung für die Pferde und als tägliche Portion eine Metze oder acht Pfund Hafer, acht Pfund Heu und wöchentlich zwei bis drei Bund Stroh für Streu und Häcksel. Darüber hinaus etwas anzunehmen, ist verboten.

Die Pferde treffen unregelmäßig bei den Regimentern ein. Dort werden sie verlost. Zwecks genauer Kontrolle des tatsächlichen Futtermittelbedarfs werden daher die Offiziere bei der Truppe und die ortszuständigen Beamten in den Unterbringungsräumen angehalten, die Abrechnungen genau zu überprüfen. Der Kostenausgleich ist so vorgesehen, daß die Bauern Futterempfangsscheine erhalten, die sie bei den Contributionsreceptoren in Zahlung geben können. Die Portionen werden vergütet beim Leib-Rgt. z. Pferd, dessen Hafersatz auf Grund seines alten Pferdebestandes um die Hälfte geringer ist, je Portion mit 3 Th. 10 Alb. 8 HL, bei den andern drei Rgtn. mit 4 Th. 21 Alb. 4 Hl.

Zur Schonung der Untertanen soll das erforderliche Heu tunlichst auf etwa vorhandenen Gemeindewiesen gemäht werden.

Die Kosten für die „Stabs- und Standart-Wachten Befeurung“ – im Winter fünf, sonst vier Rthl. – werden auf den ganzen Quartierbereich des Regiments nach dem Verhältnis der Contribution umgelegt und nach Billigung durch die General-Kriegs-Commission erhoben. Im Bezug auf alles Sonstige bleibt es bei den Bestimmungen der gültigen Ordonnanz.

⁶² Landesordnungen IV. 788 f., vgl. IV. 226, 244, 710.

Das „ General-Kriegs-Gommissions-Ausschreiben wegen des Service-Geldes der in Königl. Großbritannienem Sold stehenden vier Cavallerie und sechs infanterie-Regimenter. Vom 5ten December 1741“⁶³ ist die letzte in Quartier- und Truppenversorgungsangelegenheiten vor dem Siebenjährigen Krieg in die hessische Öffentlichkeit ergangene Verordnung. Ihre wesentlichste Abweichung vom bisher Üblichen ist die Einführung eines größeren Service-Geldes für die Offiziere und Regiments-Feldschere, die nun auch das Lager und die Stallung für ihre Knechte damit zu begleichen haben. Unteroffizier und Mann empfangen täglich im Quartier für ihr Pferd eine Metze Hafer. Als Festpreise werden angeordnet:

für den Zentner Heu	14 Alb.
für das kasselische Viertel Hafer	2 Gulden.

Die Quartierleistungen der Bevölkerung Hessen-Kassels in den Jahren von 1757 bis 1762 stehen im Zeichen ungewöhnlicher Truppenansammlungen von Freund und Feind weit über die Grenzen der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinaus. Die Verhältnisse sind charakterisiert durch die wachsende Not des Landes und damit zwangsläufig bedingte Einwirkungen auf die Truppen. Die feindlichen Truppenvorgesetzten müssen bald erkennen, daß die Auspowerung eines Landes – will man sich nicht selbst alle Versorgungsgrundlagen entziehen – ihre recht eng gezogenen Grenzen hat. Gehen die französischen Forderungen anfangs ins Unermeßliche, so halten sie sich in den späteren Jahren näher an das Menschenmögliche, suchen Ausschreitungen ihrer Soldateska zu verhüten, die Leistungsfähigkeit des Landes zu schonen, und erlassen straff gefaßte Verordnungen über die zulässigen Forderungen der Truppe und die pflichtmäßigen Leistungen der Bevölkerung.

Die hessische Beamenschaft steht zweifelsfrei in deutlicher Opposition den welschen Eindringlingen gegenüber. Zahllose Wendungen in den Akten, selbst Formulierungen unter französischem Druck erlassener hessischer Regierungsveröffentlichungen belegen das eindeutig. Der Verwaltungsapparat hat während der Dauer der Anwesenheit feindlicher Truppen im Lande jedoch weitergearbeitet; er hat damit die Continuität fürstlich-hessischer Ordnung gesichert, dem Feinde mittels der reibungslosen Durchsetzung seiner Forderungen aber auch eine leichtere Handhabung seines Versorgungswesens ermöglicht. Diesem Umstand wie dem der zeitgenössisch gepflogenen chevaleresken Behandlung des Standesgleichen trägt die Befreiung der landgräflichen Beamten von jeder Einquartierung Rechnung⁶⁴.

Im Februar 1758 wird die Abgabe von 25.360 Sack Korn verlangt⁶⁵. Im Sommer des gleichen Jahres ergeht zweisprachig gedruckt eine Verlautbarung, daß die Armee in schärfster Disziplin gehalten und diejenigen hart bestraft werden sollen, die „die geringste Unordnung anstellen oder besondere Forderungen von Lebens-Mittel, Fourage oder Geld thun möchten“. Den auf Grund der Ausschreitungen der Besatzungstruppen aus den Dörfern geflüchteten Landleuten soll damit ein Anreiz gegeben werden, auf ihre Höfe zurückzukehren⁶⁶. Einen Monat später wird jedoch schon wieder „unter Androhung der strengsten Execution und Fouragierung in Fel-

⁶³ Landesordnungen IV. 783.

⁶⁴ M. St. A. Kriegssadien 7, 8. 11. 1757.

⁶⁵ M. St. A. Kriegssadien 7, 3.2. 1758.

⁶⁶ M. St. A. Kriegssadien 26. 27. 7. 1758.

dem und Scheunen“ verlangt, bis zum 1. September 100.000 Rationen Heu in das Kasseler Magazin zu liefern und die Abgaben so fortzusetzen, „daß allemahl 200.000 Rationes derinnen gefunden werden“. Es muß daher angeordnet werden, „daß ein Jeder ohne Unterschied, er sey wer er wolle, von seiner dieses Jahr gehabten Heu Erndte den dritten Theil, jedoch mit Einbegriff deßen, so er darauff schon abge-lieffert, beytragen solle“. Da die Erfahrung gemacht worden ist, daß die Bauern schlecht schichten, „wodurch sie sich den Dienst nur selbst schwer machen und vermehren: so ist sorgfältig dahin zu sehen, daß ein vierspänniger Wagen nicht unter 10., ein sechsspänniger aber nicht unter 12. Centner lade, widrigenfalls, und wann jemand herwider gehandelt zu haben betreten wird, soll er zur Strafe 6. Tage hier behalten und zu andern Kriegs-Diensten gebraucht“ werden⁶⁷.

Die erheblichen für französische Magazine gelieferten Getreidemengen erschweren die Abführung der herkömmlichen Zehntgefälle oder machen sie gar unmöglich. Am 5. Oktober 1758 bestimmt ein „Regierungs-Ausschreiben, daß die Zins- und Zehend-Herren zu denen von den französischen Truppen geforderten Lieferungen pro rata von ihren Zins- und Zehend-Gefällen ebenfalls die verordnete Abgift gleich andern Unterthanen mit entrichteten sollen“⁶⁸. In einem gewissen Gegensatz dazu besagt der Inhalt eines Marburger Aktenstücks: „Da bekanntlich alle herrschftl. Boden dahier in französischen Henden seyn; So kann nicht begreifen auf weßen Veranlaßung heute ein Wagen von Seelheim mit Zehendweizen frucht anhero beordert worden“ ist, und bestimmt, „daß Sie biß auf nähere Verordnung keinerley frucht hierher liefern, dahingegen aber zu sorgen, daß Solche an jedem Ort besonders die Zehendfrüchte sicher untergebracht und aufbehalten werden“⁶⁹. Daß diesen Anweisungen wirklich entsprochen werden konnte, scheint nach der Lage der Dinge äußerst zweifelhaft.

Im Juni 1759 machen französische Getreideforderungen eine neue Umlage erforderlich. Viele Tausend Sack Weizen und Korn sollen in kürzester Frist aufgebracht werden, „widerigenfalls aber Königl. Frantzösischer Seits eine Visitation im Lande vor- und der vorhandene Vorrath, wo sich solcher finde, weggenommen werden solle“⁷⁰.

Im Januar 1761 wird eine Verordnung erlassen, die eine gewisse Verwandtschaft mit den früheren hessischen „Ordonnances“ zeigt. Sie regelt „die Lieferung der Fourage, das Holz, und die Logis vor die Königliche Truppen während dem Winterquartier 1760 bis 1761“⁷¹. Wesentlich ist darin die Feststellung, daß die hessischen „Beamten sich an keine Drohungen zu kehren hätten, maßen kein General oder sonst jemand ohne des Herrn Marchals eigene Ordre einen Beamten, welcher sich keines Verbrechens schuldig gemacht arretieren, noch ohne Ihre Ordre oder des Herrn Intendanten schriftliche Erlaubnuß etwas fordern könne“. Lieferungen an die Truppe sollen nur aus Magazinen oder über höhere Vorgesetzte seitens der zivilen Behörden erfolgen. Für Kavallerie und Infanterie werden bestimmte Rationen festgesetzt und ein genaues Quittungsverfahren eingeführt. Die Fouragelieferungen

⁶⁷ M. St. A. Kriegssachen 7, 27. 8. 1758.

⁶⁸ Landesordnungen V. 166.

⁶⁹ M. St. A. Kriegssachen 19, 20. 10. 1758.

⁷⁰ M. St. A. Kriegssachen 7, 21. 6. 1759.

⁷¹ M. St. A. Kriegssachen 7, 23. 1. 1761.

erfolgen entsprechend dazu ausgegebenen Listen. Eine besondere Rolle spielt die umständlich abgestufte Aufstellung der Holzsätze, die Offiziere und Beamten im Quartier zustehen. Sie ergibt ein Bild des überzüchteten Ballastes der innerdienstlichen französischen Heeresverhältnisse, die stark vom sachlich nüchternen Geist, der in hessen-kasselschen oder preußischen Truppen der Zeit waltet, abstechen^{71a}. Der französische Kommandant von Ziegenhain nimmt der Stadt Treysa 1761 nicht nur alles Salz und einen beträchtlichen Teil des Viehs fort, sondern erhebt auch so große Fourage-Forderungen, daß die bedrängten Bürger sich in einer Bittschrift an den Oberbefehlshaber wenden, um ihm ihre unerhörte Not vor Augen zu führen^{71b}.

Im Juni 1761 wird angeordnet, daß jedermann ohne irgend eine Ausnahme „les Deux tiers de leur recolte en Foin & en Avoine“ abzuliefern hat⁷². Damit sollen an verschiedenen Orten Magazine zusammengebracht werden. Ein Drittel dieser Abgabe muß bis zum 15. August, das zweite Drittel Ende August und der Rest bis zum 16. September abgeführt sein, damit sich bis dahin „wenigstens Zwey Millionen Rationen Heu (und Hafer) in denen gesamten Magazinen finden... deroder diejenige, welcher von sothaner Ernde mehr als einen Drittheil zurückbehalten nicht nur gänzlich ausfouragirt, sondern überdas noch hart gestrafet werden sollen“⁷³.

Für den Winter 1761/1762 erscheint wieder eine ordonnanzartige Verfügung über die Quartier- und Naturalleistungsforderungen. Im wesentlichen wird darin das schon im Vorjahr Verfugte wiederholt. In einzelnen Punkten ist das deutliche Bestreben der höheren Kommandobehörden erkenntlich, die Bevölkerung vor den größten Ausschreitungen zu bewahren⁷⁴. „Die Troupen sollen so commode logiret seyn, als es thunlidi seyn wird, ohne daß sie befugt seyn sollen ihre Wirthe aus den Häusern zu treiben... Die Reuter, Soldaten und Dragoner sollen Platz haben bey dem Licht und Feuer des Wirths, können aber keine Ernährung

^{71a} M. St. A. Kriegssachen 7, 23. 1. 1761.

Es erhalten an Klafter Holz			
Der Commandant der Armeé	2	Capitaine der Thore	1/60
Der Intendant	1	Commendant der Ingenieurs	1/3
General-Lieutenant	1	Brigadier der Ingenieurs	1/10
Maréchal de Camp	½	Unter-Brigadier	1/15
emploirter Brigadier	1/3	Chef der Brigade der Ingenieurs	1/15
Der Maréchal General de Logis de l'Armée	½	Ordinaier Ingenieur	1/20
Aide	1/5	Commendant der Artillerie, Obstl.	1/10
General-Major	1/3	Detachirter Capitaine der Artillerie	1/20
Aide	1/5	Lieutenant ... idem	1/30
Maréchal de Logis d. Cav.	1/3	Capitaine der Wegzeiger	1/20
Aide	1/5	Lieutenant ... idem	1/30
Commissair Ordonnateur	½	Wegemeister der Armée	1/20
Kriegs-Commissarius	5/12	Premier-Medicus oder Consultant	¼
Maréchal de Camp, Commendant einer Stadt	1	Chirurgien-Major	1/5
Königs-Lieutenant	1/10	Apotheker-Major	1/5
Platz-Major	1/15	Medicin-Chirurgien und Apotheker	
Aide-Major	1/20	Aidemajors	1/30

^{71b} M. St. A. Kriegssachen 7, undatiertes Konzept 1761. „Nous avons deja livre tout notre foin, l'avoine et l'orge et malgre cela on nous force à present à livrer encore le repain et le ble donc nous avons besoin pour le pain, de Sorte qu'il ne nous reste rien de quoi nourrir nos bestiaux et que nous nous voyons exposes à la plus cruelle famine.“

⁷² M. St. A. Kriegssachen 19, 27. 6. 1761.

⁷³ M. St. A. Kriegssachen, 7. Juli 1761.

⁷⁴ M. St. A. Kriegssachen 7, 17. 12. 1761.

prätendiren ...“ Bei Unterbringung in leeren Häusern dürfen je Btl. täglich 1 Klafter Holz, je Escadron täglich Vs Klafter beansprucht werden. Für die Offizierquartiere hat der Magistrat noch einmal die gleiche Menge zu liefern. Um die Truppendisziplin genauestens zu überwachen, ist ein Corps de Garde eingerichtet, das besondere Holz- und Lichtzuwendungen erhält.

Die ungewöhnliche Verarmung Hessens führt nach entsprechenden Vorstellungen dazu, daß den französischen Truppen im Juni 1762 befohlen wird, „von jetzo an nicht mehr als die Helfte an Holtz und Lichtern dem Reglement gemäs sich reichen zu lassen und zu begehren“⁷⁵.

Die Notwendigkeit, die Truppenversorgung aus dem Lande sicherzustellen, ergibt schon 1757 ein Verbot der Getreideausfuhr außer Landes. Es ist von besonderem Reiz, in einem Strafakt, der die Übertretung dieses Gebotes betrifft, zu lesen, „da an und vor sich selbst nichts straffbahres begangen, sonder nur einer – ex rationibus politicis hergefloenen – die natürl. freyheit einschenkenden Verordnung zu wieder gehandelt worden, indeßen aber doch all und jeder, denen propter salutem publicam getroffenen Verfügungen contraires factum impune nicht hingehen darff noch kann: So ist die Regierung des ohnzielgebigen Erachtens, daß die Straffe auff 5 ... und respect. so viel Gndgst. zu bestimmen sey“⁷⁶. In diesem Sinne erlassen die hessischen Behörden auch eine Verfügung, in der sie das Ausfuhrverbot als zum allgemeinen Besten gedacht bezeichnen und darauf hinweisen, daß „zu Bestreitung derer Frucht und Fourage-Lieferungen, vor die einquartierte Königl. Frantzösische Truppen“ so viel aufgebracht werden muß, daß gewinnsüchtige Aufkäufer jenseits der Grenzen die Getreideversorgung der hessischen Bevölkerung durch das Abziehen weiterer Kornmengen ernstlich gefährden⁷⁷. Ein im Oktober 1757 ergangenes Kartoffelausfuhrverbot und eine Verfügung zur Sicherung der Saatgerste im Januar 1758 ergeben sich aus den gleichen Gesichtspunkten⁷⁸. Im darauffolgenden Sommer wird es nötig, das Fouragieren von den Feldern zu verbieten, und für den Fall der unbedingten Notwendigkeit bestimmt eine „Instruction Wie bey einer nicht abzuwendenden Fouragirung derer Felder sich zu verhalten“. Entsteht tatsächlich diese Zwangslage, so soll das Mähen tunlichst durch die Gemeinden selbst geschehen. Die Winterfrüchte werden besonderer Schonung anempfohlen⁷⁹.

Da „alle vorgefundene rauhe und glatte Fourage ohne Unterschied weggenommen wurde,... sogar die zum Unterhalt der Menschen dienende Früchte,... einiger Orten würcklich angegriffen und in die Magazine abgeführt, oder mit den Pferden verfüttert worden wären, auch die Hungers-Noth unter denen ohnehin in den elendesten Zustand versetzten Unterthanen nothwendig einreißen würde“, kommt selbst die französische Truppe dazu „à tous Officiers & autres sans exception qui sont à Nos ordres“ zu verbieten „d'enlever aucun grain servant à la

⁷⁵ M. St. A. Kriegssachen 7, 3./5. 5. 1762.

⁷⁶ M. St. A. Kriegssachen 32, 17. 10. 1757.

⁷⁷ M. St. A. Kriegssachen 7, 9. 11. 1757.

⁷⁸ M. St. A. Kriegssachen 31, 29. 10. 1757; 21. 1. 1758.

⁷⁹ M. St. A. Kriegssachen 7, 12. 8. 1758.

Subsistance des hommes sous quelque pretexte que ce puisse etre dans les maisons des habitans du Pays de Hesse ou dans les moulins du dits Pays sans un ordre expres, ou une Commission particuliere signee de Nous, sous peine d'en repondre en leur propre & prive Nom.“⁸⁰

Die französische Einsicht, daß die übermäßige Beanspruchung der Produktionskraft der Landwirtschaft am Ende die eigene Versorgung gefährdet, führt 1762 zu einem Reglement⁸¹ „wegen Zurückgebung einer gewissen Quantität Fourage- und Brodt Korn an die dürftige Unterthanen“. Darin wird bestimmt, daß die „noth-bedürftigsten Unterthanen jeden Orts“ zu melden sind und „darnach ohne den geringsten Aufenthalt die Austheilung aus denen Magazinen“ erfolgen soll, „damit es wegen der versprochenen Saat-Früchte demnächst keinen Aufenthalt geben möge“. Die noch fälligen Ablieferungen an Heu und Stroh werden ermäßigt, ja, Heurationen zu achtzehn und Kornrationen zu vier Pfund ausgeteilt. Die Ausgabe von Saatgerste und Hafer in größtmöglichem Umfang wird zugesagt und der Fruchtankauf außer Landes erlaubt. Dazu erfolgt die Versicherung, daß keine weiteren Eintreibungen vorgesehen sind. Wie sonst auch, so ziehen die Franzosen die hessische Beamten-diaft zur Durchführung dieses Reglements heran. Ihre Aufgabe ist es, die Aufstellungen über den Acker- und Saatenstand und über das Befinden der Bauern einzureichen. Eine gewisse Stärkung der Autorität der Landesbehörden kommt dadurch zustande, daß sie bei militärischen Exekutionen in Zukunft zu hören sind und daß sie das Recht erhalten, nur mehr die Hälfte des Anspannviehs stellen zu müssen.

Da im Frühjahr die Gefahr besteht, daß die Bauern in der Befürdigung, wieder große Ablieferungen machen zu müssen, die Felderbestellung verringern, werden im April die landgräflichen Beamten veranlaßt, darauf zu sehen, „daß die zur Saat gegebene Früchte würcklich dazu verwendet und die Felder damit bestellet werden“. Es wird ihnen „aufgegeben, nach beschehener Aussaat, mit Zuziehung derer Predigers eine Visitation in jedem Ort Eures Amtes anzustellen, ob und wie weit mit obgedachten Früchten die Felder bestellet worden?“ Eine eigentümlidie Beleuiditung der polizeilichen Funktionen der Geistlichkeit.⁸²

Während der kurzen Monate alliierter Besetzung Hessens regeln Verfügungen des Herzogs Ferdinand die durch die Bevölkerung aufzubringenden Naturalleistungen in verwandter Weise. 1759 verbietet er das Fouragieren, um keinen Getreidemangel entstehen zu lassen, und verfügt, daß Vorspann nur denen gewährt werden soll, die das Recht dazu durch eine „Ordre oder Paß legitimiren“⁸³.

Ein 1760 in Paderborn ausgefertigtes „Reglement wegen Verpflegung der Armees“⁸⁴ gilt auch für Hessen. In erster Linie verfolgt es die Absidit, Ordnung in die Truppenversorgung zu bringen. Die Anweisung von Dörfern zum Fouragieren ist die ausschließliche Angelegenheit der Kommissare. Um Ausschreitungen unter allen Umständen zu vermeiden, wird den Soldaten jedes Betreten von Häusern ver-

⁸⁰ M. St. A. Kriegssadien 7, 27. 12. 1760.

⁸¹ M. St. A. Kriegssadien 7, 25. 2. 1762; 4. 3. 1762.

⁸² M. St. A. Kriegssadien 7, 24. 4. 1762.

⁸³ M. St. A. Kriegssadien 7, 24. 9. 1759.

⁸⁴ M. St. A. Kriegssadien 7, 29. 4. 1760.

boten. Für Futterleistungen sind ordentliche Quittungen auszugeben, über die die Proviantsdireiter Listen zu führen haben. Im Sinne einer Normung der Gewidite soll
ein Bund Winterfrucht im Stroh 30 Pfd.
ein Bund Sommerfrucht im Stroh 25 Pfd. wiegen.

Die ortsansässigen hessischen Beamten werden durch ein besonderes Ausschreiben angewiesen, „jedemal die erforderliche Verification derer Fouragierungen und anderer Exceße gleich nach frischer That, durch Vernehmung derer Greben und Vorsteher oder anderer beeydigter Leute ad Protocollum, zu bewerkstelligen“⁸⁵.

All diese Maßnahmen vermögen trotzdem auch Übergriffe verbündeter Truppenteile nicht gänzlich zu verhüten. Im Oktober 1762 wird aus dem Amte Treysa berichtet, daß „ungefähr 150 Mann von den zu der Engl, artillerie gehörigen Train Knechten in unser Dorf eingefallen und gleich der ärgsten Räuber-Rotte nicht nur unsere Häußer geplündert und was ihne an Kleidung, Linnen Betwerck, Lebensmittel und dergl. angestanden, mitgenommen, sondern auch unser sämtles Brod Korn gedroschen und ungedrosdien fouragiret haben, dergestalt daß wir mit unsern armen Weibern und Kindern, weldie sdion nach Brod schreyen, nichts anders als den gewißesten betrübtesten Todt aus Hunger vor Augen sehen“⁸⁶.

Feind und Freund haben so auf die Dauer die Pflichtigkeit der Bevölkerung zu Sadi- und Dienstleistungen zu drückenden Lasten gesteigert. Wenn das auch für Kriegszeiten verständlich und geradezu natürlich ist, so dürfen die während des Siebenjährigen Krieges in Hessen entwickelten Verhältnisse doch als besonders erschütternd betrachtet werden. Übergroße und nahezu unerfüllbare Verlangen der Kommandobehörden – nodi übersteigert durch die Willkür Subalternen – haben das Bild einer geregelten Gesetzmäßigkeit verwischt und ersdiweren die Feststellung eines bestimmten Normalstandes des Natural- und Quartierleistungswesens innerhalb des Gefüges einer Gesamtwehrrordnung.

Das militärische Potential Hessens wird jedenfalls, das darf durch diese übersichtartige Betrachtung der Sadileistungen für die Truppe als erwiesen gelten, ganz, entsdiieden mitbestimmt durch die auf der landwirtschaftlichen Erzeugungskraft des Landes basierende Truppenversorgung. Als nadi dem Siebenjährigen Kriege nadi und nadi Friedenszustände durdigesetzt wurden und Landgraf Friedridi II. an die Auswertung der gemachten Erfahrungen gehen kann, ist der große Wandel von der freiwirtschaftlich geführten und ohne Einschaltung fiskalisdiier Organe versorgten Truppe zur stehenden Armee des absolutistisdien Staates, die mit all ihren Einriditungen ihrem Lande engstens verfloditen ist, gesdiiehen. An die Stelle des Bürger- und Bauernquartiers ist so gut wie allgemein die Kasernenunterkunft getreten⁸⁷, und nicht zuletzt unter der Einwirkung der Einrichtung großer französischer Versorgungsdepots und deren Übernahme durch den hessisdien Staat hat die Magazinversorgung die nur allmählich verschwindende und selbst heute noch in Resten vorhandene Quartierverpflegung ersetzt⁸⁸.

⁸⁵ M. St. A. Kriegssachen 7. Zum Ausschreiben vom 16. 6. 1760. „Extract aus dem von Sr. Hoch Fürstl. Durchlaucht dem Herzog Ferdinand sub dato Hauptquartier Paderborn den 29. April 1760, gnädigst ernannten Reglement wegen Verpflegung der Armfē.“

⁸⁶ M. St. A. Kriegssachen 7, 17./18. 10. 1762.

⁸⁷ Hofmann II. 820.

⁸⁸ M. St. A. Kriegssachen 19, 28. 3. 1763.

c) Die Contribution

Nach der Betrachtung der dinglichen Pflichten und sachlichen Leistungen im Rahmen der Beteiligung des hessischen Staatsvolkes an der Wehrkraft seines Landes ist die Rolle geldlicher Ablösungen des Wehrdienstes selbst zu untersuchen.

Wie schon bemerkt, hat sich die Contribution als allgemein verteilte Steuerlast offenbar aus den Ablösungsbeträgen entwickelt, die die Stände mehr und mehr regelmäßig statt ihrer Aufgebotsanteile zahlen. Der Staat ist bemüht, feste Kasseneinkünfte für seinen Wehretat zu gewinnen, um ständige Einrichtungen damit finanzieren zu können⁸⁹. Die Wurzeln der Contribution als dauernder Steuer liegen im 17. Jh. Moritz' des Gelehrten wehrreformatorische Maßnahmen stehen auch hier Pate. 1625 wird zur Unterhaltung der „Landesvertheidigungs-Anstalten“ eine Grundsteuer eingeführt⁹⁰. Die Höhe dieser Contribution ist zunächst fest. 1682 beträgt sie für das ganze Land monatlich 14.000 Taler. Im Bedarfsfall – besonders in Kriegszeiten – bewilligen die Hessischen Landstände jedoch Zulagen, die fortfallen sollen, wenn „die noth und gefahr aufhören“. Dabei ist der Adel, dessen durch die Erlahmung des Lehnswesens mehr und mehr unbrauchbar gewordenes Aufgebot ja doch in erster Linie aus Mitteln der Contribution ersetzt werden soll, an ihrer Aufbringung nicht unmittelbar beteiligt. Eine landesfürstliche Resolution vom 2. Oktober 1655 besagt jedenfalls, daß die „Ritterschaft“ und die „Präläten von ihren eigenen adelichen gütern beizutragen nicht pflichtig wären“. An der Aufbringung der Römermonate ist der Adel dagegen beteiligt⁹¹. So ist denn die Contribution eine auf den landesherrlichen Untertanen und den Hintersassen des Adels ruhende Last. Nur in Ausnahmefällen erklären sich die Landstände in Zeiten ganz dringenden Bedarfes bereit, aus eigenen Kräften Zuschüsse beizusteuern. Auf die Erhebung der Contribution wahrt der Adel durch das dem Landtag eigene Recht, über Erhöhungen mitzubefinden, zunächst einen erheblichen Einfluß. Die Labilität dieser Verhältnisse veranlaßt die Landgrafen, eine größere Unabhängigkeit der Steuereinkünfte anzustreben. 1680 findet eine neue Regelung hinsichtlich gleichmäßigerer und gerechterer Veranlagung statt⁹². Unter dem Eindruck der umfassenden von Landgraf Carl eingeleiteten Rüstungsmaßnahmen erfolgt 1682 die Umwandlung der bisher jeweils durch die Landstände bestätigten Abgaben zu einer ständigen Steuer. Der Landtag, der diese Änderung beschließt, erhöht den monatlichen Satz gleichzeitig auf 16000 Taler und erklärt sich darüber hinaus – in Anbetracht der an Donau und Rhein dem Reich drohenden Gefahren – zu außerordentlichen Zuschüssen des Adels für die nächsten Jahre bereit⁹³. Da „das französische kriegesvolk aller Orten in Teutschland übel hauset“, kommt es 1688 zur Kostendeckung für nötigste Kriegs- und Verteidigungsanstalten abermals zu Erhöhungen und Zulagen für die Contribution⁹⁴. Die Entwicklung hat bis 1700 schließlich dahin geführt, daß

⁸⁹ Landesordnungen III. 509 ff., 527 f.

⁹⁰ Kriegsmacht 128.

⁹¹ Hofmann I. 409 f.

⁹² Kriegsmacht 128.

⁹³ Hofmann I. 409 f.; Kriegsmacht 128, 141.

⁹⁴ Hofmann I. 413.

im engen Zusammenhang mit der Durchsetzung der Contribution als allgemeiner Grundsteuer der Adel seine Aufgebote durch Geldablösungen ersetzt hat, die er aber nicht selbst trägt, sondern – nur von ausnahmsweisen Zuwendungen abgesehen – von seinen Hintersassen aufbringen läßt.

Dieser knappe, auf Darstellungen des 18. Jh. beruhende Überblick über die Contributionsverhältnisse der frühabsolutistischen Zeit mag genügen, um das Wesen der Dinge zu verdeutlichen^{94a}.

Die besonders wichtige Frage, ob die Contributionshöhe ein für allemal festgelegt ist oder jeweiligen Bedürfnissen entsprechend schwankt, läßt sich unter Hinweis darauf beantworten, daß befristete Erhöhungen 1654, 1658, 1666, 1672, 1673, 1675, 1677, 1682, 1692, 1700, 1704, 1724, 1734 und 1754 immer wieder auftreten⁹⁵. Hier lassen sich übrigens die nach dem Fuß der Contribution erhobenen und bei der Betrachtung des Quartier- und Naturalleistungswesens berührten Umlagen erwähnen, die, in Zeiten besonderer Belastung der Bevölkerung verfügt, auch nichts anderes sind als den Zeitumständen angepaßte Modulationen der Kriegssteuer.

Die Diskussion von Contributionsfragen im Landtag bedeutet nicht, daß der hessische Adel ein Budgetbewilligungsrecht wie etwa der Landtag im konstitutionellen Preußen des 19. Jh. gehabt hätte. Beschweren sich die Landstände etwa 1700 darüber, daß die Wehrausgaben zu drückend seien, so finden sie sich mit der tatsächlichen Erhebung der üblichen Contribution durch die fürstlichen Organe doch ab und lassen ihre eigenen Amtleute getreulich mitwirken⁹⁶.

Der Kreis der Contributionspflichtigen wird im 18. Jh. durch eine Reihe von Verfügungen über Steuererleichterungen näher umrissen. Contributionsbefreiungen kommen – abgesehen von der Nichtbelastung des Adels als ganzer Stand – für die Einwohner einzelner Orte, für bestimmte Berufsgruppen und aus sozialen Gründen für einzelne Personen vor. Ergeht 1708 noch eine „Verordnung wegen Untersuchung der Contribuenten in der Stadt Cas- sel“, in der, „damit niemandt ahn dergleichen allgemeinen last mit zutragen, sich endziehen könne“, eine genaue Erfassung des Zu- und Abgangs der Bevölkerung befohlen wird und Hausbesitzer durch die Steuerstuben für den Nachweis der in ihrem Haus wohnhaften Personen verantwortlich gemacht werden⁹⁷, so ergeben Schützenkompanieakten späterer Jahre die Befreiung der Bürger von Kassel, Marburg und Ziegenhain von der Contribution, da die Last dort von den Gemeinden getragen wird. In Marburg zahlt man dem besten Schützen des Jahres statt der sich daher nicht auswirkenden Contributions-freiheit einen Barbetrag aus, den das Kriegspfenningamt zu erstatten hat⁹⁸. Berg- und Hüttenleute brauchen ebenso wenig Wehrsteuerabgaben zu leisten, wie sie von Werbung und Ausnahme und dinglichen Pflichten verschont bleiben⁹⁹. Aus sozialen Beweggründen entfällt die Contributionspflicht für „diejenige Soldaten-Weiber, deren Männer mit in Campagne zu gehen destiniret sind, f allß sie keine contribuable

^{94a} Eine eingehende Darstellung erforderte spezielle Durchforschungen hier nicht berücksichtigten Aktenmaterials.

⁹⁵ Hofmann I. 326 ff.

⁹⁶ Hofmann I. 326 f.

⁹⁷ Landesordnungen III. 597 f., 14. 5. 1708.

⁹⁸ M. St. A. 8881. 30. 12. 1733; 8. 2. 1765.

⁹⁹ Landesordnungen III. 459 ff., 7. 2. 1701.

Güter haben¹⁰⁰. Die Besteuerung von Invaliden und entlassenen Soldaten richtet sich nach einer ihren Einkommensverhältnissen entsprechenden Veranlagung¹⁰¹, Im Jahre 1739 ergeht ein 1763 nahezu wörtlich wiederholtes „Reglement, wie es mit denen Invaliden und dimittirten Soldaten in Ansehung derer von ihnen zu prae-stirenden Onerum und sonst in ein- und andern gehalten werden solle“¹⁰². In Gnaden-Tractament stehende Invaliden und altershalber von der Truppe Entlassene, die nichts mehr zu verdienen vermögen, werden von jeder „personal-Contribution“ und sonstigen Lasten frei gesprochen. Die auf Grund der Truppenverringerung ausgeschiedenen oder mit Laufpässen versehenen Leute, die noch etwas verdienen, sollen dagegen ein „ihrem Erwerb- und Zustand proportionirtes gleich andern zur Contribution mit beytragen“. Von allen sonstigen Lasten und an die Person gebundenen Diensten werden sie aber ebensowenig erfaßt. Auch an Gütern haftende „Abgiften, Dienste und andere Beschwerungen“ erfahren für sie „einige Exemption“. Nur diejenigen, die ihren Abschied selbst beantragt, erkauft oder üblen Verhaltens wegen erhalten haben, werden so wie die übrigen Untertanen behandelt.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, hat sich im Zusammenhang mit den für die Werbung und Ausnahme geltenden Grundsätzen schließlich die Sachlage ergeben, daß der hessische Untertan entweder Contribution zahlt oder persönlich mit der Waffe dient, ist doch derjenige von der Rekrutierung frei, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einen bestimmten Steuerbetrag für das Staatswesen ergibt.

Über die Erhebung und etwa nötige Beitreibung der Contribution ergeht eine Reihe von Verordnungen, bis schließlich die „Greiben-Ordnung“ von 1739 eine umfassende und lange Jahre gültige Regelung trifft.

Von 1707 an wird die bis dahin zum Monatsende erhobene Contribution am Monatsanfang eingezogen. Als Übergangsmaßnahme wird für die Dauer eines Jahres die Erhebung eines Monatszwölftels zusätzlich angeordnet, um dadurch bei Jahresschluß in der Bezahlung um einen Monat vorgekommen zu sein. Danach soll dann der Normalsatz ohne Aufschlag weiter eingezogen werden¹⁰³.

Die Städte und Dörfer scheinen durch Überhebung der Contribution Einkünfte gewonnen zu haben. 1732 befiehlt jedenfalls ein Regierungsausschreiben allen Magistraten und Beamten, Bericht über die Verwendung der Contributionsüberschüsse zu erstatten¹⁰⁴.

Die Einziehung der Contribution erfolgt durch Receptoren, die in den Städten gehalten sind, die Schuldigkeit der einzelnen Steuerzahler nach den Katastern festzustellen. Da sich dabei Nachteile und Reibungen ergeben haben, wird 1738 verfügt, daß die Örtlichen Behörden „wegen besserer Einrichtung der Contributions-Recepturen“ dazu jeweils eine Persönlichkeit abzuordnen haben, die bei der monatlichen Erhebung zugegen ist, um die Veranlagung und Einkassierung mit zu überwachen¹⁰⁵.

¹⁰⁰ Landesordnungen IV. 232, 16. 2. 1734.

¹⁰¹ Landesordnungen IV. 398; 435.

¹⁰² Landesordnungen IV. 531, 30. 6. 1739; VI. 101, 30. 9. 1763.

¹⁰³ Landesordnungen III. 536 f., 12. 12. 1707; 601, 17. 12. 1708.

¹⁰⁴ Landesordnungen IV. 115 f., 13. 3. 1732.

¹⁰⁵ Landesordnungen IV. 524 f., 29. 8. 1738.

Das Beitreibungsverfahren wird durch Verordnungen der Jahre 1732 und 1738 geregelt¹⁰⁶, die auf Grund offener Überschreitungen der notwendigen Drudemassnahmen erlassen sind und die den sinngemäß geringstmöglichen Einsatz an Gewalt bezwecken. Zunächst wird angeordnet, daß zukünftig „kein Land- und Stadt-Fourier, oder wer sonst einige militair-Gelder zu erheben hat, für sich die Execution verhängen soll“. Wo Rückstände entstehen, die ein Einschreiten erforderlich machen, soll vielmehr eine entsprechende Meldung an das Kriegs-Pfennig-Amt gerichtet werden, das schließlich die notwendigen Befehle erteilt. Zur Eintreibung werden Soldaten stehender Truppenteile oder auch Angehörige der Landmiliz herangezogen. Da deren Vorgesetzte sich darüber beklagen, daß die „eingelegte Executanten zu ihren Gebühren nicht gelangen könnten, ... die Ausschösser aber zu der Exequendum und ihrem eigenen größten Nachtheil oft viele Wochen liegen gelassen würden“, ergehen jetzt klare Weisungen.

Derjenige Soldat, der die Exekution durchzuführen hat, soll „nicht wie bisher geschehen sein Gewehr oder Flinte in des Morosi Haus stelle(n) und solche wohl acht, vierzehn und mehr Tage darinne stehen lasse(n), wodurch es dan öfters geschiehet, daß die Executions-Gebüre das Debitum weit übertreffen“. Der Beauftragte soll vielmehr, nachdem er sich zunächst beim ortszuständigen Beamten gemeldet hat, im Hause des Schuldners „die Ursach seiner Dahinkunfft bescheidenlich vorstellen und die Zahlung fordern“. Erfolgt die Begleichung der Ausstände, so soll er sich „mit zwey guten Groschen begnügen lassen, im gegentheile aber ein, zwey bis drey Tage längstens daselbst liegenbleiben und die Zahlung urgiren“. Nach Ablauf der drei Tage darf er unter Berücksichtigung „des schuldigen Quanti nebst denen Executions-Gebühren, welche täglich in einem halben Kopfstück bestehen sollen“, zur Pfändung schreiten. Davon ist jedoch „alles Handwerckszeug, und solche Instrumenta, so zu eines jeden Handtierung oder Bestellung des Ackerbaues“ dienen, ausgeschlossen. Die Pfandstücke werden, wenn innerhalb von acht Tagen die Einlösung nicht erfolgt, unter Zuziehung des Bürgermeisters und des Rats in den Städten, der Beamten, Greben und Vorsteher in den Dörfern, zugunsten der Contributionskasse meistbietend verkauft. Den Überschuß erstattet man dem „gewesenen Proprietario getreulich zurück“.

Ein klares Bild „Wegen der in denen Gemeinden zu erhebender Contribution und andern Herrschaftlichen- auch Gemeinden-Geldern“ vermittelt die „Greben-Ordnung“ vom 6. November 1739¹⁰⁷.

Die Berechnung der auf Liegenschaften ruhenden Beträge richtet sich nach dem Herkommen. Soweit die Besteuerung dagegen von „Manschaft, Handtierung und Vieh“ abhängt, soll die Abgabe halbjährlich neu bestimmt werden. Jeweils Ende Juni und Dezember müssen Greben, Vorsteher, Landbereiter und Gerichtsschöffen Gewerbeprüfungen und Viehzählungen veranstalten, um Unterschleife zu verhüten. Mit ihrer Hilfe werden Tabellen angefertigt, auf dem Laufenden gehalten und bei den Steuererhebern niedergelegt, aus denen die Pflichtigkeit jedes einzelnen Con-

¹⁰⁶ Landesordnungen IV. 177 f., 17. 9. 1732; 557 f., 30. 12. 1738.

¹⁰⁷ Landesordnungen IV. 633, XLIII.

tribuenten dauernd ablesbar ist. Bei Jahresschluß sind diese Tabellen durch Greben, Geldheber und Steuerzahler zu unterzeichnen und an die „Vor-Gerichte“ als Überwachungsinstanz zwecks Kontrolle weiterzureichen. Die „Contributionsspecifica-tion“ wird unmittelbar nach ihrer Verkündigung dem ortszuständigen Beamten übermittelt. Sie ist von allen Contribuenten zu unterschreiben und wird in einem Exemplar beim Amt, in einem andern bei der Gemeinde verwahrt. Veränderungen des Bevölkerungsstandes werden in den Städten durch An- und Abschreibung berücksichtigt. In den Amts-Dorfschaften genügen die erwähnten Tabellen.

Alle Zahlungen geschehen in den Gemeinden an Receptoren, die im Auftrag des Greben gegen Quittung kassieren. Diese Receptoren haben etwaige Exekutionen über die Beamten zu erwirken. Neben den Gebühren für die Steuereinnahmer, den Unkosten der Gemeindegeldern, der Buchung in den Dorfrechnungen und den Quittungen, die aus Sicherheitsgründen in Buchstaben in die Quittungsbücher der Untertanen eingetragen werden sollen, befaßt sich die Grebenordnung auch mit der Errechnung von Beträgen, die bei Durchmärschen, bei Einquartierungen und bei Vorspannleistungen nach dem Fuß der Contribution umzulegen sind. Je nach den Kosten sollen je Albus Contribution ein bis zwölf Heller erhoben werden. Die Dienstgeldereinzahlung geschieht wie bisher üblich ohne Gebühr. Kopfumlagen werden gleichmäßig berechnet. Eine Befreiung von Contributionsbeiträgen oder Gemeindegeldern kommt nur auf nachdrücklichen höheren Befehl in Betracht. Sinngemäß gelten die Anordnungen auch für Naturalabgaben.

In diesem Zusammenhang dürfen zwei Rescripte „wegen der von denen Offiziers und Militair-Bedienten zu entrichtenden Accise und Trancksteuer“ nicht unerwähnt bleiben¹⁰⁸. Sie bezeichnen den Grad der Einordnung der Truppe in den Staat. Sie lassen aber auch erkennen, daß Offiziere und Militärbeamte nach wie vor eine gewisse Unabhängigkeit von der allgemein gültigen Gesetzmäßigkeit beanspruchen. Es muß ausdrücklich befohlen werden, daß die „Officiers und andere Militair-Bediente von ihren einlegenden Weinen und fremden Bieren die gewöhnliche Accise bei vermeydung der in der Trancksteuer-Ordnung gegen die contravenientes comminirten Straffe an die jedes orthß befindliche Accis-Erheber ohnweigerlich entrichten müssen“. Da man sich jedoch offenbar wenig an diese Erlasse gehalten hat, muß schon ein halbes Jahr später eine Ordre an den Generalleutnant von Boyneburg gerichtet werden, die ihn auffordert, „die Officiers zu Entrichtung der Accise und Trancksteuer anzuhalten“. „Diejenige Officiers und Militair-Bediente, so zu ihrer Menage Wein, oder fremde Biere einlegen wollen“, sollen „davon gleich denen übrigen Unterthanen die gewöhnliche Accise entrichten“.

Mit der regelmäßig erhobenen Contribution dürfen die Contributionen, die die Franzosen während des Verlaufs des Siebenjährigen Krieges aus der Landgrafschaft erpreßt haben, nicht verwechselt werden. 1758 sieht sich die hessische Regierung gezwungen, eine Vermögenssteuer auszuschreiben, da „zu Bestreitung derer unerschwinglichen Geld-, Foudrage-, Frucht- und andern Forderungen aller Geld-Vorrath nebst denen ordentlichen Landes-Einkünften in Unsern Caßen schon längst erlog

¹⁰⁸ Landesordnungen IV. 35, 9. 3. 1730; 36, 20. 3. 1730; 35, 7. 12. 1730.

schöpftet, die aufgenommenen beträchtliche etliche Tonnen Goldes übersteigende Capitalia auch nicht mehr hinreichig sind, die dem Lande unter Bedrohung derer strengsten Landverderblichen Zwangs-Mittel auferlegte – und ohne einzige Nachsicht zu bezahlende Frantzösische Kriegs-Contributiones weiter abzuführen“. Allen „Bedienten und Unterthanen, wes Standes sie auch seyn mögen“, wird deshalb befohlen, von „Besoldung, Accidentien, Diaeten, Geld oder andern Naturalzinsen und Einkünften, oder auch in dem Erwerb und Verdienst, welchen Sie von ihrer Handlung, Profession, oder sonstigen Gewerbe erhalten Pflicht- und gewissenhaft den 20ten Pfennig“ abzugeben¹⁰⁹. Die großen Schwierigkeiten der Erhebung zwingen dazu, im März 1758 die Kasseler Geheime Räte gegen Verpfändung landgräflicher Güter aufzufordern, „ihr in Händen habendes sämtliches gemünztes Gold und Silber, so sie vorräthig liegen haben, zu liefern, um davon die dem Lande auferlegte Contributiones zu bezahlen“¹¹⁰. Im Mai muß sogar verfügt werden, daß alle die in „Pension stehen auch die Invaliden nicht ausgenommen, zu dieser allgemeinen Land-Rettungs-Steuer mit concurriren“¹¹¹. Ein Jahr später, gelegentlich des dritten französischen Einfalls, erfordert die Auferlegung einer neuen Contribution von zwei Millionen Reichstalern, die in kürzester Frist aufgebracht werden soll, abermals eine hessische Regierungsverordnung. „Ob man nun zwar disseits die Ohnmöglichkeit eine so erstaunliche Summe in den seit zwey Jahren... äußerst erschöpften – und nunmehr auch von allem Credit entblößtem Lande aufzubringen“ erklärt hat, „So hat aber doch bis dahin nichts auszurichten gestanden, sondern man der Gewalt weichen und zu Vermeidung militairischer Execution zu einer augenscheinlichen Unmöglichkeit die Hand bieten... müssen“¹¹². Die zur Bezahlung der französischen Kriegskontribution erforderlichen Gelder können schließlich „Anlehnsweise auf Landes-Credit“ aufgenommen werden. Man stellt die noch erforderlichen Erhebungen deshalb im Dezember 1759 ein und ordnet die Rückgabe der schon eingegangenen Beträge an¹¹³.

Die skizzenartige Zeichnung der Leistungspflichten der Bevölkerung in Hessen-Kassel hat ergeben, daß eine direkte und indirekte Belastung erfolgt. Die direkte, die in erster Linie Wehrzwecken dient, gliedert sich in die Contribution als Rüstungssteuer und in die oft durch Geldbeträge ersetzten Dienst- und Naturalleistungen im Zusammenhang mit Marsch, Unterbringung und Versorgung der Truppe. Indirekte Abgaben erzielt der Staat durch zu seinen Gunsten erhobene Warenaufschläge bei der Verzollung eingeführter oder beim Verkauf im Lande erzeugter Güter. Eine besondere Rolle spielt dabei die Accise, deren Name an entsprechende Lasten im Ausland erinnert.

Sind auch die Wehrsteuerbeträge, die die Landgrafschaft Hessen-Kassel erzielt, nicht letztlich ausschlaggebend für die Deckung der Rüstungskosten, so machen sie doch einen sehr bedeutenden Teil des Staatshaushaltes, der im wesentlichen ein Wehrhaushalt ist, aus. Über ihr finanzielles Gewicht hinaus ist aber die Con-

¹⁰⁹ M. St. A. Kriegssachen 7, 16. 2. 1758.

¹¹⁰ M. St. A. Kriegssachen 7, 31. 6. 3. 1758.

¹¹¹ M. St. A. Kriegssachen 7, 3. 5. 1758.

¹¹² M. St. A. Kriegssachen 7, 22. 6. 1759, vgl. franz. Verfügung v. 13. 6. 1759.

¹¹³ M. St. A. Kriegssachen 7, 4. 12. 1759.

tribution wichtig dadurch, daß sie auch den nicht Waffendienst leistenden Untertan in eine dauernde bewußte Beziehung zur Rüstung seines Landes bringt.

Der Sinn der Berührung der dinglichen Pflichten, des Quartier- und Naturalleistungswesens und der steuerlichen Verhältnisse liegt darin, den Anteil der Gesamtbevölkerung am militärischen Potential des Staatswesens über den aktiven Waffendienst des Soldaten oder die nur mehr oder weniger einschneidende Heranziehung zur Landmiliz hinaus zu charakterisieren. Die Wehrordnung umfaßt nicht nur die Armee und ihre Rekrutierung, sondern auch die Verhältnisse, aus denen sie lebt.

Ein weiter Kreis mannigfaltiger Pflichten bindet den Untertan rechtlich und innerlich an den Staat. Ihre letzte Folgerung ist sein Anspruch auf den Dienst des Mannes mit der Waffe.

ANHANG

I. Hessischer Wehrhaushalt 1726-29 und 1731-32.

Vereinfachter zusammengefaßter Auszug aus:

a) Summarischer Extract über Einnahme und Ausgabe bey Ihre Königl. Maj. in Schweden p. p. p. Hochfürstl. Hessischen Kriegs Pfennig Amt, in denen Jahren 1726, 1727, 1728, 1729 und vom lten January biß ultimo May 1730.

b) Summarischer Extract über Einnahme und Ausgabe bey Ihre Königl. Schwedischen Majestät Hochfürstl. Heßischen Kriegs Pfennig Amt. Anno 1731 / 1. Jan. bis ult. Aug.

c) Summarischer Extract über Einnahme und Ausgabe Bey Ihre Königl. Majth. in Schweden Hochfürstl. Heß. Kriegs Pfennig Ambte vom lten Septembris 1731 Bis Ende Decembris 1732 ten Jahres.

M. St. A. Kriegsministerium. Unnumeriertes Paket Nr. 8 (Nur interessierende Posten sind aufgenommen. Albus- und Heller-Beträge bleiben unberücksichtigt).

	1726	1727	1728	1729	1731	1732
Einnahmen insgesamt:	944184	1787068	1713687	1827304	1184926	1423372
davon Contribution:	315028	315028	315028	315026	209818	420239
Subsidien						
v. d. Krone England:	139749	1121392	1031821	1135888	575381	340110
Ausgaben:	1353269	1425220	1269556	1700355	805896	1343058
Minus:	409085					
Überschuß		361848	444131	126949	379030	80313

II. Augustinus von Steube:

„Miles Perpetuus oder die beständig auff den beinen stehende Hessische Armee. dem durchlauchtigsten Fürsten und Herren Carl Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Graffen zu Catzen Einbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc. etc. Seinem gnädigsten Landgraffen, Fürsten und Herren so dargestellt: daß dieselbe in der Schönsten Montur, ohne daß es weder Se. hochfürstliche Durchlaucht noch auch das LandEt-waskostet, erscheint, und in allem untertänigsten respect überreicht von Augustinus von Steube, h. t. Evangelisch Reformirter Prediger zu Drechen in der Königlich. Preußischen Graffschaft Marck.“

(Handschrift. Kasseler Landes Bibliothek Ms. Hass. 4° Nr. 74, ohne Datum. Datierung auf Grund der Angaben in Strieders Hessische Gelehrten-geschichte 15. Bd. (Seyl-Steuber) Cassel 1806 Pag. 312 ff. durchgeführt.

Terminus post gemäß Textstelle im Absatz VIII nach Erscheinen von Steubes kommentierter Ausgabe des Neuen Testaments „Das Neue Testament etc.“ Bremen 172 3.

Terminus ante 1725.

Steube ist bis 1725 Prediger in Drechen, seit 1725 Prediger in Brandenburg in der Mittelmark.

Die Schrift „Miles Perpetuus“ ist also zwischen 1723 und 1725 verfaßt.)
Text: J.N.J.

I.) Daß ein Mächtiger Herr und Landes Vater nicht nur die Unterthanen nach der Christlichen Gerechtigkeit zu regieren, sondern auch nach Vermögen gegen alle feindliche Gewalt zu schützen Verbunden und folglich eine formidabele Armee haben müsse, ist für sich bekant.

II.) Eine solche Armee nun auß freywilligen für Geld werben ist beydes schwer und kostbahr. Die Leute Von den Straßen oder auß Häusern wegnehmen und darzu zwingen ist, daß nichts härteres sage, wieder die Gerechtigkeit und Liebe und ziehet viel bekanntes Unglück nach sich.

III.) Inzwischen müssen leute da seyn; woher nun solche? Städte und Ämbter sollen ihr contingent geben, wie bey dem so genandten Ausschuß geschieht, welche Sie auch montiren müssen. Und der modus ist so weit gut und in friedlichen Zeiten Land und leute in ruhe zu erhalten genug. Aber nicht süffisant bey entstehenden mächtigen feinden und hat in ansehung der montirung noch eine große schwerigkeit, welche dem Lande zur last gereicht.

IV.) Es sey mir dan genädigt Erlaubt, daß alß ein Theologus auß und nach Gottes Wort meine erkänntniß sage. Wan dan im A. Test, ein Krieg entstund; so war wie bekannt, das gantze Volck verbunden, das Vaterland zu defendiren. Doch wurden allein die Streitbahre Männer erwehlet und gegen die feinde geführet, was unter 20 jähren war u. alte abgelebte Leute, wurden verschonet und blieben zu Hause. V.) Wan dan Se. Hochfürstl. Durchlaucht alle Junge Mannschafft von 20. biß 23. jahren ohne unterscheid des Standes, Adel und Unadel reich und arme (: allein die Studierende und die andere dem Lande nützliche Wissenschaften und handel zuthun capabel zu seyn erweisen, alß deren dienste eines landes woohlstand eben so wenig, alß derer, welche das Vaterland defendiren, entrahten kan, angenommen:) außschreiben und ordentlich mit Ort und nahmen enrolliren lassen, so wirts für erst an einer zahlreichen Armee nicht fehlen.

VI.) Diese nun nach den Städten und Ämbtern in ordentliche Compagnien u. Regimenten eingetheilet und mit erfahrenen Ober- und Unter-Offiziren, wo möglich auch auß denselben Städten und Ämbtern Versehen und in allen Kriegs Exercitien so lange exercirt, biß Sie Vollkommen fertig. Und diese müssen nun 3. jäh zu allen Marschen auff die erste Ordre parat seyn und sint nach 3. jahren so weit wieder frey und kommen alle jäh für die nach den 23. jäh abgehen 20. jährige an ihren platz, welche auch wohl im 19. jäh durch exerciren darzu können qualificirt werden, damit diese Armee allezeit parat.

VII.) Wie soll aber nun diese Junge Mannschafft ohne Sr. hochfürstl. Durchlaucht Kosten und auch ohne beschwerung des Landes und auch Ihrer Selbst montirt werden und zwar in der couleur und färbe, wie es die äugen eines Landes Vaters nur gern sehen und das Regiment gekleidet ist?

Antwort: Die junge Manschaft, wan Sie Keine Soldaten sint, wird ja Von Ihren Eltern gekleidet oder Verdienen sich die Kleider selbst und gehet Keiner ungekleidet. Da hat dan ein Landes herr, der ja auch eine Kleider Ordnung zu machen hat, nichts mehr dabey zu thun, alß die Landes Väterliche Ordnung ergehen zu lassen, daß sich ein jeder in den 3. jahren ihrem Landes Vater zum plaisir und dem Vaterlande zum besten, rühm u. Zierde in die couleur kleide, wie sein Regiment trägt. Und so sint sie alle ohne einigen Kosten Ihre hochfürstl. Durchlaucht und auch ohne beschwerung des landes (: welche last es bey dem Ausschuß noch tragen muß:) nach aller lust montirt. Auch können die tuche an jedem ort in der couleur fabricirt, von den aufflagen, die sonst von anderen gegeben werden, befreyet und demnach desto wohlfeiler angeschafft werden. Wollen dan Se. hochfürstl. Durchl. weil Sie so großer Kosten, die sonst zu montirung der Regimenten außgehen, überhoben, die Außstaffierung darzu genädigt verehren, würde es die sache so viel mehr erleuchtern und gewiß keine ge-

ringe liebe der unterthanen gegen ihren so gnädigen Landes Vater erwecken. Das gewehr konte u. würde ein jeder auff gnädigsten Befehl auch wohl anschaffen. Dar aber die hochfürstl. Zeughäuser damit genug Versehen, alß stehet solches bey Ihro hochfürstl. Durchl. genädigsten gefallen.

VIII.) Ist nun friede im lande, bleibt ein jeder an seinem ort, wartet seines beruffs u. genießet indessen, so lange er in den Soldatenjahren, alle personal freyheit. Erhebt sich aber ein streit oder wird einer oder der ander wohin commendirt, genießet er seinen Sold. Die Offizirer aber, so wohl niedere alß hohe ziehen ihre Gage ordentlich und beständig. Welcher doch nach Se. hochfürstl. Durchl. gn. gutachten bey würcklichen Diensten Zu felde konte Verdoppelt werden damit die H. Offizirer sich desto besser aufführen könnten. Wird auch ein Soldat im streit für das Vaterland blessirt, daß er sein leben zu gewinnen geschwächet oder gar untüchtig gemacht ist, so behält er erst alle personal freyheit sein lebelang und kan, wan die löbliche Landsordnung, wie in meinem getruckten auffsatz unter dem Titel: Das glückliche Land und Königreich welchen Ewro hochfürstl. Durchl. bey meinem N. Testament unterthst. überreichen lassen, gezeiget, eingeführet wird, nach dem VII. capittel und XI. § auch in allem auff christlichste u. so versorget werde, daß er es Ewro hochfürstl. Durchl. in Zeit u. Ewigkeit nicht genug dancken kan. Und darum, so bitte ich unterth. daß Ewro hochfürstl. Durchlaucht doch umb der armen blessirten Soldaten willen, welche Sie doch nach dero Landes Väterlichen Liebe gern genädigst versorget wissen wollen diesen kleinen Auffsatz ein Stündgen zu gönnen und sich Vorlesen zu lassen. Ich bins im Herrn Versichert, Ewro Hochfürstl. Durchl. werden alles Gottes wort gemäß und thünlich befinden und auch auß landes Väterlicher liebe, weil es Ewro hochfürstl. Durchl. nur ein hochfürstl. Wort und genädigste Verordnung kostet, auch das heylsahme werde zu Gottes Ehren dero unsterblichen gloire vor Dero Ende, (welches Gott noch weit ausgesetzt sein lassen wolle.) dem Vaterlande u. armen u. auch in Sonderheit den blessirten Soldaten zum besten und trost genädigst einführen.

IX.) Solte nun ein Krieg entstehen und diese Armee nicht zahlreidi genug seyn, Konten die, weldie ihre 3. jahT gedienet (: alß welche vollkommen exercirte Leute sint, u. daß Sie die Exercitia nicht Vergessen:) quartaliter oder auch, wans nothig alle monat einmahl zusammen Kommen und ihre Exercitia repetiren, u. würden dan in die Vestungen u. die gräntzen zu verwahren commendirt und die, welche in den rechten Kriegs Jahren stehen, dem feinde unter äugen geführet, auch, wans noht, von den abgegangenen sekundirt. Dan ja im fall der noht ein jeder mit gut und Blut das Vaterland zu defendieren Verbunden.

X.) Wie es nun so nidit fehlen wird, daß Ewro hodifürstl. Durchl. eine mäditige Armee ohneKostenu. auch ohneBeschwerung des landes und also militem perpetuum und beständig auff den Beinen haben und zwar der prchtigsten Leute von der Welt, deren sich audi keiner, weil es ein soldi durchgehend Reglement entziehen, sondern im fall der noht alle willig wie lowen für ihre jungen, für das Vaterland fediten werden. Alss werden audi Ewro hodifürstl. Durdil. so den feinden formidable und bey dero hohen Bundesgenossen und Freunden allezeit in dem hödisten respect seyn u. das so, wie gezeiget ohne Kosten,Gewalt undohne Beschwerung des Landes.

XI.) Solte sidi aber jemand weigern oder in den Soldatenjahren ohne special genädigste Erlaubnis außer lande zu gehen sidi gelüsten lassen, der müste alles des Seinen verlustig u. des Vaterlandes, das er nidit will defendiren helffen, auff Ewig Verwiesen

seyn u. bleiben. Es sey dan, daß Er auff eine andere Weise den schaden Vergüten Könnte und wolte, auf welchen fall Ihm hochfürstl. genade möchte erzeiget werden. XII.) Damit auch die, so in ihren Soldaten jähren stehen, in denselben nicht zu faul-heit, liedrigkeit u. müßiggang gerahten, müßte einem jeden nach seiner profession, Kunst, handwerck oder Handarbeit für seinen lohn arbeit anzuweisen gesorget werden, welche er, wan er nicht würckliche Kriegsdienste thut, ordentlich u. fleißig treiben müste. und damit auch Gott Endlich seinen Seegen zu solchen Waffen gebe müssen auch bey jedem Regiment die Feldprediger sich nicht mit bloßem predigen u. Betstunden halten ihrem amt ein genügen gethan zu haben achten, sondern auch die Soldaten fleißig Catechiziren. Ach Gott! würde hier so viel fleiß und Ernst angewant, als gethan wird Sie in den Waffen zu exerziren, was für eine Erkänntnis und Seegen für ihre Seelen, die mehr werth alß die gantze weit, würde nicht zu hoffen seyn. Dan würde das greuliche fluchen und ärgerliche reden, leichtfertige lieder und andere unchristliche Dinge zur höchsten unehre u. beleidigung der Göttlichen Majestät nicht mehr so gesehen noch gehöret sondern in der rechten wurtzel angegriffen und ausgerottet werden. Sollte aber dennoch einer oder der ander sich so unchristlich aufzuführen gelüsten lassen, müste er ohne alle genade nach dem strengen Kriegsrecht: In bello non bis peccatur, nach befinden abgestrafft werden.

Wie nun dieses ein recht christliches Kriegssheer seyn würde, so ist nun auch kein Zweiffel, Gott würde solchen waffen, wan sich Krieg erhübe, wie Vorzeiten der Kinder Israel Seegen und daß solches das TE DEUM LAUDAMUS mit freuden und gutem gewissen Singen würde.

III. Das „Edict gegen die Bettler, Landstreicher, Vagabunden, Ziegeuner, Betteljuden und übriges Diebsgesindel“ vom 13. Februar 1763

befiehlt (Landesordnungen VI. 72 ff.), daß

„I. alle fremde und ausländische Bettler, Landstreicher, Vaganten, in Unsern Diensten nicht stehende Blessirte und Invaliden, auswärtig abgedanckte Soldaten, Deserteurs, Bettel-Juden, Ziegeuner und anderes Herrnloses Gesindel in Unsern Landen nicht geduldet,... werden ...

IV. Unsere Lande von kaum gedachten . . . Diebsgesindel gesäubert werden mögen, so sollen die Beamten und andere Obrigkeiten, jede ihres Orts, sobald nach Empfang dieses mit Zuziehung der nöthigen Mannschafft, womit Ihnen von denen Chefs derer Regimenter, welche des Endes instruiert worden, auf Ihre vorgängige Requisition aus denen nächstgelegenen Garnisonen jedesmahlen an Hand gegangen werden soll, . . . ohnvermuthet visitiren lassen, ...

VI... und darauf, dem Befinden nach, derer, wieder welche hinlänglicher Verdacht streitet, sich zu versichern, oder wann die Rotte zu groß und sie solche allein nicht arrestiren könten, mit Hülffe benachbarter Dorffschafften, auch allenfalls der nächst einquartirten Militz zu hafften zu bringen; Inmaßen denn Unsere Beamten in denen Dorfen allen und jeden Dorf-Schultheißen oder Greben und Vorstehern und in denen Städten denen Bürger-Capitainen, Rottmeistern oder wie sie sonst genant werden mögen, ernstlich aufzugeben haben, daß sie solchenfalls ohnweigerlich behülflich . . . seyn.

VII. Unsere Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten die Veranstaltung zu machen, daß, durch hinlängliche Mannschafft von denen Garnisons- oder andern in der Nähe liegenden Regimentern, die Dorffschafften, Gräntzen, Landstrasen und Wirthshäuser alle 14. Tage wenigstens einmahl visitiret und patroulliret ...

VIII. ... Gränzt Beamte und Examinatores darauf genaue und fleißige Acht haben, und deren keine mehr in Unsere Lande einlassen, ... sondern demselben auf der Gränzt zwar ein schriftlichen Paß ertheilet, in solchem aber dem Reißenden eine gewisse Zeit bestimmet und die zu nehmende Marchroute vorgeschrieben werden soll, mit der ernstlichen Commination, daß, falls derselbe binnen der gesetzten Zeit sich nicht wieder aus dem Lande machen, oder sich außerhalb der vorgeschriebenen Marchroute betreten lassen würde, er sofort in Haften genommen

XIII. ... So haben Unsere Beamte und andere Obrigkeiten zu aller Zeit, ... ohnvermuthete Streiffungen wieder die ... in den Wäldern sich unterweilen noch aufhaltende Ziegeuner-Complots ... vorzunehmen, und hierzu die nöthige Mannschaft aus denen nächstgelegenen Guarnisonen vorberührter maaßen zu begehren ...“

IV. M.St.A. Kriegssachen 7. Zweisprachiges Reglement, 29. 5. 1762. Hessisches Ausschreiben 19. 6. 1762 (Inhaltsangabe):

1. Fuhren und Ordonnanzpferde dürfen nur auf Befehl des Oberbefehlshabers, des Intendanten der Armee, des General-Quartiermeisters, des kommandierenden Bezirks-Generals, der „Commissaires Ordonnateurs“ und der Kriegskommissarien gestellt werden.

2. Die Bezahlung erfolgt „... ohne unterscheid zu 25 sols vom Pferd, und zwar zum voraus ... Es wird nicht erlaubt sothane Pferde und Fuhren mehr als sechs Stunden von ihrer Wohnstatt zu entfernen, noch selbige mehr denn zwey Tage ohne besonderen Befehl zu behalten.“

3. Eigenmächtigkeiten unterliegen der Anzeigepflicht. „... welche in Mishandlungsfall sich befinden werden, sollen vor jede Fuhr, welche sie ohne Befehl werden mitgenommen haben, 24 Livres zu Nutzen desjenigen, der die Fuhr wird abgegeben haben, zu bezahlen gehalten seyn ...“

4. Bei Bewegungen der Armee kommen Privatfuhren nur ausnahmsweise mit Erlaubnis des General-Quartiermeisters der Armee in Betracht.

5. Nur im Fall höchster Not bzw. bei Bescheinigung der Notwendigkeit durch den General-Major der Infanterie, oder den General-Quartiermeister der Kavallerie dürfen Fuhren und Ordonnanzpferde darüber hinaus gestellt werden.

6. Der „Prevot“ der Armee hat täglich die Landesfuhren auf den zur Vereinigung aller zum Lebensmitteltransport bestimmten Fahrzeuge angeordneten Sammelplatz leiten zu lassen.

7. Der „Obrist-Wacht-Meister“ jeder Brigade hat alle Landesfuhren nach dem Hauptsammelplatz führen zu lassen.

V. Landesordnungen VI. 80 ff., 9. 4. 1763.

9. „... damit etwa die Deserteurs sogleich ergriffen und eingeholet werden möchten: so müssen alle erwachsene Mannpersonen der zunächst um eine Festung liegenden Dorfschaften, welche von dem Commandanten nöthig gefunden werden, auf dem ersten Canonschuß, den sie aus der Festung hören, sich in Bereitschaft setzen und mit Dreschflegeln oder andern Bauren-Instrumenten versehen, um auf allen Fall die Deserteurs Gewalt brauchen solten, solche überwältigen zu können.

10. Auf den zweyten Canonschuß rücket diese Mannschaft ganz, oder so viel nöthig, aus, und besetzt diejenigen Wege oder Pässe, so ihnen von dem Commandanten jeden Orts besonders werden angewiesen werden, wo ein Deserteur etwa durchkommen könnte.“

VI. „Reglement und Verordnung nebst angehängter Portions- und Servis-Ordoitnantz, wornach die im Land einquartierte Truppen zu Roß und Fuß des Winters über verpfleget, und was den Unterthanen dagegen wiederum gut gethan werden soll. Vom 10ten Januarii 1704.“ Landesordnungen III. 509 ff.

Inhaltsangabe:

1. Kein Offizier oder Mann darf von seinem Quartiergeber mehr fordern als hier festgesetzt.
2. Für Kavallerie und Dragoner beträgt die volle Portion:

täglich:	1 ½ Pfund Brot
	½ Pfund Fleisch
	1 Maß Bier
	8 Pfund Heu
	8 Pfund Hafer

wöchentlich 2 Bund Stroh „zu Streu und Heckerling“

die Rauhfutterportion: 8 Pfund Heu

täglich: 2 Bund Stroh

wöchentlich:

Zu Gunsten der Untertanen werden dem „Contributions-Quanto“ monatlich gutgeschrieben und „zu Lasten des Tractaments“ der Einquartierten gerechnet:

je volle Mund- und Pferdeportion:	4 Rthlr.
-----------------------------------	----------

je Rauhfutterportion	1 Rthlr.
----------------------	----------

3. Bei der Infanterie erhalten:

Angehörige des Generalstabs für volle Mund- und Pferde-Portionen monatlich	4 Rthlr.
--	----------

Offze. je Rauhfutterportion monatlich	2 Rthlr.
---------------------------------------	----------

Rgts. Auditeurs wie Inf. Offiziere monatlich 2 Rthlr.

Uffze. und Mannschaften täglich 2 Pfd. Brot

4. Den Offizieren wird ein „Service“ monatlich gegen Quittung ausbezahlt. Dafür sind alle „natural-Service anzuschaffen“. Unteroffiziere und Mannschaften haben dagegen mit Feuer, Licht und Stube der Quartierleute zufrieden zu sein.

- 5.... 6. Statt der Naturalleistung Geld zu fordern, ist nur im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Beamten zulässig.

7. Dienstlich Abwesenden wird bei Rückkehr ins Quartier

für eine Mundportion	½ Rthlr.
----------------------	----------

für eine Pferdeportion	1 Rthlr. vergütet.
------------------------	--------------------

8. Kommandierten werden täglich

für eine Mundportion	8 Kreuzer
----------------------	-----------

für eine Pferdeportion	10 Kreuzer erstattet.
------------------------	-----------------------

9. Wer mehr erpreßt, erhält es von seinem Tractament abgezogen und wird „daneben seiner Contravention halber willkürlich gestrafft“.

10. Der Unterhalt für Weib und Kind, Diener und Gesinde ist von der Besoldung zu bezahlen. Dafür auch freiwillige Zuwendungen vom Quartiergeber anzunehmen, zieht Ahndung, für Offiziere die Kassation nach sich.

11. Zwecks Kontrolle soll jeder Beamte monatlich einen Schein – wer bei wem einquartiert ist – dem Generalkriegskommissariat einsenden.

12. Die Kompaniechefs haben den Beamten monatliche Quittungen über die Quartierleistungen auszustellen. Für am Soll fehlende Mannschaften oder Pferde sind der

Kavallerie und den Dragonern trotzdem nach Wahl des Quartiergebers entweder die entsprechenden Portionen oder je 15 Kreuzer täglich zu bezahlen. Bei der Infanterie wird dagegen das Brot nicht ausgegeben.

Die folgenden Anweisungen stimmen mit den aus der Verordnung von 1698 erwähnten überein.

Die angefügte „Ordonnance“ bestimmt die Verpflegungssätze „für den Generalstab“

	Portionen		
	Pferd	Mund-	Rauh.
General Prince Friedrich zu Hessen	–	–	–
General von der Cavallerie Wilhelm Spiegel zum Desenberg	20	20	
General Major von der Cavallerie	12	12	
General Major von der Infanterie	12	12	
General Adjutant bey Prince Friederich zu Hessen	8	8	
Ober Kriegs-Commissarius Müller	6	6	
2. Ober-Auditeurs ä 3. Portionen	6	6	
Kriegs-Zahlmeister Gottig	3	3	
Ober-Adjut. bey General Spiegeln	4	4	
Ober-Adjutant bey dem General-Major der Cavallerie	4	4	
Ober-Adjutant bey dem General Major der Infanterie	4	4	
5. Auditeurs ä 2. Rauhfutterportionen	–	–	10
6. Feld-Predigers ä 2. Mund- und Pferd-Portionen	12	12	
Feld-Medicus Dr. Wiegand vor sich und den Apotheker-Karn	4	3	
2. Scribenten vom Commissariat ä 2. Portionen	4	4	
1. Staabs-Chirurgus sampt den Gesellen	2	2	
Staabs Quartiermeister	1	1	
Apothekers Gesell		1	
	102	102	10

„für den Stab eines Rgts. zu Roß.

	Portionen		
	Pferd	Mund-	Rauh.
Auff 1. Obristen	–	–	14
1. Obrist-Lieutenant	–	–	8
1. Major	–	–	7
1. Regiments Quartiermeister	–	–	4
1. Adjutant	–	–	3
1. Regiments-Feldscheer	2	2	–
1. Paucker	1	1	–
1. Trompeter	1	1	–
Prevos mit dem Steckenknecht	1	2	–
Feld-Kasten-Knecht und Pferde	–	1	2
Summa	5	7	38

„einer Compagnie eines Regiments zu Roß.

	Portionen		
	Pferd	Mund-	Rauh.
Auff ein Rittmeister	–	–	10
1. Lieutenant	–	–	6
1. Cornet	–	–	4
1. Wachtmeister	2	2	–

1. Quartiermeister	2	2	—
3. Corporals à 2. Mund- und Pferd-Portionen	6	6	—
1. Feldscheer	1	1	—
1. Trompeter	1	1	—
50. Einspänniger à 1. Mund- und 1. Pferd-Portion	50	50	—
Ein Knecht und zwey Zelt-Pferde		1	2
Summa	62	63	22

„für den Stab eines Regiments Dragons.

	Portionen		
	Pferd-	Mund-	Rauh.
Auff 1. Obristen	—	—	14
1. Obrist-Lieutenant	—	—	8
1. Major	—	—	7
1. Regiments-Quartiermeister	—	—	4
1. Adjutant	—	—	—
1. Regiments-Feldscheer	2	2	—
1. Paucker	1	1	—
4. Pfeiffers à 1. Mund- und Pferd-Portion	4	4	—
Provos und Knecht	1	2	—
Feld-Kasten-Knecht und Pferde		1	2
Summa	8	10	38

„einer Compagnie Dragons.

	Portionen		
	Pferd-	Mund-	Rauh.
Auff 1. Capitain	—	—	10
1. Lieutenant	—	—	6
1. Fendrich	—	—	4
1. Wachtmeister	2	2	—
1. Wachtmeister	2	2	—
3. Corporals à 2. Mund- und Pferd-Portionen	6	6	—
1. Feldscheer	1	1	—
2. Tambours	2	2	—
65. Dragons			—
jedem 1. Mund- und 1. Pferd-Portion	65	65	—
2. Zelt-Pferde und 1. Knecht	—	1	2
Summa	78	79	22

„des Stabes eines Regiments zu Fuß.

	Portionen		
	Pferd-	Mund-	Rauh.
Auff 1. Capitain	—	—	10
Obristlieutenant	—	—	6
1. Major	—	—	4
1. Regiments-Quartiermeister	—	—	3
1. Adjutant	—	—	2
1. Regiments-Feldscheer	2	2	—
1. Regiments-Tambour	—	1	—
6. Pfeiffer, jeder 1. Mund-Portion	—	6	—

Profos und Steckenknecht	–	2	–
Feld-Kasten Karn-Knecht und 2 Pferde	–	1	–
Summa	2	12	27

„einer Compagnie zu Fuß.

		Portionen		
		Pferd-	Mund-	Rauh.
Auff 1. Capitain		–	–	5
1. Lieutenant		–	–	3
1. Fendrich		–	–	2
2. Sergeanten ä 2. Mund-Portion		–	4	–
3. Unter-Officiers		–	3	–
3. Corporals	Jedem 1. Mund-Portion	–	3	–
2. Tambours	Jedem 1. Mund-Portion	–	2	–
10. Gefreyte	Jedem 1. Mund-Portion	–	10	–
60. Gemeine	Jedem 1. Mund-Portion	–	60	–
Ein Knecht und zwey Zelt-Pferde		–	1	2
Summa		–	83	12

Den Abschluß bildet eine Service-Gelder Aufstellung (Schema dessen so an Service denen Ober-Officiers der Regimenter zu Roß und Fuß monatlich in Geld bezahlt wird, dagegen dieselbe ihre Quartiere selbst an zu schaffen und zu miethen gehalten sind.)

Als Staab.

	Rthal.	Alb.	Hell.
Obristen	6	–	–
Obrist-Lieutenant	4	–	–
Major	3	–	–
Regiments-Quartiermeister	3	–	–
Adjutant	2	–	–
Übrige Staabs-Personen bekommen die würckliche Quartiere und also keine Service-Gelder.			
Compagnie.			

	Rthal	Alb	Hell
Rittmeister oder Capitain	4	–	–
Lieutenant	3	–	–
Cornet oder Fendrich	2	–	–

Übrige werden mit würcklicher Einquartierung besorget und also auff selbige kein Service-Geld bezahlet.

(Anmerkung zur Währung: 12 Heller = 1 Albus, 32 Albus = 1 Reichstaler.)

VII. „Ordonnance, wornach Unsere bey nunmehr anscheinenden Friedens-Zeiten in Unsem Landen einquartierte Troupen zu Roß und Fuß sowol, als Unsere Beampten und Unterthanen, auch Jedermänniglich, sich zu achten haben. Vom 15ten Decembr. 1713.“ Landesordnungen III. 736 ff.

22 Ziffern treffen die folgenden Anordnungen:

1. Infanterie, Unteroffizier und Mann genießen in den Quartierorten freies Obdach und Lager.
2. Ansprüche für Fehlstellen zu erheben, zieht Strafe nach sich.

3. Ober-Offiziere der Infanterie erhalten zur Bezahlung ihrer Wohnung „Service-Gelder“, und zwar

der Capitaine 2 Rthl.
der Lieutenant 1 „ 16 Alb.
der Fähndrich 1 „

4. Unteroffiziere und Gemeine mit Weib und Kind dürfen sich, wenn sie mit einem Bett nicht auskommen, vom Quartierwirt 8 Alb. auszahlen lassen, um sich selbst eine andere Unterkunft zu mieten.

5. Allmonatlich hat der „Commendant der Compagnie“ dem Bürgermeister eine genaue Liste vorzulegen, damit „Egaliter in der Belegung der Bürgerschaft desto besser“ gehalten werden könne.

6. Da die „Commis-Becken“ das Brot nicht immer zu dem den Soldaten dafür abgezogenen Preis liefern können, und die Kriegskasse deshalb „proportionaliter auff jede Portion Monathlich ein Zuschuß“ zahlen muß, sollen die Kompanien an den Brotlieferungstagen nicht mehr als für die tatsächlich „praesente Mannschafft“ empfangen.

7. Kavallerie- und Dragoner-Unteroffiziere und Mannschaften erhalten vom Quartiergeber Obdach, Lager, Feuer und Licht, Stallung und Rauhfutterportionen.

8. Die Rauhfutterportion besteht aus 8 Pfund Heu täglich und zwei – höchstens drei Bund Stroh zu „Hexel“ und Streu wöchentlich. Der dafür Offizieren und Gemeinen monatlich abgezogene Reichstaler wird den Quartiergebern an der Contribution erlassen.

9. Damit die Kriegskasse rechtzeitig die Zahlungen für die Rauhfutterportionen verfügen und den Untertanen ihre Contributionsgutschrift gewähren kann, haben die Kompaniechefs die Rauhfutterquittung zum 24. jedes Monats dem zuständigen „Con-tributions-Receptor“ einhändigen zu lassen. Die Beamten haben eine Aufstellung der wirklich ausgegebenen Portionen zum Vergleich mit den Quittungen der Truppe einzuschicken.

10. Die Rauhfutterportionen sind erst vom Tag der tatsächlichen Einquartierung an fällig.

11. Statt der Fourage darf an die Soldaten kein Geld verausgabt werden. Der Hafer, den die Truppe gegen Barzahlung kauft, ist durch die Untertanen zum marktgängigen Preis zu verkaufen. Dieser beträgt für

1/4 Cassel. Maß 1 Rthl. 10. Alb. 8 Hl.

Die Beamten haben Aufkäufe, die eine Teuerung verursachen könnten, zu verhindern.

12. Soldaten, die durch ein Kommando vorübergehend vom Quartier abwesend sind, sollen statt der Rauhfutterportionen täglich je 2 Albus erhalten.

13. Bei der Verteilung der Rauhfutterlieferungen auf die Dörfer jedes Amts ist eine Verzettlung der Portionen einer Einheit zu vermeiden. Einem abwesenden Offizier sind monatlich zwei Rthl. für jede Portion zu zahlen, wovon einer für die Contribution gutgeschrieben und dem Offizier an der „Gage“ gekürzt wird.

An Futterportionen stehen zu
bei den Stäben dem

Obersten	6
Oberstleutnant	4
Major	2
Rgts.-Quartiermeister	2
Rgts.-Feldscher	2

bei den Kompanien dem	Rittmeister	4
	Leutnant	2
	Cornet o. Fähnrich	2

14. Ordonnanzreiter der Generalität erhalten unentgeltlich Obdach, Lagerstatt, Stallung für das Pferd, Feuer und Licht. Das Übrige haben sie bar zu zahlen, wofür sie ja auch seitens des „ordinaires Quartier-Gebers“ eine Vergütung erhalten.

15. Für die Unterbringung und den Unterhalt seiner Weiber, seiner Diener und seines Gesindes hat jeder selbst aufzukommen. Die Annahme von Geschenken ist bei Strafe eines doppelten Abzugs vom Einkommen auf bloße Anzeige hin verboten. Offiziere werden kassiert. Den Untertanen ist es verboten, auch nur die Hausmannskost ohne Entgelt an den Einquartierten auszugeben.

16. Stabs- und Ober-Offiziere haben Anspruch auf Stallung nach der Anzahl ihrer Pferde und auf Lagerstatt für je einen Knecht auf zwei Pferde. Alles übrige müssen sie selbst bezahlen. Die Quartiergeber haben jedoch den

Rittmeister und Capitaines	2 Rthl.
Regimentsquartiermeister	2 Rthl.
Lieutenant	1 ½ Rthl.
Cornets u. Fähnrichs	1 Rthl.
Regimentsfeldschers	1 Rthl.

zu vergüten, damit sie sich dafür ein „Logement“ mieten können. Die Gemeinen müssen mit der ortsüblichen Unterbringung zufrieden sein. Ihrem Quartierwirt steht es sogar frei, sie mit einem Ortstaler monatlich abzufinden, damit sie sich damit Wohnung und Stall anderswo beschaffen.

17. Vorspann, Boten, Wachtfeuer usw. zu fordern, ist verboten. In den Städten ist der Infanterie eine Wachtstube mit Licht und Feuerung zuzuweisen. Die Soldaten übernehmen dafür statt der Bürger den Tordienst. Dort den Passanten Gebühren abzunehmen, wird strengstens geahndet.

18. Jagen, Fischen und Schießen wird bestraft.

19. Die Quartieranweisungen der Beamten sind bindend.

20. Die Truppe hat zur Straßensicherheit auf alle Passanten achtzugeben. Wer ohne Urlaubsschein sein Quartier verläßt, kann von jedermann angehalten und dem nächsten Offizier abgeliefert werden.

21. Die Ausübung eines Gewerbes ist den Soldaten verboten. Auch ein Marketender darf weder Kleider noch Schuhe und Strümpfe anfertigen und verhandeln. Das kommt vielmehr ausschließlich den Eingesessenen zu. „Wollte aber ein- und ander bey einem Meister als Geselle arbeiten, sol ihm das zwar unverwehrt seyn, doch daß es allenthalben bey den Zunfft-Brieff- und Ordnungen gelassen, und dawider nicht gehandelt werde.“

22. Die zivilen Beamten entscheiden Streitigkeiten zwischen Quartiergeber und -nehmer. Sie haben Haftgewalt gegenüber Soldaten. Bei Diebstahl, Raub und entsprechenden Verbrechen dürfen sie selbst Haussuchungen bei Unteroffizieren und Gemeinen durchführen. Das Strafverfahren ist aber Sache der Truppe. Die Offiziere handhaben die disziplinare Aufsicht und sind für die Kontrolle der Quartiere verantwortlich. Klagen der Wirte haben sie nachzugehen. Den Beamten obliegen als Vertreter der zivilen Interessen die gleichen Pflichten noch einmal. Sie werden angehalten, über besondere Vorfälle monatlich unmittelbar an das General-Kriegs-Kommissariat zu berichten.

QUELLEN

1. Akten des Marburger Staatsarchivs

- a) 4. Politische Akten nach Landgraf Philipp h. Kriegssachen. (Siebenjähriger Krieg.)
Rotnumerierte Aktenpakete:
1, 7, 9, 18, 19, 26, 31, 32, 33, 35, 36, 39. (Durchgesehen wurden die Pakete 1 bis 40)
- b) 12. Kriegsministerium
17 unnummerierte Pakete.
Im Repertorium blaunumerierte Pakete:
8524, 8525, 8526, 8527, 8528, 8531, 8532, 8533, 8534, 8535, 8536, 8537, 8538,
8539, 8542, 8705, 8749, 8750, 8775, 8776, 8788, 8859, 8864, 8867, 8871, 8877,
8881, 8882, 8883, 8884, 8885, 8885 a, 9415, 9461, 9481, 9481 a-e.
Durchgesehen wurden darüber hinaus;
8529, 8530, 8531, 8540, 8541, 8545, 8546, 8547, 8548, 8549, 8570, 8707, 8706,
8751, 8787, 8789, 8790, 8791, 8834, 8835, 8860, 8861, 8862, 8863, 8865, 8866,
8868, 8869, 8870, 8872, 8873, 8874, 8875, 8876, 8878, 8879, 8880, 9489, 9490,
9491, 9494, 9495, 9496, 9497, 9498, 9499.
(Diese Pakete enthalten nur Akten nach 1764.)

2. Handschriften der Kasseler Landesbibliothek

- a) Ms. Hass. 4° 74
Miles perpetuus oder die beständig auf den Beinen stehende Hessische Armee – ohne daß es dem durchl. Landgr. Carl, noch auch das Land etwas kostet; überreicht von Augustin v. Steube, Ev. Reform. Prediger zu Drechen in der Königl. Preuß. Graf seh. Marck.
- b) Ms. Hass. 4° 317
Über militärische Ausbildung insbesondere des Hessisch. Officiers nebst einem Versuch eines Grundrisses der Kriegsgeschichte Hessens. Cassel 1788.
- c) Ms. Hass. 2° 331
Die Errichtung Einiger heßischer Artillerie Corps, und zu mahlen, wann das erste aufgerichtet worden, wie auch was für herren Chefs die Artillerie nach und nach comman-diirt haben betreffend. (1767)
- d) Ms. Hass. 2° 393
Akten betreffend die Landfolgepflicht des Deutschen Ordens, (vom Jahr 1652)
- e) Ms. Hass. 2° 629
Akten betr. die hess. Armee.
Briefe, Inventare, Etats, Instruktionen u. a. 14 Nrn. aus den Jahren 1727-1761.

3. Gedruckte Quellen

A. Aktenpublikationen:

- 1. Sammlung Fürstlich-Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehöriger Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen,

auf Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Landgrafen Friedrichs II. gnädigsten Befehl zum Druck befördert Cassel, in Verlegung Johann Nicolaus Seibert. 8 Bde. (1767 ff.).

2. Politische Correspondenz Friedrichs des Großen. Sechzehnter bis zweiundzwanzigster Band (Berlin 1888 ff.).
Ausgewertet nach Sachregister „Hessen-Cassel“.

B. Staats-und Adreßkalender:

3. Hochfürstlich-Hessen-Casselscher Staats- und Adreß-Calender auf das Jahr Christi 1764. Cassel
in Verlag des dasigen Armen-Waisen- und Findelhauses, (dto. 1765, 1766, 1767.)

C. Artikelbriefe:

4. Articuls Brieff der Knecht
Anno 1599
(10 S. fol.)
5. Fürstlicher Hessen-Cassel-Articuls-Brieff
Anno MDCLXXXIX
„Gegeben und geschehen Cassel / den 12. Februar 1689 Carl / Landgraff zu Hessen
(32 S. 8°)
6. Articuls-Brief für die Fürstlich-
Hessen-Hanauische Land-Militz
Vom Jahr MDCCLXIII
Hanau
gedruckt bey Sara Maria Lehrin; Wittib. (38 S. 8°)
7. Fürstlicher Hessen-Cassel Articuls-Brief
Vom Jahre MDCCLIII.
Cassel, gedruckt bey Johann Eckhard Hüter Fürstl. Hess. Hof. Buchdrucker. 1753.
(32 S. 8°)

D. Dienstvorschriften:

8. Ordre der Exercitien mit der Musquete und Pieke wie auch der Evolutionen und derer darzugehörigen Befehlswörter. (undatiert)
9. Wacht-Reglement vor die Garnison in der Hoch-Fürstl. Residentz und Vestung Cassel. gedruckt im Jahr 1750 8°
10. Reglement für die Hessische Infanterie wornach sich die sämtliche Generalitaet, Obristen und Commandeurs derer Regimenter / Staabs-Officiers, Capitaines und alle übrige Officiers künftighin zu achten haben. Gegeben und gedruckt zu Cassel im Jahr 1754. 582 S. 8°
11. Reglement vor die Hessische Infanterie wornach die sämtliche Generalitaet, Obristen und Commandeurs der Regimenter, Staabs-Officiers, Capitaines und alle übrige Officiers sich künftighin zu achten haben, gegeben und gedruckt zu Cassel im Jahre 1767.

E. Verschiedenes:

12. Lista dererjenigen Deserteurs / so von Anno 1714 bis hierhin ...
(Vier Listen von Deserteuren aus hessischen Regimentern 1714 ff. gedruckt 1728 (?))
13. Wendelin Backhausen
Nützliche / gründliche und lustige Beschreibung deren bey der Infanterie jetziger Zeit gebräuchlichen Militärischen Exercitien, Das ist: Eine Kurtze und leichte Unter-
richtung, Wie die drey Genera der Kriegswaffen; als / Mußqueten / Piquen und
Schweins Federn / mit rechtem Fortheil zierlich und geschwind zur defension, füg-
lich und ohne Gefahr zu gebrauchen / Wie auch eine rechte Anleitung / einn Troup
Fußvolk in Form einer wohlgeordneten Schlachtordnung zu praesentiren.
Allen Tyronibus und Liebhabern militärischer Uebungen / mit absonderlichem Fleiß
gegen des grausamen Erbfeindes Christlichen Namens / flüchtige Cavallerie gerich-
tet / und in dreij Theile zusammen getragen/ Durch Wendelinum Backhausen /
Fürstlichen Hess. Casselischen Capit. Lieutenant.
Gedruckt zu Magdeburg / bey Salomon Schadewitz der Löbl. Universität Buchdruk-
ker / Im Jahr 1664. (92 S.)
14. Johann Adreen Hofmanns
Doctors und ordentlichen Lehrers der Rechte auch Beisitzers der Juristenfacultaet in
der fürstlich-Hessischen Universitaet zu Marburg Abhandlung von dem vormaligen
und heutigen Krigesstaate den Aufgebotten so wohl der Ritterschaft und Lehnleute
als auch der Unterthanen, der Musterung der Vasallen, Errichtung der Landmiliz und
beständiger Regimenter, Einführung der gleichförmigen Kleidung bei dem Kriges-
volke so in Teutschlande als in Hessen besonders aus der Geschichte, Urkunden, den
Reichs- und Landesgesäzen, auch besonderen Verordnungen und Lebensbeschrei-
bungen abgeschildert, und bestärket.
Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung 1769
2 Bde. 8°.

Literatur

In das Verzeichnis der benutzten Literatur sind nur die für die Darstellung wichtigsten Titel aufgenommen. Grundsätzlich wurden alle in hessischen Zeitschriften und Zeitungen erschienenen einschlägigen Aufsätze, Besprechungen und Vortragsberichte gelesen. Ausdrücklich genannt sind hier jedoch nur die größeren kritisch-wissenschaftlichen Arbeiten. Für die anderen Beiträge erscheinen die Namen der Zeitschriften.

1. F. v. Apell: Die Hessen-Kasselschen Truppen in den Feldzügen der Jahre 1706-07 in Oberitalien und der Provence. Beiheft der Mil. W. Bl. 1908, 8-9. 8°.
2. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde = AHG (Darmstadt 1835 ff.).
3. Hauptmann von Archenholz: Geschichte des 7jährigen Krieges (Berlin 1793).
4. F. W. Barthold: Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen, in: Das deutsche Volk. XVII. Bd. 2. Teil 1855 (1858).
5. Wilhelm Beck: Die neuere Kriegsgeschichte der Hessen [bis 1730]. (MarbuTg 1790).
6. Allgemeine Deutsche Biographie. 56 Bde. (Leipzig 1875 ff.).
7. Bredow-Wedel: Historische Rang- und Stammliste des deutschen Heeres. Bearbeitet von Claus v. Bredow, Gen.-Major z. D. (Berlin 1905).
8. Hugo Brunner: Die Politik Landgraf Wilhelms VIII. von Hessen vor und nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges bis zur Convention von Kloster Seven einschließlich. ZHG 23 (1888) 1-223.
9. Hugo Brunner: Die Umtriebe Frankreichs und anderer Mächte zum Umstürze der Religionsverschreibung des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel in den Jahren 1755 und 1756. ZHG 22 (1886) 1-79.
10. Ludwig Büff: Von den alten Heerwagen und Heerwagengeldern. ZHG 8 (1860) 270 ff.
11. Friedrich von Cochenhausen: Geschichte des 1. Kurhessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 und seiner Stammtruppen (Berlin 1913).
12. Hermann Conrad: Geschichte der deutschen Wehrverfassung. 1. Bd. Von der germanischen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (München 1939).
13. Friedrich Frhr. von Dalwigk zu Lichtenfels: Geschichte der waldeckischen und kurhessischen Stammtruppen des Infanterie-Regiments v. Wittich. (3. Kurhess.) Nr. 83. 1681-1866 (Oldenburg i. Gr. 1909).
14. Friedrich Frhr. von Dalwigk: Der Anteil der hessischen Truppen am österreichischen Erbfolgekrieg 1740-48. ZHG 42 (1908) 72-139; 45 (1911) 138-201; 48 (1915) 119-187.
15. Emil Daniels: Geschichte des Kriegswesens (Sammlung Göschen Nr. 488, 498, 518, 537, 568, 670, 671).
16. Emil Daniels: Ferdinand von Braunschweig. Preußische Jahrbücher Bde. 77, 78, 79, 80, 82 (Berlin 1894-95).
17. Hans Delbrück: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 4. Teil (Berlin 1920).
18. Maximilian von Ditfurth: Die Hessen in den Feldzügen von 1793, 1794 und 1795 in Flandern, Brabant, Holland und Westphalen. 2 Bde. (Kassel 1839-40).
19. Maximilian von Ditfurth: Die Hessen in den Feldzügen in der Champagne, am Maine und Rheine während der Jahre 1792, 1793 und 1794. Ein Beitrag zu deutscher sowie im Besonderen zu hessischer Kriegs-Geschichte. Aus Verfassers Nachlaße herausgegeben (Marburg 1881).

20. [Maximilian von Diturth]: Die hessen-kasselsche Kriegsmacht unter dem Landgrafen Karl bis zum Frieden von Ryswick 1697 im Bezug auf ihre allmähliche Entstehung, Gliederung, Bewaffnung, Bekleidung, Sold- und Disziplinar-Verhältnisse und taktische Ausbildung. ZHG 8 (1860) 109-216.
21. Johann Gustav Droysen: Geschichte der Preußischen Politik. 5. Teil: Friedrich der Große. 2. Bd. (Leipzig 1876) 82 ff.
22. Gustav Eisentraut: Friedrich der Große und seine Beziehungen zu den Landgrafen Wilhelm VIII. und Friedrich II. von Hessen-Kassel. Hessenland 26 (1912) 33-36. Betrachtungen über das Kriegswesen in den mittleren Staaten (Frankfurt 1780).
23. [Emmerich, Otto, August von Estorff] anonym erschienen: Fragmente militärischer Betrachtungen über das Kriegswesen in den mittleren Staaten (Frankfurt 1780).
24. Eugen von Frauenholz: Deutsche Kriegs- und Heeresgeschichte in den Umrissen dargestellt (München u. Berlin 1927).
25. Eugen von Frauenholz: Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens (München 1936 ff.).
Das Heerwesen in der Zeit des 30jährigen Krieges, 3. Bd. Teil 2: Die Landesdefensionen (1939).
Das Heerwesen in der Zeit des freien Söldnertums, 2. Bd. Teil 1 (1936).
Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus, 4. Bd. (1940).
26. Frhr. v. Freytag-Loringhoven: Geschultes Volksheer oder Miliz? Kriegslehren aus Vergangenheit und Gegenwart (Berlin 1918).
27. Die taktische Schulung der Preußischen Armee durch König Friedrich den Großen während der Friedenszeit, 1745 bis 1756. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften hrsg. vom Generalstab, Heft 28/30 (Berlin 1900).
28. Friedrichs des Großen Anschauung vom Kriege in ihrer Entwicklung von 1745 bis 1756. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften hrsg. vom Generalstab, Heft 27 (Berlin 1899).
29. Franz von Geyses: Beiträge zur Politik und Kriegführung Hessens im Zeitalter des 30jährigen Krieges und Grundlagen zu einer Lebensgeschichte des Generalleutnants Johann Geyses. ZHG 53 (1921) 1-115; 54 (1924) 1-160; 55 (1926) 1-175.
30. Aug. v. Geyses: Das Korps des Prinzen Johann Kasimir zu Ysenburg-Birstein, unter besonderer Berücksichtigung des Gefechtes bei Sandershausen am 23. Juli 1758. Mit 1 Plan und 3 Kartenskizzen. Kriegsgeschichtl. Studie. ZHG 45 (1911) 218-274.
31. Geschichte des siebenjährigen Krieges. In einer Reihe von Vorlesungen, mit Benutzung authentischer Quellen, bearbeitet von den Offizieren des großen Generalstabs. 8 Bde. (1824-1847).
32. Theodor Hartwig: Der Übertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel zum Katholicismus. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Propaganda aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Nach den Acten des hessischen Staatsarchivs (Kassel 1870).
33. Wilhelm Has: Geschichte des 1. Kurhessischen Feldartillerieregiments Nr. 11 und seiner Stammtruppen [mit Beiträgen von G. Eisentraut: Siebenjähriger Krieg. M. von Knoch: Krieg 1870/71]. (Marburg 1913).
34. Otto Hermann: Über die Quellen der Geschichte des siebenjährigen Krieges von Tempelhoff. Diss. Berlin (1885).
35. Willy Hopf: Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen und England während der Jahre 1758 und 1759 (Marburg 1898).

36. Hessenland, Zeitschrift für Hessische Geschichte und Literatur (Kassel 1887 ff., Marburg 1930 ff.).
37. Johann Ferdinand Huschberg – Heinrich Wullke: Die drei Kriegsjahre 1756, 1757, 1758 in Deutschland (Leipzig 1856).
38. Friedrich Israel: Die Kriegs- und Domänenkammer Ldgr. Friedrichs II. und ihre Wurzeln (Handschriftliches Vortragsmanuskript vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Vortrag gehalten 1925 und besprochen in ZHG Mitteilungen 1925/26, 89-91).
39. Max Jähns: Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches. Preußische Jahrbücher 39. Bd. (Berlin 1877). 1-28, 113-140, 443-490.
40. Max Jähns: Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. Mit Atlas (Leipzig 1880).
41. Max Jähns: Heeresverfassungen und Völkerleben. Eine Umschau (Berlin 1885).
42. Max Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland, in: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. 3 Bde. (München u. Leipzig 1888 ff.).
43. Curt Jany: Geschichte der königlich preußischen Armee bis zum Jahre 1807. 3 Bde. (Berlin 1928-29).
44. Kleinschmidt: Karl VII. und Hessen. 1. Teil in: Forschungen zur Geschichte Bayerns Bd. 10 Heft 1 (1902); 2. Teil in: Oberbayrisches Archiv Bd. 55 Heft 1 u. 2; 3. Teil in: Obb. Archiv Bd. 56 1/2; 4. Teil S. A. aus Obb. Archiv 1912; 5. Teil in: Obb. Archiv Bd. 59 (1914); 6. Teil in: Obb. Archiv Bd. 61 (1918).
45. Arnim G. W. Kohlhepp: Die Militärverfassung des deutschen Reiches zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Diss. Greifswald (1914).
46. Ulrich Friedrich Kopp: Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselschen Landesverfassung und Rechte in alphabetischer Ordnung. 7 Bde. (Cassel 1796-1808).
47. Carl von Kessecki: Geschichte des Königlich Preußischen 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14 und seiner Hessischen Stammtruppen 1706-1886. Erster Theil: Die Hessen-Casselschen Husaren von 1706 bis 1806. Zweiter Teil 1806-1886 von Fhr. v. Wrangel (Leipzig 1887).
48. Die Kriege Friedrichs des Großen. Hrsg. vom Großen Generalstab, Kriegsgeschicht). Abtlg. II. I. Der Erste Schlesische Krieg 1740-1742 (1890); II. Der Zweite Schlesische Krieg 1744-1745 (1895); III. Der Siebenjährige Krieg 1756-1763. 13 Bde. (Berlin 1890-1914).
Die hessen-kasselsche Kriegsmacht ... siehe Nr. 20.
49. Felix Kühls: Geschichte des Kgl. Preuß. Husaren-Regiments König Humbert von Italien (I. Kurhess.) Nr. 13 (Frankfurt 1913).
50. Zur Geschichte der ehemaligen Kurhessischen Armee (Aus den Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Marburg). Militär-Wochenblatt. (Red. v. Estorf f) 1892 Nr. 51 (11. Juni) Sp. 1393-1398.
51. C. Laydhecker: Aus der älteren Geschichte der hessischen Artillerie. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XIV (1879) Heft 3; Bd. XV (1880) Heft 1; Bd. XV (1882) Heft 2.
52. Friedrich von Lettow-Vorbeck: Geschichte des Füsilier-Regiments von Gersdorf f (Kurhessisches) Nr. 80 und seines Stamm-Regiments des Kurhess. Leibgarde-Rgts. von 1631-1913. Unter Zugrundelegung der im Jahre 1901 erschienenen Regimentsgeschichte von Dechend, Major z. D. (Marburg 1913).

53. G. Liebe: Der Soldat in der deutschen Vergangenheit (Leipzig 1899).
54. General Lloyd: The history of the late war in Germany, between the king of Prussia, and the empress of Germany and her allies. 1766 anonym: by a GeneTal Officer, who served several campaigns in the Austrian Army. 1781 (2. Auflage).
55. Philipp Losch: Soldatenhandel. Mit einem Verzeichnis der Hessen-Kasselschen Subsidienverträge und einer Bibliographie (Kassel 1933).
56. Militär-Wochenblatt. Hrsgber seit 1824 Kriegsgeschl. Abt. d. Gen. Stabs (1816 ff.).
57. Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Zitiert: M. 1875, 1. (Kassel 1875 ff.).
58. Mitteilungen des Oberhessischen Geschichts-Vereins (Gießen 1892 ff.). – Vorher: Jahresberichte des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte.
59. Moldenhauer: Geschichte des Kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11. 1. Teil: Geschichte der Stammtruppen bis 1866 (Marburg 1913).
60. Johann Jacob Moser: Königlich Dänischer Etats-Rath: Von der Teutschen Crays-Verfassung. Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung; (Franckfurt u. Leipzig 1773).
61. Johann Jacob Moser: Königlich-Dänischer Etats-Rath: Von der Landes-Hoheit in Militär-Sachen, Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichsherkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung;... (Franckfurt u. Leipzig 1773).
62. O. Neuschler: Die Entwicklung der Heeresorganisation seit Einführung der stehenden Heere. I. Geschichtliche Entwicklung bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. II. Die Heeresorganisation im 20. Jhd. (Sammlung Göschen Nrn. 551, 731).
63. G. Paetel: Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen (1896).
64. H. v. Petersdorff: Wilhelm IX. Landgraf von Hessen-Kassel, in: Allg. Dt. Biogr. 43 (1898) 64 ff.
65. Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1881 ff.).
66. Leopold von Ranke: Der Ursprung des Siebenjährigen Krieges (Leipzig 1871).
67. Moriz v. Rauch: Die Politik Hessen-Kassels im österreichischen Erbfolgekrieg bis zum Dresdener Frieden. ZHG 33 (1898) 1-138.
68. C. Renouard: Geschichte des Krieges in Hannover-Hessen-Westphalen 1757-1763. 3 Bde. (Kassel 1863-64).
69. G. Roloff: Moritz v. Oranien und die Begründung des modernen Heeres. Preußische Jahrbücher Bd. 111 (1903) 255-276.
70. Chr. Rommel: Geschichte von Hessen. Bd. 1-10 (Marburg u. Kassel 1820-58).
71. E. Schlee: Zur Geschichte des Hessischen Kriegswesens. Die Zeit bis auf Moritz den Gelehrten [1592]. ZHG 11 (1867) 93-160.
72. Paul Schmitthenner: Krieg und Kriegführung im Wandel der Weltgeschichte, in: Museum der Weltgeschichte (Potsdam 1930).
73. Arthur von Sodenstern: Die Anfänge des stehenden Heeres in der Landgrafschaft Hessen-Kassel und dessen Formationen bis zum Ende des 30jährigen Krieges (Cassel 1867).

74. Benedict von Spinoza's Abhandlung über die Verbesserung des Verstandes und derselben Politische Abhandlung, in welcher dargelegt wird, wie die Verfassung, sowohl bei einem monarchischen wie bei einem aristokratischen Regiment beschaffen sein müsse, damit sie nicht in Tyrannei ausarten, sondern der Friede und die Freiheit der Bürger unverletzt erhalten bleibe. Übersetzt und erläutert von J. H. v. Kirschmann, Bd. 44 (Berlin 1871).
75. Carl v. Stamford: Die Heerfahrt des Prinzen Friedrich v. Hessen mit einem Corps hessischer Truppen nach Schottland im Jahre 1746. ZHG 20 (1883) 49-124.
76. Carl von Stamford: Geschichte von Hessen vom Tode Landgraf Philipps des Großmütigen an mit Ausschluß der abgetrennten Lande. Unter Zugrundelegung der Geschichte von Hessen von Dr. Christian Roth bearbeitet und bis zum Ende des Kurfürstentums im Jahre 1866 fortgesetzt von Carl von Stamford (Kassel 1886).
77. Karl von Stamford: Das stehende hessische Heer von 1670-1866. Abriß seiner Geschichte. I. Das 17. Jahrhundert. Hessenland (1899, 1900).
78. Strieders Hessische Gelehrtengeschichte. 18 Bde. (Cassel 1781-1819).
79. [Fr. W. Strieder]: Grundlage zur Militär-Geschichte des Landgräfllich Hessischen Corps (Cassel 1798).
80. G. F. v. Tempelhoff: Geschichte des siebenjährigen Kriegeä in Deutschland zwischen dem Könige von Preußen und der Kaiserin Königin mit ihren Alliirten [als eine Fortsetzung der Geschichte des General Lloyd]. 6 Bde. (Berlin 1783-1801).
81. v. W.: Rekrutierung und Werbung unter Landgraf Friedrich II Hessenland (1899) 315 ff.
82. Hanns Weigel: Die Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung. Diss. Erlangen (1912).
83. Wolfgang Windelband: Die auswärtige Politik der Großmächte in der Neuzeit (1494-1919). (Stuttgart und Berlin 1922).
84. Karl Wolf: Aufbau eines Volksheeres in den Gebieten der Wetterauer Grafen-Korrespondenz zu Zeiten des Grafen Joh. d. Aelt. und Joh. d. Mittleren von Nassau-Dillenburg (Wiesbaden 1937).
85. Wyß: Friedrich II, Landgraf von Hessen-Cassel, in: Allg. Dt. Biogr. 7 (1878) 524 ff.
86. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde = ZHG (Kassel 1837 ff.).